

17. Die einzelnen Wettkämpfe.

a) Läufe:

100-Meter-Lauf.

Laufbahn: Gewöhnliche Aschenbahn.

Ausführung: Ohne Tiefstart, mit Fußballstiefeln.

Wertung: Zeitwertung nach Punkten.

1. Klasse: 13 Sek. = 100 Punkte, 2. Klasse: 12 Sek. = 100 P.,
3. Klasse: 14 Sek. = 100 P. $\frac{1}{10}$ Sek. = 2 Punkte mehr oder weniger berechnet.

Zum Beispiel: 1. Klasse: 100 Meter in 13,6 Sek. = 100 P.
— 12, das sind 88 Punkte. 100 Meter in 12,8 Sek. = $100 + 4$
= 104 Punkte.

b) Fußballwurf:

Wettkampffeld: Fußballplatz mit sichtbarer Seitenlinie (ohne Mallinie).

Ausführung: Einwurf mit vorschriftsmäßigem Fußball nach den bestehenden Bestimmungen der Fußballregeln. Die Füße müssen gleichlaufend zur Einwurflinie stehen. Drei Versuche sind gestattet.

Größe des Fußballes: Klasse 1: Größe 4; Klasse 2 und 3: Größe 5.

Wertung: Die Aufschlagstelle des Balles gilt als Punkt der Messung. Die Messung erfolgt von der Seiten- oder Mallinie bis zur Aufschlagstelle des Balles.

Punktwertung: 20 Meter = 100 Punkte für alle Klassen. 10 Zentimeter sind $\frac{1}{2}$ Punkt. Zentimeter sind auf 10 Zentimeter nach oben abzurunden.

Zum Beispiel: 16,90 Meter: $100 - 15\frac{1}{2} = 84\frac{1}{2}$ Punkte.
22,30 Meter = $100 + 11\frac{1}{2} = 111\frac{1}{2}$ Punkte.

c) Ballfreiben mit Torfuß:

Wettkampffeld: Ein den Regeln entsprechendes Fußballfeld, der Strafraum, 16,50 Meter, wird über die gesamte Breite des Feldes sichtbar gekreidet. In 4 Meter Abstand von der Strafraumlinie wird eine gleichlaufende Linie gezogen. Dieser Raum bildet das Schussfeld. 30 Meter vom Schussfeld ist die Startlinie kenntlich zu machen. Der Start beginnt von der Mitte der Startlinie.

Ausführung: Der Ball wird in schnellem Lauf in das Schussfeld geführt, von dort hat der Stoß in das Tor zu erfolgen.

Wertung: Berechnet wird die Zeit vom Start bis zur Überschreitung des Balles über die Torlinie. Nicht gewertet wird die Übung, wenn der Stoß vor oder hinter dem Schussfeld erfolgt oder der Ball nicht in das Tor geht. Zwei Versuche sind gestattet.

Zeitwertung nach Punkten: 2. Klasse: 7 Sek. = 100 Punkte,
1. und 3. Klasse: 8 Sek. = 100 Punkte. $\frac{1}{10}$ Sek. = 2 Punkte.

Es werden für alle Klassen für jede $\frac{1}{10}$ Sek. je nach erzielter Zeit 2 Punkte mehr oder weniger berechnet.

Zum Beispiel: 1. und 3. Klasse: Lauf in 10,1 Sekunden = $100 - 42 = 58$ Punkte. 1. und 3. Klasse: Lauf in 6,8 = $100 + 24 = 124$ Punkte.

d) Ballweitstoß:

Wettkampffeld: Fußballfeld.

Ausführung: Der Stoß erfolgt mit vorschriftsmäßigem Fußball. Drei Versuche sind gestattet.

Die Messung erfolgt von der Mallinie, auf die der Ball zum Stoß zu legen ist, bis zur Aufschlagstelle des Balles. Es kann mit und ohne Anlauf gestoßen werden.

Punktwertung: 2. Klasse: 55 Meter = 100 Punkte; 1. und 3. Klasse: 45 Meter = 100 Punkte.

Gewertet wird bei 2. Klasse ab 30 Meter, bei 1. und 3. Klasse ab 20 Meter. 1 Meter = 4 Punkte, $\frac{1}{4}$ Meter = 1 Punkt.

e) Die Wertungskafeln befinden sich im Anhang.

18. Genehmigung der Wettkämpfe.

Vereine, die Fußballmehrkämpfe offen für die Vereine des Bezirks veranstalten wollen, müssen 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung um die Genehmigung bei der Bezirksfußballleitung nachsuchen.

Vereine und Bezirke, die Fußballmehrkämpfe offen für die Vereine des Kreises veranstalten wollen, müssen 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung um die Genehmigung bei der Kreisfußballleitung nachsuchen.

Vereine, Bezirke und Kreise, die Fußballmehrkämpfe offen für die Vereine des ganzen Bundesgebietes veranstalten wollen, müssen 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung um die Genehmigung bei der Bundesfußballleitung nachsuchen.

VIII. Teil.

Das Schiedsrichterwesen.

A. Schiedsrichterwesen im Bezirk.

Satz 113. Allgemeines.

1. Jedes Fußballspiel muß von einem ausgebildeten und geprüften Schiedsrichter geleitet werden. Ausnahmen sind zulässig.
2. Schiedsrichter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören.
3. Mitglieder, die ein Spielverbot zu verbüßen haben oder denen die Ausübung eines Amtes abgeprochen worden ist, dürfen

während der Zeit ihrer Strafe keine Schiedsrichtertätigkeit ausüben, noch sonst für die Schiedsrichterbewegung tätig sein.

4. Schiedsrichter gelten bei Ausübung ihres Amtes bei Punkt- und Meisterschaftsspielen als Beauftragte des Fußballbezirks.

Erläuterungen:

Zu 1.

Der ausgedehnte Fußballspielbetrieb erfordert eine straffe und gute Organisation. Diese ist aber wieder abhängig von der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit ihrer einzelnen Glieder und Sachverwalter. Die Organisation hat also den ihr angehörigen Gliedern die Kenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind, um eine vollwertige Tätigkeit auszuüben. Ohne Zweifel ist der Schiedsrichter im Fußballspielbetrieb die wichtigste Persönlichkeit. Große Anforderungen werden an ihn gestellt. Im Schiedsrichterlehrbuch heißt es in der Einleitung: „Ein Meister ist der Schiedsrichter jedoch erst, wenn er es versteht, nicht nur ein vorbildlicher Vertreter der Spielregeln mit ihren Auswirkungen zu sein, sondern wenn er die hohen Eigenschaften besitzt, die ihn befähigen, einem Spiel seine persönliche Note zu geben. Dazu gehören vornehmlich: Mannhaftigkeit, Herzensbildung, tugendhafte Würde, geistige Bildung, Menschenkenntnis, Weisheit, Tatkraft und nicht zuletzt auch körperliche Fähigkeit.“

Trotzdem der Wert von Prüfungen nicht überschätzt wird, muß doch in jedem Fall untersucht werden, ob der werdende Schiedsrichter die Eigenschaften und Kenntnisse besitzt, die bei bescheidener Beurteilung von einem so wichtigen Amtsverwalter, wie es der Schiedsrichter ist, verlangt werden können. Der Abschnitt „Lehr- und Prüfungsarbeit“ ist für diesen Stoff zuständig.

Grundsätzlich dürfen also nur geprüfte Schiedsrichter Fußballspiele leiten. Soweit der Fußballbezirk die Schiedsrichter aufstellt, wird er nur solche Mitglieder berücksichtigen, die ihm gemeldet und als geprüft bekannt sind. Wenn bei Freundschaftsspielen die Platzvereine die Schiedsrichter von Brudervereinen anfordern, sollen nur Schiedsrichter entsandt werden, die eine Prüfung bestanden haben. Nach einer Satzungsbestimmung sollen die Schiedsrichter bei den Spielen ihren Schiedsrichterausweis, der nach bestandener Prüfung vom Fußballbezirk ausgestellt wird, bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen. (Schiedsrichter für Punktspiele: Satz 61, für Meisterschaftsspiele: Satz 78, für Börsenspiele: Satz 85.)

Als Ausnahme sollen auch solche Spiele anerkannt werden, die im Zwange der Verhältnisse von ungeprüften Schiedsrichter geleitet wurden. Der Satz 60, „Fehlen des Schiedsrichters“, nennt solche Ausnahmefälle. Bedingung ist aber, daß der Schiedsrichter Bundesmitglied ist. Bei Spielen, die von ungeprüften Schiedsrichtern geleitet werden, können auch nur solche Protestgründe anerkannt werden, die einen Regel- bzw. Satzungsverstoß des Schiedsrichters nachweisen. Ein zweierlei Recht für geprüfte und ungeprüfte Schiedsrichter gibt es in der Rechtsprechung nicht.

Zu 2.

Jugendliche werden zu Schiedsrichterprüfungen nicht zugelassen und dürfen auch ausnahmsweise nicht zur Leitung von Spielen herangezogen werden. Auch Knaben- und Jugendspiele bilden keine Ausnahme. Zu den Schiedsrichterprüfungen sollen nur solche Bundesangehörige zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Vorbereitung für das Schiedsrichteramt schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen kann.

Daß Schiedsrichter — die unparteiischen Leiter der Spiele — einem Verein der spielenden Mannschaften nicht angehören dürfen, erscheint eine Selbstverständlichkeit. Wenn nur dann ist, allgemein betrachtet, die Durchführung unseres umfangreichen Spielbetriebes überhaupt möglich. Das schließt aber nicht aus, daß einige Spiele — die den aufgestellten Schiedsrichter nicht vorfinden — ausnahmsweise von Schiedsrichtern geleitet werden können, die einem der beteiligten Vereine angehören. Die Zahl dieser Spiele ist jedoch im Verhältnis zu der Zahl der völlig ordnungsgemäß ausgetragenen Spiele sehr gering und hat keine nachhaltigen Folgen im gesamten Spielbetrieb. Der Satz 60, „Fehlen des Schiedsrichters“, bringt die Ausnahmefälle zur Kenntnis.

Zu 3.

Diese Vorschrift sollen die Bezirke beachten, wenn sie Schiedsrichter persönlich aufstellen oder auf Anforderung Schiedsrichter stellen. Erfolgt die Entsendung oder Anforderung eines Schiedsrichters doch irrtümlich durch den Bezirk, so soll der Schiedsrichter selbst oder der Verein des Schiedsrichters den Bezirk auf seinen Irrtum aufmerksam machen; wenn das nicht mehr möglich ist, einen anderen geprüften Schiedsrichter zum Spiel entsenden.

Aber auch die Vereine, die von Brudervereinen ersucht werden, Schiedsrichter für Freundschaftsspiele zu stellen oder vom Bezirk zur Entsendung persönlich nicht genannter Schiedsrichter verpflichtet werden, dürfen nur solche als Schiedsrichter geprüfte Mitglieder entsenden, die nach diesen Vorschriften ein Schiedsrichteramt bekleiden dürfen. Schiedsrichter und Vereine, die bewußt gegen diese Satzungs Vorschrift verstoßen, können bestraft werden.

Spiele, die von Schiedsrichtern geleitet werden, die mit Spielverbot bestraft sind, oder denen die Ausübung eines Schiedsrichteramtes ausdrücklich abgesprochen worden ist, müssen neu angefeht werden.

Als „Spielverbot“ gilt auch die Abwertung einer Wartezeit (Satz 41, Ziffer 4 der FE.) durch ein Mitglied, das früher bei uns war und nun aus einem gegnerischen Verband wieder zu uns gekommen ist. Also auch Schiedsrichter oder Spieler, die nach einer Mitgliedschaft bei uns bei einem gegnerischen Verband Mitglied waren, müssen erst die ihnen vom Bezirk zugebachte „Wartezeit“ abgeben, ehe sie als Schiedsrichter tätig sein können.

Zu 4.

Diese Satzungs Vorschrift ist sehr wichtig, da unter Umständen der Bezirk auch für Fehler des Schiedsrichters haften muß, die geldliche Folgen haben. Die Haftung des Bezirkes für den Schiedsrichter erstreckt sich allerdings nur auf die unmittelbare Tätigkeit bei Punkt- und Meisterschaftsspielen, also bei fälschlicher Anwendung der Spielregeln und Satzungsbestimmungen. Mit diesen Vorschriften kommt der Schiedsrichter unmittelbar zusammen, wenn er nach dem Eintreffen auf dem Spielfeld seine Tätigkeit aufnimmt. Erklärt der Schiedsrichter z. B. einen Platz für spielfähig, der unter keinen Umständen zum Spiel geeignet ist, weil auf der einen Seite ein Tor fehlt, oder läßt der Schiedsrichter einen Spieler ohne Paß im Spiel mitwirken, und hat der vor dem Spiel eingebrachte Protest einer Mannschaft vor der Bezirkspruchkammer Erfolg gehabt, so wird der Schiedsrichter, der die Bestimmungen der Spielregeln und Satzung falsch auslegte bzw. anwandte, als der Schuldige erkannt. Da der Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. aber keine Einzelmitglieder kennt, kann er seine Forderungen von Mitgliedern nicht persönlich eintreiben. Es haftet die Stelle, die die Tätigkeit des Schiedsrichters verantwortet. Im Sinne unserer Ausführungen und nach den Grundsätzen unserer Rechtsprechung, hätte also in dem erwähnten Beispiel der Fußballbezirk die Verhandlungskosten des schuldigen Schiedsrichters zu tragen.

Trifft ein vom Bezirk aufgestellter Schiedsrichter, ohne rechtzeitig abzusagen, zum Spiel nicht an, so ist der Bezirk für diese Schuld des Schiedsrichters nicht haftbar, sie ging ja auch nicht aus der unmittelbaren Tätigkeit des Schiedsrichters hervor, der Schiedsrichter sollte ja erst seine Arbeit beginnen.

Hier ist also der Verein des Schiedsrichters haftbar. Es heißt in der Satzungsbestimmung dann ja auch weiter: „Für nicht angetretene Schiedsrichter kann der Bezirk in jedem einzelnen Fall eine Geldstrafe festlegen, für die der schuldige Verein oder bei persönlichen Schiedsrichteransetzungen der Verein des schuldigen Schiedsrichters haftet.“ Ob der Verein die Geldstrafe von dem Schiedsrichter einfordert, ist seine eigene Angelegenheit.

Satz 114. Der Bezirks-Schiedsrichterausschuß.

1. Zur Erledigung der laufenden Arbeiten für das Schiedsrichterwesen ist ein aus höchstens fünf geprüften und anerkannten Schiedsrichtern bestehender Bezirks-Schiedsrichterausschuß zu bilden.
2. Seine Wahl erfolgt auf der vor einem Bezirksfußballtag stattfindenden Vollversammlung der Schiedsrichtervereinigung. Der

zu wählende Bezirks-Schiedsrichterausschuß bedarf der Be-
fugigung des Bezirksfußballtages.

3. Zu den Aufgaben des Bezirks-Schiedsrichterausschusses gehört die laufende Erledigung der Verwaltungsarbeiten in der Schiedsrichterbewegung und der damit verbundenen statistischen und Jahresberichtsarbeiten, Einberufung und Leitung der Versammlungen der Schiedsrichtervereinigung, Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen, Lehrarbeit und Vorträgen in den Vereinen, Überwachung der Schiedsrichtertätigkeit, Mitarbeit an den allgemeinen Aufgaben des Fußballbezirks, Heranziehung zu den Sitzungen des Verhandlungsausschusses, usw.

4. Der Leiter des Bezirks-Schiedsrichterausschusses vertritt die Schiedsrichterbewegung des Bezirks in der Bezirks-Fußballleitung und im Schiedsrichterausschuß des Fußballkreises.

Eräuterungen:

Das „Schiedsrichterlehrbuch“ weist in seinem Abschnitt „Der Wirkungskreis der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse“ treffend darauf hin, daß die Mitglieder des Bezirks-Schiedsrichterausschusses zu den meistbeschäftigten, tätigsten und wichtigsten Amtsverwaltern eines Fußballbezirks gehören.

Die Organisation des Schiedsrichterwesens, Zusammenfassung des Ausschusses, die Begrenzung der Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. müssen durch den Fußballbezirk in Richtlinien oder in der Bezirksfassung festgehalten werden. Diese können — soweit die grundsätzlichen Ausführungen im „Schiedsrichterlehrbuch“ und die Satzungsbestimmungen dem nicht entgegenstehen — nach Zweckmäßigkeit, Lage des Bezirks und den örtlichen Gebräuchen gestaltet werden.

Die Einteilung der Arbeiten der einzelnen Mitglieder des Ausschusses ist gewissenhaft und gründlich vorzunehmen. Jedes Mitglied muß ein Teilgebiet des Schiedsrichterwesens nach den gemeinsam festgesetzten Richtlinien und Grundfassen bearbeiten und seine Tätigkeit dem Schiedsrichterausschuß gegenüber verantworten können. Der Bezirkschiedsrichter als Leiter des Ausschusses, gehört der Bezirksleitung des Fußballbezirks und dem Kreis-Schiedsrichterausschuß als Mitglied an. Der Bezirkschiedsrichter muß durchaus nicht der beste praktische Schiedsrichter des Bezirks sein, sondern ein Genosse, der große organisatorische Fähigkeiten mit reichen Kenntnissen verbindet. Von ihm sollen doch vorwiegend alle Anregungen zur Hebung des Schiedsrichterwesens ausgehen. Seine Tätigkeit als Leiter der Vollversammlungen der Schiedsrichtervereinigung erfordert besonderes Geschick, Weitblick und Tüchtigkeit in allen Fragen des Schiedsrichterwesens. Ein oder mehrere Genossen des Ausschusses müssen sich lediglich der Ausbildungs- und Prüfungsarbeit widmen. Große Bezirke können die für diese wichtigen Arbeiten eingeleiteten Ausschüsse durch besonders dazu veranlagte Schiedsrichter der Schiedsrichtervereinigung erweitern. Selbstverständlich erfordert auch die Erledigung der Verwaltungsarbeit — wozu die statistischen Arbeiten zu rechnen sind — zuverlässige Arbeitskräfte. Aber niemals sollen die eigentlichen Aufgaben des Schiedsrichterausschusses — nämlich die pflichtgemäße Erledigung der Lehr-, Prüfungs- und Bildungsarbeit gegenüber geschäftlichen Arbeiten zurücktreten. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, der Hauptverwaltungsstelle des Fußballbezirks geschäftliche Arbeiten abzutreten, wie das Ansehen der Schiedsrichter usw.

Allgemein sind die Sätze über das Schiedsrichterwesen „Soll“- und „Kannbestimmungen“, so daß ein Bezirk ausnahmsweise auch einmal im Einvernehmen mit seinen Schiedsrichtern, der Bezirksleitung und dem Kreis-Schiedsrichterausschuß, und im Sinne der Satzungsvorschriften und der Spielregeln, den Betrieb und die Verwaltung seines Schiedsrichterwesens seinen besonderen Bedürfnissen anpassen kann. Es erübrigen sich daher auch längere Eräuterungen.

Satz 115. Die Schiedsrichtervereinigung.

1. Die Fußballbezirke sind verpflichtet, aus den im Bezirk tätigen, geprüften und anerkannten Schiedsrichtern eine Schiedsrichtervereinigung zu bilden. Zweck der Vereinigung ist die fortgesetzte Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Schiedsrichter. Richtlinien für die Tätigkeit der Schiedsrichtervereinigung im Bezirk enthält das Schiedsrichterlehrbuch.

2. Jeder Verein bzw. jede Abteilung des Fußballbezirks soll in der Schiedsrichtervereinigung mindestens mit einem Schiedsrichter vertreten sein. Schiedsrichterprüflinge sollen verpflichtet werden, die Zusammenkünfte der Schiedsrichtervereinigung zu besuchen. Sie gelten als Gäste.

3. Vollversammlungen der Schiedsrichtervereinigungen sollen in monatlichen Abständen stattfinden. Die Versammlung vor dem Bezirksfußballtag ist zugleich Wahlversammlung. Nur die mit einem Ausweis versehenen Schiedsrichter des Bezirks haben auf den Versammlungen Sitz und Stimme. Den Vorstand der Schiedsrichtervereinigung bildet der von ihr zu wählende Bezirks-Schiedsrichterausschuß.

4. Die Regelung geschäftlicher Dinge ist nicht Sache der Schiedsrichtervereinigung. Die geldliche Sicherstellung der Schiedsrichtervereinigung gehört zu den Aufgaben des Fußballbezirks. Ein eigenes Kassenwesen und eigene Beitragserhebung ist unstatthaft. Eine Stellungnahme zu Fragen, die nicht unmittelbar das Schiedsrichterwesen berühren, ist der Schiedsrichtervereinigung nicht gestattet.

Eräuterungen:

Die Aufgaben und Ziele einer Schiedsrichtervereinigung haben — soweit sie nicht in den vorausgehenden Sätzen grundsätzlich festgelegt sind — eine ausreichende Würdigung in dem „Schiedsrichterlehrbuch“, Abschnitt „Die Schiedsrichtervereinigung im Bezirk“, erhalten.

Eine Schiedsrichtervereinigung ist keine Körperschaft, die über ihren Wirkungskreis hinausgehende Beschlüsse fassen kann. In Regel- und Satzungen kann sie Anregungen geben und Beschlüsse fassen, soweit die Spielregeln und die Bestimmungen der Bundesfußballfassung eine Regelung und Auslegung durch die Bezirke zulassen. In jedem Falle bedarf aber ein Beschluß, ehe er für alle Schiedsrichter des Bezirks wirksam wird, der Zustimmung der Bezirksfußballleitung. Bei satzungsmöglichen Beschlüssen von größerer Tragweite ist die Zustimmung des Bezirksfußballtages erforderlich. Der gewählte Schiedsrichterausschuß ist vom Bezirksfußballtag zu bestätigen.

Der eigentliche Zweck der Vereinigung besteht in der Schaffung einer Körperschaft im Bezirk, die in kameradschaftlicher und genossenschaftlicher Form alle als Schiedsrichter im Bezirk tätigen Schiedsrichter in eine Gemeinschaft zusammenfaßt. Die regelmäßigen Zusammenkünfte sollen den Schiedsrichtern sorgfältig Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten bieten, einen zwanglosen und ungehemmten Austausch von Erfahrungen und Meinungen möglich zu machen und zusammengenommen alle Mittel fördern, die eine Ausbreitung, Vertiefung und Leistungssteigerung des Schiedsrichterwesens zur Folge haben. Der gewählte Schiedsrichterausschuß, und besonders sein Leiter, haben dafür zu sorgen, daß die Schiedsrichter mit den neuesten Auffassungen über die Spielregeln vertraut werden, und daß in den Versammlungen der Schiedsrichtervereinigung sprühendes Leben, Bewegung, Großzügigkeit und Frische herrscht. Es darf nicht als abwegig erachtet werden, wenn in der Reihe der Vorträge der Schiedsrichtervereinigungen auch einmal ein solcher

über allgemeine Bildungsfragen der allgemeinen Arbeiter- und der Arbeitersportbewegung als Erziehungsmittel unserer Schiedsrichter stattfindet.

Es bleibt dem Bezirk freigestellt, für die Tätigkeit seiner Schiedsrichtervereinigungen eine Satzung oder Richtlinien herauszugeben. Es ist selbstverständlich, daß diese mit der Bundesfußballsatzung, der Satzung des Fußballbezirks und des Fußballkreises, nicht in Widerspruch stehen dürfen. Fußballbezirksrat und Kreischiedsrichterausschuß muß die Satzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Einwände dieser Körperschaften sind zu berücksichtigen.

Die Entlohnung der Schiedsrichter zu den Versammlungen der Schiedsrichter geht zu Lasten des Schiedsrichters selbst oder zu Kosten des zugehörigen Vereins. Die Kosten für die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses, für Vorträge, die Hilfsmittel, Saalmiete usw. hat der Bezirk nach seinen örtlichen Gebräuchen zu tragen. Ein eigenes Kassenwesen steht der Schiedsrichtervereinigung nicht zu.

Größere Bezirke können ihr Gebiet zur besseren und umfangreicheren Durchführung der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung teilen und damit zusammengefaßt einen größeren Kreis von Schiedsrichtern, besonders der ländlichen und verkehrstechnisch ungünstig liegenden Gebiete, für die Bildungs- und Lehrarbeit erfassen. Auch die Vorbereitung, Ausbildung und Prüfung wendender Schiedsrichter kann gruppenweise geschehen. Die Schiedsrichterversammlungen im Bezirk brauchen dann nur in größeren Abständen stattfinden. Ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses muß auf diesen Tagungen anwesend sein und den Vorsitz führen, denn die Weiterbildung der Schiedsrichter im Bezirk soll ja nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

Die Bildung von sogenannten „Schiedsrichtervereinen“ ist unstatthaft. Eine Aufnahme solcher Vereine in den Bund wird grundsätzlich verweigert, da sie den Zielen und der Auffassung unserer Bewegung widersprechen. Schiedsrichter ohne Einfühlung mit der Fußballspielenden Mitgliedschaft in den Fußballvereinen und -abteilungen können niemals den Anforderungen restlos entsprechen, die von einem Schiedsrichter der Arbeitersportbewegung verlangt werden. Eine Absonderung von der allgemeinen Mitgliedschaft stärkt nicht das Vertrauen zwischen Schiedsrichtern und Spielern.

Satz 116. Lehr- und Prüfungsarbeit.

1. Die Heranbildung guter und zuverlässiger Schiedsrichter und ihre Weiterbildung ist die Hauptaufgabe des Schiedsrichterausschusses eines Fußballbezirks. Die Ausbildung hat in besonderen Lehrgängen, die laufende Fortbildung durch die mit belehrenden Vorträgen und Aussprachen ausgestatteten Versammlungen der Schiedsrichtervereinigungen zu erfolgen.
2. Für die Bildungs- und Prüfungsarbeit können die Schiedsrichterausschüsse aus besonders fähigen Schiedsrichtern Lehr- und Prüfungsausschüsse bilden. Die Unterlagen und Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter enthält das Schiedsrichterlehrbuch. Nach dem im Lehrbuch aufgestellten Richtlinien und Lehrgrundsätzen hat die Schiedsrichterausbildung zu erfolgen.
3. Die Schiedsrichterausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten als Zeichen ihrer Zulassung zur Leitung von Spielen den Schiedsrichterausweis des Fußballbezirks (Muster im Anhang). Für die Prüfung sind die im Schiedsrichterlehrbuch enthaltenen „Richtlinien mit Wertungsvorschlägen für die Schiedsrichter-Prüfungsausschüsse der Fußballpartei“ und die von dem Bundes-Schiedsrichterausschuß alljährlich neu herausgegebenen Prüfungsfragebogen maßgebend.

Erläuterungen:

Die Ausbildung der Schiedsrichter ist eine der ernstesten Aufgaben des Fußballbezirks. Die Auswirkungen guter oder schlechter Schiedsrichterausbildung beeinflussen nicht nur den Spielbetrieb, sondern darüber hinaus das ganze Ansehen des Fußballbezirks in gutem oder schlechtem Sinne. Kein Amisowalter des Arbeiter-Turn- und Sportbundes tritt so häufig an die Öffentlichkeit wie der Schiedsrichter. Sein Auftreten und sein Können sind für den Außenstehenden der Maßstab, nach dem die ganze Bewegung eingeschätzt wird. Die hervorragende Stellung, die der Schiedsrichter einnimmt, verpflichtet ihn, sowie die Körperschaften des Fußballbezirks, die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach besten Kräften zu fördern.

Die Grundsätze und Richtlinien, nach denen die Schiedsrichterausbildung erfolgen soll, können in der Satzung nicht berücksichtigt werden. Dafür ist das „Schiedsrichterlehrbuch“ mit seinen Abschnitten „Die Schiedsrichtervereinigungen im Bezirk“, „Die Prüfungen für Schiedsrichter“ und „Die Ausbildung der Schiedsrichter“ zuständig. Die Satzung macht lediglich zur Pflicht:

1. Die Aus- und Heranbildung von Schiedsrichtern, als die Hauptaufgabe der zuständigen Körperschaften des Fußballbezirks.
2. Für ausgebildete Schiedsrichter haben Prüfungen nach den im „Schiedsrichterlehrbuch“ aufgestellten Richtlinien stattzufinden.
3. Auch die Weiterbildung der Schiedsrichter ist nach den Grundsätzen im „Schiedsrichterlehrbuch“ durchzuführen.

Satz 117. Der Schiedsrichterausweis.

1. Geprüfte Schiedsrichter müssen einen Schiedsrichterausweis erhalten. Die Ausgabe erfolgt nach bestandener Prüfung durch den Bezirks-Schiedsrichterausschuß. Es sind nur die vom Bund herausgegebenen Schiedsrichterausweise zu benutzen. (Muster im Anhang.) Die Benutzung und Verwendung anderer Ausweise ist nicht gestattet.
2. Rechtzeitig vor Ablauf des Jahres hat der Schiedsrichter die Gültigkeit des Ausweises auf ein weiteres Jahr verlängern zu lassen. Der Bezirks-Schiedsrichterausschuß bescheinigt die Gültigkeit des Ausweises alljährlich durch Abstempelung eines der im Ausweis enthaltenen, für drei Jahre ausreichenden Felder. Nach drei Jahren muß ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Der Bezirks-Schiedsrichterausschuß kann die Verlängerung des Ausweises von einer Nachprüfung des Schiedsrichters abhängig machen. Bei Vereinswechsel des Schiedsrichters muß ein neuer Ausweis durch den Bezirks-Schiedsrichterausschuß ausgestellt werden.
3. Der Schiedsrichterausweis ist und bleibt Eigentum des Fußballbezirks. Beim Austritt aus dem Bunde oder Einstellung der Schiedsrichtertätigkeit muß der Ausweis dem Bezirks-Schiedsrichterausschuß zurückgegeben werden. Erfüllt ein Schiedsrichter seine Pflicht nicht mehr oder soll er aus anderen Gründen die Schiedsrichtertätigkeit nicht mehr ausüben, so hat der Ausschuß das Recht, den Ausweis einzuziehen. Gibt der Schiedsrichter den Ausweis trotz Aufforderung nicht zurück, so kann der Ausschuß Antrag auf Bestrafung des Schiedsrichter beim Fußballbezirk stellen.
4. Die Schiedsrichter müssen ihren Ausweis bei der Ausübung ihres Amtes bei sich tragen und auf Verlangen der Spielführer

der Mannschaften vor dem Spiel vorzeigen. Ohne gültigen Ausweis haben Schiedsrichter auf den Vollversammlungen der Schiedsrichtervereinigung kein Sitz- und Stimmrecht. Zum freien Eintritt zu Vereinspielen und vom Bezirk durchgeführten Spielen berechtigt der Schiedsrichterausweis nur, wenn darüber im Bezirk Beschlüsse bestehen.

Erläuterungen:

Zu 1.

Nach den Bestimmungen im Satz 116, „Vehr- und Prüfungsarbeit“, erhalten Mitglieder, die mit Erfolg ihre Prüfung als Schiedsrichter bestanden haben, einen „Schiedsrichterausweis“. Die Bezirke und Kreise dürfen nur die vom Bund herausgegebenen Ausweise ausfertigen und ausgeben. Die Tätigkeit der Schiedsrichter über den eigenen Bezirk hinaus führte zu dieser zwingenden Bestimmung.

Zu 2.

Die Rückseite des Ausweises enthält drei Felder zur Eintragung des Jahres, für die der Ausweis gültig ist. Nach Ablauf des dritten Jahres muß also ein neuer Ausweis ausfertigt werden. Am besten schiebt die Gültigkeit eines Ausweises mit dem Kalenderjahr ab, eingeschlossen die Schiedsrichter, die im laufenden Jahr ihre Prüfung bestanden haben. Die Zeit um die Jahreswende, mit dem eingeschränkten Spielbetrieb, ist auch besonders für die Verlängerung und die Neuausfertigung von Schiedsrichterausweisen geeignet. Der Bezirk fordert zweckmäßig durch die amtliche Presse die Schiedsrichter auf, ihre Ausweise an die zuständige Stelle des Bezirks zur Abstempelung bzw. Neuausfertigung des Ausweises abzugeben. Auch wenn der Bezirk eine solche Aufforderung nicht erläßt, sind die Schiedsrichter verpflichtet, unaufgefordert vor Ablauf des Jahres ihren Ausweis für das kommende Jahr gültig machen zu lassen. Bei Vereinswechsel muß der Schiedsrichter auch unaufgefordert die zuständige Stelle zur Neuausfertigung eines Ausweises ersuchen.

Wenig tätig gewesene Schiedsrichter und solche, die durch wiederholte Fehlentscheidungen bekanntgeworden sind, können einer Nachprüfung unterzogen werden. Von dem Ergebnis der Prüfung kann die weitere Bestätigung des Schiedsrichters bzw. die Verlängerung des Ausweises abhängig gemacht werden. Nachprüfungen sind auch dann anzuraten, wenn die Spielregeln einschneidend geändert worden sind.

Zu 3.

Grundsätzlich ist und bleibt der Schiedsrichterausweis Eigentum des Fußballbezirks, der den Ausweis ausstellt, also auch käuflich erworben hat. Beim Austritt aus dem Bunde und bei Einstellung der Schiedsrichtertätigkeit — sei es freiwillig oder unfreiwillig — muß der Schiedsrichter seinen Ausweis abgeben. Bei einem Übertritt in einen Verein eines anderen Bezirks oder Kreises kann der Bezirk von der Einziehung des Ausweises Abstand nehmen. Wird der Ausweis aber eingezogen, so ist der Bezirk verpflichtet, dem aus dem Bezirk scheidenden Schiedsrichter eine Bescheinigung über die mit Erfolg bestandene Schiedsrichterprüfung auszubändigen. Der neue Bezirk kann aber trotzdem die Schiedsrichtertätigkeit von einer neuen Prüfung abhängig machen.

Zu 4.

Im „Schiedsrichterlehrbuch“ heißt es: „Beim Eintreffen auf dem Platz oder im Umkleieraum sollte der Schiedsrichter zunächst den Spielführer bzw. die Vereinsleitung des bauenden Vereins aufsuchen, und seine Ankunft unter Vorzeigung seines Schiedsrichterausweises mitteilen. Bundesmitgliedsbuch und Schiedsrichterausweis muß jeder Schiedsrichter bei sich tragen. Beides ist für ihn so notwendig, wie für den Spieler der Paß.“ Unter Bezugnahme auf den Satz 60, „Fehlen des Schiedsrichters“, kann selbstverständlich auch der Schiedsrichter ohne den Ausweis ein angelegtes Spiel leiten. Ist der Schiedsrichter persönlich angelegt, so soll er durch andere Ausweise — Bundesmitgliedsbuch usw. — nachweisen, daß er der angelegte Schiedsrichter ist.

Auf Schiedsrichterversammlungen ist der Schiedsrichter ohne Ausweis nur Gast. Seine sonstigen Rechte kann er ohne Ausweis nicht wahrnehmen. Die frühere Bestimmung, daß Schiedsrichter gegen Vorzeigung des Ausweises freien Eintritt zu allen fußballsportlichen Veranstaltungen des Bezirks haben, hat zum Mißbrauch geführt. Es bleibt jetzt den Bezirken freigestellt, ihren Schiedsrichtern zu allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Bezirk freien Eintritt zu gewähren. Die Bestimmungen darüber sind klar und eindeutig zu fassen und in die Fußballbezirksfakung aufzunehmen. Es muß z. B. ausgeführt sein, ob auch freier Eintritt zu Freundschaftsspielen der Vereine mit Gegnern aus anderen Bezirken, Kreisen und dem Auslande, zu Stadtspielen und größeren internationalen Spielen des Bezirks besteht. Der Bezirk kann natürlich über Veranstaltungen, die der Kreis, Verband oder der Bund in seinem Wirkungsbereich veranstaltet, nicht verfügen und nicht beschließen, daß seine Schiedsrichter freien Eintritt zu Spielen dieser vorgesehener Körperschaften haben. Grundsätzlich soll nur wirklich tätigen Schiedsrichtern freier Eintritt gewährt werden.

In allen Fällen, wo keine Beschlüsse der höchsten Körperschaft des Fußballbezirks vorliegen, haben die Schiedsrichter keinen freien Eintritt zu Spielen.

Satz 118. Die Schiedsrichtermeldungen der Vereine.

1. Die Vereine bzw. Abteilungen sind verpflichtet, dem Fußballbezirk eine genügende Zahl von geprüften Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen.
2. Die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Zahl der Fußballmannschaften eines Vereins und ist vom Bezirk nach Maßgabe der benötigten Schiedsrichter festzusetzen. Den Schiedsrichtermeldungen der Vereine über die vom Bezirk geforderte Pflichtzahl hinaus ist keine Grenze gesetzt.
3. Stellt ein Verein die geforderte Zahl von Schiedsrichtern nicht zur Verfügung, so kann der Bezirk Mannschaften des schuldigen Vereins von den Punktspielen zurückweisen bzw. streichen, Geldstrafen oder Spielverbote erlassen.
4. Die Aufforderung des Bezirks an die Vereine zur Meldung von Schiedsrichtern erfolgt vor jeder Runde. Die Meldungen können entweder in Verbindung mit den Kundenfragebogen oder gesondert erfolgen. Den Meldungen müssen die vollständigen Anschriften, Geburtsdag und Jahr, Bundesmitglieds- und Spielerpaßnummer, Nummer des Schiedsrichterausweises und die Angabe, ob der Schiedsrichter als Fußballspieler noch spielerisch tätig ist, beigefügt werden.

Erläuterungen:

Zu 1 und 2.

Zur Durchführung des Spielbetriebes ist es notwendig, daß der Bezirk bzw. die zuständige Stelle über eine ausreichende Zahl von ausgebildeten und geprüften Schiedsrichtern verfügt. Da der ideale Zustand — nämlich die ausreichende freiwillige Meldung von Schiedsrichtern durch die Vereine — zur Zeit noch nicht erreicht werden kann, muß der Bezirk die Vereine verpflichten, ihm eine gewisse Zahl von geprüften Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Als Maßstab gilt die Beteiligung der Vereinsmannschaften am Spielbetrieb. Hat also ein Verein 5 Mannor- und 2 Jugendmannschaften zu Punktspielen, 2 Frauenmannschaften und 1 Altersmannschaft zu Pflichtspielen gemeldet, so ist die Zahl 10 die Pflichtzahl für die Schiedsrichtermeldung. Es liegt nun im Ermessen des Bezirks, entweder für jede gemeldete Mannschaft oder für

jede zweite gemeldete Mannschaft die Meldung eines geprüften Schiedsrichters vorzuschreiben. Die Erfahrung des Bezirks, der Umfang des Spielbetriebes, die Mannschaftszahl der Abteilungen müssen bei der Festlegung der Zahl mitbestimmend sein. Der Bezirk kann auch die Knabenmannschaften oder sogar die Jugendmannschaften unberücksichtigt lassen, wenn ihm eine genügende Zahl von Schiedsrichtern gemeldet wird. Bei der Abgabe der Schiedsrichtermeldungen sollen die Vereine alle sich für die Schiedsrichtertätigkeit zur Verfügung stellenden geprüften Schiedsrichter dem Bezirk melden, auch wenn die angeforderte Zahl von Schiedsrichtern überschritten wird. Die Zahl ist immer eine Mindestzahl. Nach oben sind den Meldungen keine Schranken gesetzt. Der Bezirk soll die Zahl der von den Vereinen zu meldenden Schiedsrichter so hoch setzen, daß die Schiedsrichter nicht allsonntäglich tätig sein müssen. Auch müssen Abjagen berücksichtigt werden.

Zu 3.

Wenn der Bezirk durch mangelhafte Schiedsrichtermeldungen der Vereine seinen Spielbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen kann, muß er zu Zwangsmahnahmen schreiten. Wenn trotz wiederholter Aufforderung die vorgeschriebene Zahl von Schiedsrichtern nicht gemeldet wird, kann der Bezirk Mannschaften des schuldigen Vereins von den Punkt(Börse-)spielen ausschließen, Geldstrafen oder Spielverbote erlassen. Die Vereine müssen sich bei der Meldung von Mannschaften zu Punktspielen darüber klar sein, daß die Meldung von Schiedsrichtern die notwendige Folge der Mannschaftsmeldung ist. Bei Mahnahmen des Bezirks gegen säumige Vereine sollen Jugend- und Knabenmannschaften nicht benachteiligt werden. Die Bezirke haben die Pflicht, in gewissen Umständen die Zahl der jedem Verein zur Verfügung stehenden geprüften Schiedsrichter festzustellen. Ist die Zahl zu gering, und steht sie in keinem Verhältnis zu den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, so ist der Verein durch den Schiedsrichterausschuß aufzufordern, die Zahl der Schiedsrichter zu ergänzen, Mitglieder zu Schiedsrichtern auszubilden und zu den in Abständen stattfindenden Lehrgängen und Prüfungen des Bezirks zu entsenden. Der Bezirk muß also bemüht sein, vorzubeugen. Tut ein Verein trotz der Bemühungen des Bezirks seine Pflicht nicht, so ist die aus seiner Pflichtverletzung herrührende Mahnahme des Bezirks vollst. gerechtfertigt. — Auch Vereine, die nicht an Punktspielen teilnehmen, sondern Freundschafts- und Börsenspiele austragen, sind zur Meldung von Schiedsrichtern verpflichtet, denn sie fordern vom Bezirk die Ansetzung von Schiedsrichtern zu den börsenmäßig abgeschlossenen Freundschaftsspielen oder entziehen doch dem Bezirk Schiedsrichter bei unmittelbarer Anforderung von Schiedsrichtern von anderen Vereinen.

Zu 4.

In welcher Art die Schiedsrichtermeldungen der Vereine an den Bezirk erfolgen müssen, ist nicht vorgeschrieben. Für die Abgabe der Meldungen soll der Bezirk einen Zeitpunkt festsetzen und ihn allen Vereinen durch die amtliche Presse oder durch sonstige Einrichtungen zur Kenntnis bringen. Was und welche Mindestzahl von Schiedsrichtern gemeldet werden muß, ist den Vereinen zugleich bekanntzugeben.

Satz 119. Schiedsrichter für Freundschafts- und Auslandsspiele.

1. Für die in Spielbörsen abgeschlossenen und durch den Fußballbezirk verwalteten Börsen- und Pflichtspiele hat die Ansetzung der Schiedsrichter durch den Fußballbezirk zu erfolgen.
2. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften aus anderen Bezirken, Kreisen und dem Ausland, müssen die Schiedsrichter durch den Platzverein vom Fußballbezirk angefordert werden.
3. Die Anforderung eines Schiedsrichters aus einem anderen Bezirk hat bei dem Fußballbezirk zu erfolgen, dem der anfordernde Verein angehört.

4. Vereine, Bezirke und Kreise, die einen ausländischen Schiedsrichter einladen wollen, müssen rechtzeitig um die Genehmigung beim Bundesschiedsrichterausschuß nachsuchen. Dem Gesuch ist die Zustimmung der für den Verein zuständigen Stelle des Fußballbezirks beizulegen. Schiedsrichter, die eine Einladung zu einem Spiel im Auslande erhalten, müssen die Genehmigung des Bundes-Schiedsrichterausschusses einholen. Der für den Schiedsrichter zuständige Fußballbezirk bzw. Bezirks-Schiedsrichterausschuß ist vom Schiedsrichter in Kenntnis zu setzen.
5. Eine Pflicht zur Ansetzung von Schiedsrichtern bei Freundschaftsspielen — ausgenommen Börsen-, Pflicht-, Auslandsspiele und Spiele mit Mannschaften aus anderen Bezirken — besteht für den Fußballbezirk nicht. Wenn der Fußballbezirk nicht eine besondere Regelung der Schiedsrichtergestellung für alle Freundschaftsspiele getroffen hat, müssen sich die Vereine die Schiedsrichter für Freundschaftsspiele selbst beschaffen.

Erläuterungen:

Zu 1.

Die unter Aufsicht und Leitung des Fußballbezirks stattfindenden sogenannten „Spielbörsen“ haben eine immer größere Verbreitung gefunden. Es bedeutet für die Vereine eine große Ersparnis an Arbeit, Zeit und auch an Gebühren für Ferngespräche, wenn sie den umständlichen schriftlichen Verkehr zum Abschluß von Spielen einschränken und auf den Spielbörsen ihre Spielabschlüsse sogar vertragsmäßig abschließen können. Bei dem großen Ausmaß der mitunter abgeschlossenen Spiele über eine längere Zeit, würde die Beschaffung der dazu erforderlichen unparteiischen Schiedsrichter sehr schwierig sein. Es ist deshalb eine glückliche Lösung, daß der Fußballbezirk die Schiedsrichter zu den börsenmäßig abgeschlossenen Spielen ansetzt. Kein Fußballbezirk sollte sich dieser Pflicht entziehen. Genau wie bei Punktspielen müssen die Schiedsrichter der Aufforderung des Bezirks ein Börsenspiel zu leiten nachkommen. Die allgemeinen Bestimmungen über Pflichten und Rechte des Schiedsrichters und der Bestimmungen über Ansetzung, Abjagen und Streichung von Schiedsrichtern, gelten auch für Börsen- und Pflichtspiele.

Zu 2.

Die beiderseitige Pflicht, nämlich die Anforderung der Schiedsrichter vom Bezirk und die Pflicht des Bezirks einen Schiedsrichter zu entsenden, ergab sich aus der hohen Bedeutung dieser Gattung von Freundschaftsspielen. Zumeist liegt bei diesen Spielen eine große oder größte Anteilnahme nicht nur unter den Fußballmitgliedern, sondern darüber hinaus der ganzen Arbeiterbevölkerung und der Behörden vor. Das verpflichtet Verein und auch Bezirk, den wertvollen Wert eines Spiels auf die höchste Stufe zu bringen. Dieser Wille ist nicht zuletzt von der guten Leistung eines Schiedsrichters abhängig. Eine gute Leistung setzt besonders Unparteilichkeit voraus. Diese ist aber nicht ohne weiteres gegeben, wenn der Platzverein den Schiedsrichter bestimmt bzw. wählt. Deshalb soll der Bezirk den Schiedsrichter anstellen. Der Verein hat den Schiedsrichter von dem Bezirk sofort nach Abschluß eines Spiels anzufordern, mindestens aber sechs Tage vor dem Spieltag.

Zu 3.

Beabsichtigt ein Verein ein größeres Spiel, etwa sogar ein Auslandsspiel, zu veranstalten, so kann er zur Leitung dieses Spiels einen Schiedsrichter aus einem anderen Bezirk anfordern. Diese Absicht des Vereins ist sogar im Hinblick auf die Ausführungen zu Ziffer 2 zu begrüßen und bedeutet keine Herabsetzung der Schiedsrichter des eigenen Bezirks.

Die Einladung eines Schiedsrichters soll nicht an den Schiedsrichter persönlich gerichtet werden, sondern muß unmittelbar bei der Bezirksleitung des

beantragenden Vereins erfolgen. Der ersuchende Verein muß bei seiner Einladung angeben, um welche Mannschaften es sich handelt, wo und wann das Spiel stattfindet. Der Bezirk, der das Ersuchen erhält, hat sich unmittelbar danach mit dem anderen Bezirk in Verbindung zu setzen. Die Zusage des Bezirks muß Namen und Anschrift des Schiedsrichters sowie die nach den Sägen des Bezirks in Frage kommende Entschädigung enthalten. Einzelheiten kann der Verein mit dem Schiedsrichter dann selbst schriftlich vereinbaren. Die Mitteilung über Höhe und Zusammensetzung der Entschädigung ist erfahrungsgemäß sehr wichtig und soll vom Bezirk nicht unterlassen werden.

Zu 4.

Zu diesem Abschnitt sind auch die Satzungsbestimmungen über Auslands-Spielerveranstaltungen heranzuziehen. Die Leitung eines Spiels durch einen ausländischen Schiedsrichter ist wohl meistens für Vereine wegen der damit verbundenen größeren Kosten unmöglich, aber in Grenzgebieten und in solchen Fällen, wo Bezirke und Kreise Auslands-Spiele oder sonstige größere Spiele veranstalten, unter Umständen möglich. Auch wo es sich um Spiele von Mannschaften unseres Bundes handelt, ist die Heranziehung eines ausländischen Schiedsrichters nicht seltens. Das Gesuch des Vereins bzw. der Spartenkörperschaften muß mindestens 14 Tage vor dem Spieltag dem Bundeschiedsrichterausschuß (Anschrift der Bundesfußballleitung) zugeleitet werden. Die Entschädigungsfrage behandelt Satz 120, Ziffer 3. Dem Gesuch eines Vereins ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fußballbezirks beizulegen. Diese Verpflichtung setzt die Benachrichtigung des Bezirks durch den Verein voraus.

Ausländische Bruderorganisationen, die einen deutschen Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles wünschen, sollen diesen bei der Bundesfußballleitung bzw. dem Bundeschiedsrichterausschuß anfordern. Geschieht das einmal nicht und wird der Schiedsrichter persönlich angefordert, so hat er die Pflicht, unmittelbar nach der an ihn ergangenen Einladung die Genehmigung des Bundeschiedsrichterausschusses unter Beifügung des Einladungsschreibens einzuholen. Außerdem ist der zuständige Bezirk des Schiedsrichters von diesem in Kenntnis zu setzen.

Zu 5.

Wenn die Fußballbezirke die Anforderung von Schiedsrichter bei ihnen nicht zur Pflicht machen, müssen sich die Vereine die Schiedsrichter selbst beschaffen. Der Platzverein ist — vorausgesetzt sich die Vereine nicht gemeinsam einen Schiedsrichter wählen — zur Stellung eines geprüften Schiedsrichters aus einem unbeteiligten Verein verpflichtet, und hat auch den Schiedsrichter zu entschädigen. Der Bezirk soll nach Möglichkeit die bei ihm eingehenden Anträge auf Bestellung von Schiedsrichtern entsprechen. Das setzt voraus, daß die Vereine ihre Wünsche dem Bezirk rechtzeitig unterbreiten.

Satz 120. Entschädigung der Schiedsrichter.

1. Die Platzvereine sind bei Vereinsspielen verpflichtet, die Auslagen der Schiedsrichter zu vergüten. Die Verpflichtung besteht auch für Fußballbezirke und Fußballkreise, wenn sie Spiele veranstalten.
2. Die Bezirke haben, soweit der Kreis keine Regelung getroffen hat, über die geldliche Höhe der Vergütung Richtlinien herauszugeben oder die Entschädigungen festzusetzen. Die Erstattung des Fahrtgeldes stellt die Mindestgrenze der Schiedsrichtervergütung dar. Bei Spielen außerhalb des Wohnortes des Schiedsrichters kann zu dem Fahrtgeld ein kleiner Spesenatz gewährt werden, der die Kosten einer in die Tätigkeitsdauer des Schiedsrichters fallenden einfachen Hauptmahlzeit nicht übersteigen soll.

3. Bei Anforderung von Schiedsrichtern aus anderen Bezirken und Kreisen sind die Entschädigungsätze des Bezirks bzw. Kreises maßgebend, dem der Schiedsrichter angehört. Bei Schiedsrichtern aus dem Auslande kommen die bei internationalen Veranstaltungen üblichen Entschädigungsätze in Frage, sofern nicht eine Regelung auf einer anderen Grundlage getroffen worden ist. Die Höhe der Entschädigungen soll vorher vereinbart werden.

4. Der Verein bzw. Bezirk oder Kreis ist verpflichtet, die Schiedsrichterentschädigung unmittelbar nach dem Spiel auszus zahlen. Der Schiedsrichter muß den Empfang der Entschädigung bestätigen. Bei Streitfällen über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Bezirk. Bei vorenthaltener Entschädigung kann der Verein durch den Bezirk veranlaßt werden, seine Pflicht zu erfüllen. Weigerung berechtigt den Bezirk zum Einschreiten gegen den Verein.

Erläuterungen:

Der Begriff Vereins-Spiele umfaßt Punkte-, Pflicht-, Vorein- und Freundschaftsspiele. Über die Höhe der Entschädigung des Schiedsrichters ist grundsätzlich nur zu sagen, daß sie in der Erstattung der tatsächlichen Unkosten der Schiedsrichter bestehen und keineswegs dem Schiedsrichter geldliche Vorteile bringen soll. Da die tatsächlichen Unkosten je nach den Lebensverhältnissen der einzelnen verschieden hoch sein können, sind die Kreise bzw. Bezirke verpflichtet, über die Höhe der Schiedsrichterunkosten Richtlinien herauszugeben; denn eine einheitliche Regelung innerhalb eines Kreises oder doch mindestens innerhalb eines Bezirks ist notwendig. Es würde sonst zu mannigfaltigen und unerträglichen Auseinandersetzungen zwischen Schiedsrichtern und Vereinen kommen. Schiedsrichter sollen keine unerschämten Forderungen stellen und Vereinskassierer nicht allzu engbezig wohlbegründete und berechtigte Ansprüche der Schiedsrichter zurückweisen. In der Regel dürfte wohl die Erstattung des Fahrtgeldes für Straßenbahn, Eisenbahn (Sonntagskarte 3. Klasse) usw. an den Schiedsrichter gebräuchlich sein. Bei Spielen außerhalb des Wohnortes kann außer dem Fahrtgeld ein Betrag für ein erfrischendes bzw. wärmendes Getränk oder bei längeren Fahrten und damit verbundenem längeren Zeitverlust für eine in diese Zeit fallende Hauptmahlzeit in die Entschädigung eingeschlossen werden. In jedem Fall wird es möglich sein, zwischen den Vereinen und den Schiedsrichtern eine alle Teile betriebligende Lösung der Entschädigungsfrage zu finden. Bei vorherrschender starker Arbeitslosigkeit, die auch die Schiedsrichter empfindlich trifft auf der einen Seite, und der aus gleichen Gründen vorhandenen wirtschaftlichen Notlage der Vereine auf der anderen Seite, müssen die Richtlinien der Bezirke diesen Umständen Rechnung tragen.

Satz 119, Ziffer 3, ist zu beachten. Danach sollen bei Vereins-Spielen, die Schiedsrichter aus anderen Bezirken und Kreisen leiten, die in dem Heimatbezirk des Schiedsrichters geltenden Entschädigungsätze in Frage kommen. Für Schiedsrichter und Platzverein ist es zweckmäßig, vor dem Spiel die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Darüber hinausgehende Entschädigungen dürfen die Schiedsrichter nicht fordern.

Für Spiele, die Bezirke, Kreise und der Bund veranstalten, kommen die für die Amtsverwalter der Leitungen dieser Körperschaften vorgesehenen Entschädigungsätze in Frage. Kommt eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in Frage, so soll der Schiedsrichter den dafür in Betracht kommenden Betrag bei seiner Zusage dem Verein usw. zur Kenntnis bringen, und wenn es ihm möglich ist, eine Bescheinigung seines Arbeitgebers beibringen.

Der Platzverein soll dem Schiedsrichter die Entschädigung aufaufgefordert auszahlen und sich nicht erst dazu aufordern lassen. Manche Schiedsrichter hat eine Abneigung gegen die Erhebung seiner berechtigten Forderung. Beide Teile, Schiedsrichter und Platzverein, können bei einer vermeintlichen Über- oder Unterzahlung durch einen anderen Teil die Entscheidung

des Bezirks anrufen, der im Sinne seiner Richtlinien einen für beide Teile verbindlichen Spruch fällt. Schiedsrichter, die wiederholt höhere Forderungen stellen als ihnen zuzulassen, können von der Schiedsrichtersliste gestrichen und aus der Schiedsrichtervereinigung ausgeschlossen werden.

Satz 121. Linienrichter.

1. Zu jedem Punkt- und Freundschaftsspiel hat der Platzverein zur Unterstützung des Schiedsrichters zwei Linienrichter zu bestimmen und zum Spiel bereitzustellen. Während des Spiels unterstehen die Linienrichter dem Schiedsrichter.
2. Nichtstellung von Linienrichtern durch den Platzverein stellt nach Satz 65, Ziffer 2 der WFE eine Pflichtverletzung des Platzvereins dar, die mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann. Der Schiedsrichter ist zur Meldung an den Bezirk verpflichtet. Bei Nichterscheinen der Linienrichter haben sich beide Parteien auf andere Mitglieder zu einigen. Ein Spiel muß auch ohne Linienrichter zum Austrag gebracht werden.
3. Linienrichter sollen unparteiisch und möglichst geprüfte Schiedsrichter sein oder doch die Spielregeln soweit beherrschen, wie es zur Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.
4. Linienrichter müssen vom Platzverein mit kleinen Winkerschnäbeln ausgestattet werden, möglichst von der Spielkleidung der Mannschaften unterschiedlich und zweckentsprechend gekleidet sein und möglichst eine Taschenuhr besitzen.
5. Als Linienrichter ist jedes über 14 Jahre alte Bundesmitglied anzuerkennen, auch wenn es der Fußballsparte nicht angehört. Mit Spielverbot bestrafte Spieler oder Mitglieder, denen die Ausübung eines Amtes abgesprochen worden ist, dürfen eine Tätigkeit als Linienrichter nicht ausüben.
6. Unfähige Linienrichter kann der Schiedsrichter ihres Amtes entheben, absichtlich falsche Entscheidungen treffende Linienrichter verwarnen oder gleichfalls des Amtes entheben und dem Bezirk zur Meldung bringen. Der Platzverein hat Ersatz zu stellen.
7. Die Tätigkeit der Linienrichter im Spiel ist in Regel 5 der Spielregeln festgelegt.
8. Für die Linienrichter bei Meisterschaftsspielen ist Satz 78 der WFE zuständig.

Erläuterungen:

Zu 1.

Die Bedeutung der Linienrichter im Spiel findet ihren Ausdruck in der Tatsache, daß eine Hauptregel der Spielregeln — nämlich die Regel 5 — den Linienrichtern gewidmet ist. Die Regel besteht nur aus zwei Sätzen und heißt: „Für jedes Spiel sind zwei Linienrichter zu bestimmen. Sie unterstützen den Schiedsrichter und bewegen sich außerhalb des Spielfeldes an den Seitenlinien.“ Wesentlich umfangreicher sind schon die Ausführungsbestimmungen. Das Schiedsrichterslehrbuch hat endlich ganz ausführlich die Tätigkeit der Linienrichter hervorgehoben und ihre Bedeutung für ein Spiel wiederholt betont. Die Erläuterungen im „Schiedsrichterslehrbuch“ beginnen: „Zur Unterstützung des Schiedsrichters sind Linienrichter erforderlich. Die Tätigkeit

der Linienrichter wird nur allzu häufig verkannt. Man sollte ihnen, wenn sie wirklich die unterstützenden Kräfte des Schiedsrichters sind, mehr Beachtung entgegenbringen. Je aufmerksamer die Linienrichter sind, desto einwandfreier kann der Schiedsrichter das Spiel leiten.“ Aus diesen und aus anderen Ausführungen soll erkannt werden, daß die Linienrichtersfrage keine nebensächliche Frage ist und von dem Platzverein, der für die Bestellung der Linienrichter verantwortlich ist, wirklich ernst genommen werden soll.

Der Platzverein soll die Linienrichter nicht erst in letzter Minute suchen. Er hat die Linienrichter wie den Schiedsrichter zu behandeln und sie möglichst schon eine Woche vor dem Spiel zu bestimmen und zu benachrichtigen. Am besten geschieht das schon Montags. Wenn sich keine Mitglieder freiwillig für dieses Amt zur Verfügung stellen, müssen Spieler spielfreier Mannschaften als Linienrichter bestimmt werden. Nicht zuletzt haben die Spieler selbst ein großes Interesse daran, daß bei ihren Spielen Linienrichter anmerken. Nebenbei kann dem Verein auch bei wiederholtem Fehlen von Linienrichtern eine starke geldliche Last durch Strafverfügungen des Bezirks aufgebürdet werden. Als Linienrichter bestimmte Mitglieder sollen auch bei Unabkömmlichkeit rechtzeitig absagen, damit die Vereinsleitung für Ersatz sorgen kann.

Die Pflicht, zwei Linienrichter zu stellen, hat der Platzverein bei allen Spielen auf seinem Platz, mit Ausnahme der Meisterschaftsspiele sowie der Spiele, die Bezirk, Kreis oder Bund auf seinem Platz durchführt. Falls der Platzverein bei diesen Spielen Linienrichter stellen soll, müssen die Korporationen den Verein besonders dazu auffordern.

Daß die Linienrichter während des Spieles dem Schiedsrichter unterstehen, ergibt sich aus den Bestimmungen der zuständigen Spielregel.

Zu 2.

Die angezogene Satzungsbestimmung heißt: „Der Platzverein hat zwei weitspielfähige Bälle, zwei Linienrichter usw. zu stellen.“ Es heißt dann weiter in der zugehörigen Erläuterung: „Es gehört nicht zu den Aufgaben des Schiedsrichters, seine Linienrichter erst kurz vor dem Spiel suchen zu müssen. Verletzungen der Pflichten des Platzvereins werden bestraft. In diesem Falle mit einer Ordnungsstrafe. Da ein Spiel im Ernstfall und nach vergeblichen Bemühungen, wenigstens einen Linienrichter aufzutreiben, auch ohne Linienrichter stattfinden muß, ist Punkterlust als Strafe ausgeschlossen.“ Satz 64, Ziffer 5 der WFE, „Punkterlust“, nimmt zu den gleichen Fragen Stellung und betont, daß wohl die Durchführbarkeit eines Spieles erschwert wird, wenn die Linienrichter fehlen, daß es aber zu weitgehend wäre, die Durchführung des Spiels ohne Linienrichter zu verbieten und auf Punkterlust zu bestehen. Es sei beim Fehlen der als Linienrichter bestimmten Vereinsmitglieder fast immer möglich, andere Bundesmitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Vereinszugehörigkeit, für das Amt des Linienrichters zu gewinnen. In derselben Richtung bewegen sich die folgenden Ausführungen im „Schiedsrichterslehrbuch“: „Der Schiedsrichter muß in vielen Fällen den bauenden Verein auffordern, Linienrichter zu stellen. Jeder Spieler kennt doch die bekannte Suche des Spielführers oder eines Amtsverwalters des Vereins nach Linienrichtern. Häufig findet sich dann ein Mitglied, das in seinem Sonntagsgang, mit Halbschuhen, das bei schlechtem Wetter ganz gewiß nicht angenehme Winken ausübt. Findet sich kein Ermahener, so drückt man wohl auch einem Knaben ein Taschentuch oder eine Fahne in die Hand. Das sind unhaltbare Zustände, die auf eine ganz schlechte Vereinsarbeit schließen lassen.“

Man soll es also dem Schiedsrichter nicht zumuten, daß er seine Linienrichter selbst sucht. Beide Spielführer, und ganz besonders die pflichtvergeßene Vereinsleitung, sollen ihn dabei unterstützen. Der Schiedsrichter kann, um diesen Bemühungen zum Erfolg zu verhelfen, den Spielbeginn bis um fünf Minuten verzögern. Gelang es auch dann nicht, wenigstens einen Linienrichter zu finden, so muß das Spiel ohne Linienrichter beginnen. Der Schiedsrichter ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Bezirk Meldung zu erstatten, um den schuldigen Verein der gerechten Bestrafung zuzuführen. (Satz 190.)

Zu 3.

Das „Schiedsrichterslehrbuch“ sagt darüber, daß in einem gutgeleiteten Verein dafür gesorgt würde, daß geprüfte Schiedsrichter als Linienrichter verwendet werden. Von einem Linienrichter verlangt man Regelkenntnis und alle vorauszusetzenden Eigenschaften der Schiedsrichter. Linienrichter

müßten also auch regelkundige, denkende und charakterfeste Persönlichkeiten sein. Die Verfassungen, zugunsten einer spielenden Partei zu entscheiden, seien bei der Arbeit als Linienrichter sehr stark vorhanden, da bei den normalen Punkt- und Freundschaftsspielen die Spieler der einen Partei Vereinskameraden des Linienrichters seien. Diesen Ausführungen ist als Erläuterung nichts mehr hinzuzufügen.

Zu 4.

Zu den Pflichten des Platzvereins gehört auch die Bestellung von zwei Winklerfahnen. Auch für das Fehlen dieser Geräte kann der Platzverein eine Ordnungsstrafe erhalten. (Satz 190.) Der Schiedsrichter ist zur Meldung an den Bezirk verpflichtet. Gewiß ist diese Pflichtverletzung des Platzvereins kein schwerwiegendes Verbrechen, aber die Bestellung von Winklerfahnen gehört zum vorbildlichen Spielfeldbau. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem Vorteil, den die Fahnen Schieds- und Linienrichtern bieten. Zwei etwa 20 Zentimeter lange Stücke von einem Weizenstiel und zwei gleichfarbige Tuchstücke, das ist die ganze Herrlichkeit.

Ein guter Verein hält für seine Linienrichter einige gleichfarbige Fußballschwierer zum Überziehen bereit und für den Winter Wolljacken. Die Arbeit des Schiedsrichters wird wesentlich erleichtert, wenn seine Linienrichter durch von den Mannschaften unterschiedliche Kleidung an den Seitenlinien leicht zu erkennen sind. Das „Schiedsrichterlehrbuch“ schreibt zur Kleidungsfrage: „Die Kleidung der Linienrichter soll etwaiger Witterungs-unbilden wegen zweckentsprechend sein und sich zugleich von der Kleidung beider Mannschaften unterscheiden. Notwendig ist ein von den Spieltrachten absteckender Schwirer und als untere Bekleidung lange oder kurze Hosen. Linienrichter in Mantel und Hut sind unmögliche Gestalten bei unseren Spielen.“

Nach den Vorschriften soll der Schiedsrichter seine Uhr mit den Uhren der Linienrichter vergleichen. Die Linienrichter sollen dann weiter die richtige Zeit der Spielzeiten prüfen und den Schiedsrichter auf Irrtümer dabei aufmerksam machen. Das setzt also voraus, daß die Linienrichter im Besitz von Uhren sein sollen. Als Pflicht konnte diese Bestimmung jedoch nicht erhoben werden, weil es die wirtschaftliche Lage unserer Vereine und Mitglieder verbietet. Nach Möglichkeit sollen die Vereine doch dafür sorgen, daß diese Bestimmung durchgeführt wird.

Zu 5.

An anderer Stelle ist schon ausgeführt worden, daß beim Fehlen der Linienrichter Schiedsrichter, Spielführer und Vereinsleitung sich bemühen müssen, Ersatzlinienrichter zu finden. Um diese Bemühungen erfolgreich zu gestalten, kann jedes über 14 Jahre alte Bundesmitglied als Linienrichter herangezogen werden. Um zu der Feststellung zu gelangen, daß der spielbereite Linienrichter Bundesmitglied ist, kann der Schiedsrichter Einsicht in dessen Bundesmitgliedsbuch nehmen. Wenn das nicht möglich ist, muß ihm auch die Zusage des Mitgliedes und die Bestätigung anwesender anderer Bundesmitglieder genügen.

Die Einschränkung für mit Spielverbot bestrafte Mitglieder und solche, die ein Amt nicht bekleiden dürfen, ist durch diese Strafen selbst begründet. Wenn irtümlich ein solches Mitglied als Linienrichter tätig ist, so kann selbstverständlich die Gültigkeit eines Spieles davon nicht abhängen.

Zu 6.

Als Erläuterung seien die nachstehenden Ausführungen des „Schiedsrichterlehrbuches“ herangezogen: „Wenn Linienrichter bewußt falsche Entscheidungen treffen oder sonst zu Klagen Anlaß geben, sich mit den Spielern oder Zuschauern in Gespräche einlassen, wie leblose Gestalten unbeweglich ihres Amtes walten wollen, sich den Entscheidungen des Schiedsrichters nicht fügen, muß der Schiedsrichter den Linienrichter seines Amtes entheben und vom Platzverein Ersatz fordern.“ War das Vergehen des Linienrichters schwer und bedeutete es eine Schädigung des Ansehens des Arbeiterspostes, so ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Linienrichter dem Bezirk zur Verurteilung zu melden.

Zu 7.

Eine eingehende Beachtung der Regel 5, ihren Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen im „Schiedsrichterlehrbuch“, ist notwendig. An dieser Stelle kann ausführlich darauf nicht eingegangen werden. Kurze Sätze müssen die grundsätzlichen Fragen klären. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn mit den Linienrichtern zu besprechen, welche Tätigkeit er im Spiel von den Linienrichtern erwartet. Die Linienrichter können den Schiedsrichter auf Regelverstöße der Spieler aufmerksam machen. Eine Hauptarbeit ist das Anzeigen von ausgegangenen Wällen, Überwachung von Einwürfen, Eck- und Abstoßen und Prüfung der Spielzeit. Selbständige Entscheidungen hat der Linienrichter nicht zu treffen. Über das Anzeigen von Abstellungsstellen, Handspiel, verbotenes Spiel usw. hat der Schiedsrichter mit den Linienrichtern vor dem Spiel Vereinbarungen zu treffen. Die Linienrichter bewegen sich außerhalb des Spielfeldes an den Seitenlinien.

Zu 8.

Satz 78 schreibt vor, daß Linienrichter bei Meisterschaftsspielen geprüfte Schiedsrichter sein müssen und einem der spielenden Vereine nicht angehören dürfen und ferner, daß bei Meisterschaftsspielen die Verwendung von vier Linienrichtern gestattet ist. Die Ausführungsbestimmung zu Regel 5 sieht vor, daß zwei Linienrichter wie üblich ihr Amt an der Seitenlinie versehen, während die beiden anderen Linienrichter als sogenannte Torrichter die Tor- und Querlinie im Spiel beobachten. Sie zeigen fingergemäß, wie die beiden anderen Linienrichter, Ausfälle, Eck- und Abstoße an, wirken aber besonders bei der Entscheidung über gültiges oder ungültiges Tor mit. In zweifelhaften Fällen wird der Schiedsrichter die Torrichter befragen und seine Entscheidung von den Beobachtungen der Torrichter abhängig machen. Selbstverständlich hat der Schiedsrichter immer die endgültige Entscheidung zu treffen. Regel 5 will auch noch, daß die Linienrichter der Meisterschaftsspiele möglichst einheitlich gekleidet sein sollen und sich in der Kleidung von beiden Mannschaften abheben.

Bei Spielen der Bezirke, Kreise und des Bundes als Auswahl-, Städte-, Bezirks-, Kreis- und Länderspiele, können selbstverständlich die vorgenannten Vorschriften auch zur Anwendung kommen. Das ist sogar dringend erwünscht.

B. Schiedsrichtermwesen im Kreis.

Satz 122. Schiedsrichtermwesen im Kreis und Verband.

1. Die Bezirkschiedsrichter eines Fußballkreises und der Kreischiedsrichter bilden den Kreischiedsrichterausschuß für Fußball.
2. Der von den Bezirkschiedsrichtern vorzuschlagende und vom Kreisfußballtag zu wählende Kreischiedsrichter führt im Kreischiedsrichterausschuß den Vorsitz, gehört der Leitung der Kreisfußballsparte und der Bundestagung der Kreischiedsrichter als Mitglied an. Der Kreischiedsrichter braucht kein Bezirkschiedsrichter zu sein.
3. Die Ansetzung von Schiedsrichtern für die Spiele um die Kreismeisterschaft und sonstige vom Fußballkreis veranstaltete Spiele erfolgt durch den Kreischiedsrichterausschuß auf Vorschlag des Kreischiedsrichters.
4. Die Ansetzung von Schiedsrichtern um die Verbandsmeisterschaft regelt der Verbandsleiter des Kreisfußballverbandes.

Erläuterungen:

Zu 1 und 2.

Die Schiedsrichterbewegung ist innerhalb der Gesamtarbeit einer Spielorganisation nicht nur ein wichtiger, sondern auch ein unentbehrlicher Teil.

Die Schiedsrichterbewegung ist älter und an Erfahrungen reicher als die verwandten anderen Arbeitsgebiete des Fußballportes. Das ist erklärlich aus den besonderen Aufgaben, die die Schiedsrichter gleich bei Entstehung der Bewegung zu erfüllen hatten. Eine organisierte Schiedsrichterbewegung war notwendig, um der Spielbewegung ein blühendes und gesundes Leben zu verschaffen. Schon frühzeitig setzte daher die Förderung der Fußballbewegung ein. Innerhalb der Arbeitsgebiete einer Fußballbewegung hat deshalb die Schiedsrichterbewegung eine ziemlich selbständige Stellung inne. Sie bedarf nicht mehr so sehr der Bemutterung und kann eingehende Bevormundung entbehren. Ihre Amtsverwalter haben größtenteils jahrelang ihre Entwicklung mitgemacht, mit besten Kräften an ihrem Ausbau mitgearbeitet, sich auf ihren Gebieten große Kenntnisse und ein durchaus selbständiges und sachliches Urteil angeeignet. Die Schiedsrichter haben — was ohne Überhebung gesagt werden kann — ein mustergültiges Lehrbuch, das auch bis heute von bürgerlichen Vätern nicht übertrumpft worden ist, haben in der Sache eine ganz weitgehende Berücksichtigung gefunden, haben für die Prüfungen Vordrucke und Bruchdrucken, haben selbständige Bildungsmöglichkeiten durch das Lesen belehrender Aufsätze und Beteiligung an den Fragen und Antworten im Jahrbuch des Bundes. Alles das zusammengenommen, hat zu der selbständigen Stellung der Schiedsrichterbewegung geführt. Sie benötigen nicht in dem Umfang, wie andere Fachgebiete Bundeslehrgänge in den Kreisen oder an der Bundeschule. Die Kreis- und Bezirkschiedsrichter haben schon zum Teil die Lehrarbeit übernommen und damit die Bundesleitung erfreulich entlastet. Lediglich die höchsten Fragen der Schiedsrichterkunst, Änderungen der Spielregeln und organisatorische Schiedsrichterfragen werden bei den Zusammenkünften der Kreischiedsrichter besprochen und behandelt. Die Kenntnis der Grundlagen und der wichtigen Begriffe der Schiedsrichterei werden von jedem leitenden Amtsverwalter des Schiedsrichterswesens im Bezirk und Kreis veranschaulicht. Weil der Bund das Schwergewicht der Schiedsrichterausbildung, Förderung und Betreuung in die Kreise gelegt hat, deshalb hat der Kreischiedsrichter und sein Ausschuss für die Fußballbewegung wertvolle und verantwortungsvolle Arbeit zu leisten.

Die einzelnen Leiter der Schiedsrichterbewegungen in den Bezirken eines Kreises geben die Organisation für die verantwortliche Schiedsrichterkörperschaft des Kreises, den Kreischiedsrichterausschuss, ab. Dieser Ausschuss soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen, wenn möglich einige Tage, um in Form einer Arbeitsgemeinschaft sich gegenseitig anzuregen und zu fördern, neuzeitliche Regel- und Schiedsrichterfragen zu besprechen. Die Sitzungen der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Fußballkreises. Dieser hat auch die Kosten der Sitzungen und Lehrgänge zu tragen.

Den Vorstoß im Schiedsrichterausschuss führt der Kreischiedsrichter. Er ist für die gedeihliche Entwicklung der Schiedsrichterbewegung in seinem Kreis verantwortlich. Er soll die Arbeiten in den Bezirken überwachen, Anregungen geben, diese mündlich und schriftlich durch Rundschreiben den Bezirkschiedsrichtern übermitteln, Lehrgänge und Vorträge abhalten und sich durch praktische Tätigkeit als Schiedsrichter und durch ständige Weiterbildung geistig vervollkommen, um den hohen Ansprüchen, die an ihn gestellt werden, gerecht zu werden. Durch die Teilnahme an den Bundeslagungen der Schiedsrichter, gehört der Kreischiedsrichter der höchsten Körperschaft der Schiedsrichterbewegung des Bundes an. Er soll die dort empfangenen Anregungen und Neuerungen baldmöglichst in passender Form seinen Ausschussmitgliedern übermitteln und die Schiedsrichterbewegung des Kreises in dem von der Bundeslagung der Schiedsrichter gewünschten Sinne beeinflussen. Zu den Pflichten des Kreischiedsrichters gehört auch die Berichterstattung und die Kenntnissgabe der von ihm herausgegebenen Unterlagen — Rundschreiben, Merkblätter, Berichte, Zahlenzusammenstellungen, Niederschriften von Sitzungen und Tagungen — durch Überweisung an die Bundesfußballleitung. Nach Möglichkeit soll der Kreischiedsrichter mindestens aller zwei Jahre die Jahresversammlung der Schiedsrichter der Bezirke des Kreises besuchen und dort mit einem Vortrag aufwarten. Die Kosten dieser Besuche soll die Kreisparke tragen. Jedoch kann dem Kreis nicht zugemutet werden, jede mit Geldausgaben verbundene Tätigkeit des Kreischiedsrichters zu genehmigen. Der Kreischiedsrichter ist deshalb verpflichtet, im Einvernehmen mit seinen Bezirkschiedsrichtern einen Jahresplan aufzustellen. Die Kosten hat er zu überschlagen und die Bewilligung der Kreisleitung vorzuschlagen. Nur so

läßt sich geregelt und förderlich arbeiten. Der Kreischiedsrichter gehört auch der Kreisfußballleitung an und hat dort die Belange der Schiedsrichter mit Klugheit und Eifer zu vertreten und auch sonst lebhaften Anteil an den Arbeiten des Fußballkreises zu nehmen. Die Befähigung im Verhandlungsausschuss des Kreises sei ihm besonders empfohlen.

Zwei Auffassungen soll entgegengetreten werden. Die Schiedsrichter sind häufig der Meinung, daß der dienstälteste Bezirkschiedsrichter oder der beste praktische Schiedsrichter des Kreises unbedingt das Amt des Kreischiedsrichters übernehmen müsse. Das gute Arbeiten des Kreischiedsrichters hängt nicht von seiner praktischen Leistung auf dem Spielfeld ab. Gewiß soll der Kreischiedsrichter auch praktisch eine über dem Durchschnitt stehende Kraft sein, aber seine zu entfallenden Fähigkeiten liegen besonders auf geistigen und organisatorischen Gebieten. Nicht das Sonderwissen auf einem Gebiet, sondern das Allgemeinwissen und — können als Schiedsrichter soll für die Befähigung des Amtes des Kreischiedsrichters maßgebend sein. Der Beste ist gerade gut genug. Die Satzung schreibt nicht vor, daß der Kreischiedsrichter aus den Reihen der Bezirkschiedsrichter genommen werden soll. Es ist nicht immer ein Vorteil für die Schiedsrichterbewegung, wenn ein Kreischiedsrichter zugleich Bezirkschiedsrichter ist. Beide Tätigkeiten erfordern eine volle Kraft. Dieses Doppeltamt führt mindestens zur Vernachlässigung eines Amtes. Wird ein Bezirkschiedsrichter eines großen Bezirkes zum Kreischiedsrichter gewählt, so soll er kein Bezirksamt abgeben. Der von den Bezirkschiedsrichtern gewählte Kreischiedsrichter bedarf der Befähigung des Kreisfußballtages.

Zu 3.

Die Kreisfußballleitung hat ihren Kreischiedsrichter rechtzeitig zur Namhaftmachung von Schiedsrichtern für Kreismeisterschaftsspiele und sonstige vom Kreis veranstaltete Spiele aufzufordern. Der Kreischiedsrichter legt die Schiedsrichter im Einvernehmen mit seinem Ausschuss und der Kreisfußballleitung an. In einigen Fällen muß dem Kreischiedsrichter das Recht eingeräumt werden, Schiedsrichter selbständig anzusehen. Als zweckmäßig und gut hat sich die Aufstellung einer Kreischiedsrichterkarte herausgestellt. Die Liste wird von dem Kreischiedsrichterausschuss gemeinsam aufgestellt und enthält die besten und zuverlässigsten, praktischen Schiedsrichter des Kreises. Mehr als 10–12 Namen soll die Liste mittlerer Kreise nicht enthalten. Bei jeder Tagung des Kreis Ausschusses wird die Liste einer Durchsicht unterzogen, Namen gestrichen oder ergänzt. Erfüllt ein Schiedsrichter nicht mehr die Erwartungen, die bei seiner Berücksichtigung auf der Liste vorhanden waren, so muß der Bezirk des Schiedsrichters den Kreischiedsrichter verständigen. Die ersten Stellen der Liste sollen die dem Bundeschiedsrichterausschuss für die „Internationale Schiedsrichterkarte“ gemeldeten Schiedsrichter einnehmen. Hat ein Kreis eine Kreischiedsrichterkarte geschaffen, so kann der Kreischiedsrichter, mit Ausnahme der Kreismeisterschaftsspiele, bei Anforderung von Schiedsrichtern für größere und Auslandsspiele selbständig, ohne Zustimmung des Ausschusses, Schiedsrichter der Karte selbst machen bezügl. vorschlagen oder ansetzen. Es wird davor gewarnt, diese Selbständigkeit des Kreischiedsrichters von freundschaftlichen Gefühlen gegen sich selbst oder gegen seine Bezirkschiedsrichter beeinflussen zu lassen. Es braucht also nicht immer durchaus der Kreischiedsrichter oder ein Bezirkschiedsrichter die größten Spiele zu leiten. Das schafft Mißtrauen und Unzuverlässigkeit und führt zur Überheblichkeit.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß bei den Kreismeisterschaftsspielen „neutrale“ Schiedsrichter angelehrt werden müssen; also Schiedsrichter, die einem am Spiel beteiligten Bezirk nicht angehören.

Zu 4.

Die Organisation der Spielverbände bedarf keiner besonderen Schiedsrichterbewegung und keines Schiedsrichterverwalters. Für die jährlich stattfindenden Spiele regelt der Verbandsteiler im Einvernehmen mit den Kreisleitern des Verbandes die Ansetzung der Schiedsrichter. Die Kreisleiter sind verpflichtet, sich vor Meldung eines Schiedsrichters mit ihrem Kreischiedsrichter in Verbindung zu setzen. Wenn die Zustimmung der Kreisleiter vorliegt, kann auch ein Schiedsrichter aus einem anderen Verband herangezogen werden. Die Anforderung hat durch den Verbandsteiler bei der Kreisfußballleitung des Kreises des Schiedsrichters zu erfolgen. Der Kreischiedsrichter des Kreises hat das Erforderliche zu veranlassen.

C. Schiedsrichterwesen im Bund.

Satz 123. Schiedsrichterwesen im Bund.

1. Die höchste Körperschaft des Schiedsrichterwesens im Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. ist die Kreisschiedsrichtertagung der Fußballpartei. Sie setzt sich aus den Kreisschiedsrichtern des Bundes und dem Leiter der Bundesfußballpartei zusammen. (Satz 14 der WZS.) Die Aufgaben und den Wirkungskreis der Kreisschiedsrichtertagung für Fußball regelt Satz 23 der WZS.
2. Der Bundesschiedsrichterausschuß der Fußballpartei setzt sich aus zwei von der Tagung der Kreisschiedsrichter zu wählenden Kreisschiedsrichtern und dem Leiter der Bundesfußballpartei zusammen. (Satz 15 der WZS.) Die Aufgaben des Ausschusses regelt Satz 24 der WZS.
3. Die Meldung von Schiedsrichtern zur „Internationalen Schiedsrichterliste“ des Fachausschusses für Fußball der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale sowie die Bestellung von Schiedsrichtern zu internationalen Bundespielen und Bundesmeisterschaftsspielen der Fußballpartei erfolgt durch den Bundesschiedsrichterausschuß.

Erläuterungen:

Zu 1.

Nach Satz 6, Ziffer 2b der WZS., gehören zu den allgemeinen technischen Körperschaften der Fußballpartei die Tagung der Kreisschiedsrichter und der Bundesschiedsrichterausschuß der Fußballpartei.

Nach Satz 14, Ziffer 1 der WZS., erfolgt die Einberufung der Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballpartei und die Festlegung der Tagesordnung durch den Leiter der Bundesfußballpartei, der auch den Vorsitz der Tagung führt. Saunagen und damit verbundene Lehrgänge sollen möglichst einmal jährlich stattfinden. Die Zusammenlegung der Tagung regelt Satz 14 der WZS.

Satz 23 der WZS., der die Aufgaben und den Wirkungskreis der Tagungen der Kreisschiedsrichter behandelt, heißt: „Sie hat sich mit allen Fragen des Schiedsrichterwesens für Fußball zu beschäftigen. Die Berichte über die Arbeiten des Leiters der Fußballpartei und der Kreisschiedsrichter entgegenzunehmen und zu besprechen, die für die Hebung des Schiedsrichterwesens notwendigen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, Anträge an den Internationalen Fachausschuß für Fußball zu stellen und die jährlich stattfindende Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsrichterausschusses der Fußballpartei vorzunehmen.“

In allen grundsätzlichen Regelfragen des Fußballspiels gilt die Tagung der Kreisschiedsrichter der Fußballpartei als höchste Körperschaft.“

Diesen Ausführungen ist nichts mehr hinzuzufügen. Es handelt sich also zur Hauptsache um grundsätzliche Fragen, die die Tagung der Kreisschiedsrichter zu beraten und abzuschließen hat. Tagungen über eine längere Zeitdauer haben neben dem allgemeinen Teil, der sich mit den Berichten und organisatorischen Fragen befaßt, auch einen technischen Teil, der strittige Regelfragen, Regelauslegungen behandelt, und durch Film und praktische Vorführungen einseitliche Auffassungen anstrebt. Einschneidende und folgenschwere Änderungen der Spielregeln und Ausführungsbestimmungen können — auch wenn sie von der Tagung der Kreisschiedsrichter beschlossen werden — erst wirksam werden, wenn sie die Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Fußballpartei oder sogar der Tagung der Kreisleiter der Fußballpartei gefunden haben. Jeder Kreisschiedsrichter ist zum Besuch der Tagung der Kreisschiedsrichter verpflichtet.

Zu 2.

Die Einberufung des Bundesschiedsrichterausschusses und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Leiter der Bundesfußballpartei, der auch den Vorsitz führt. Die Aufgaben und den Wirkungskreis des Bundesschiedsrichterausschusses behandelt Satz 24 der WZS. mit nachstehenden Ausführungen: „Er hat die Beschlüsse der Tagung der Kreisschiedsrichter zu bearbeiten und durchzuführen und ist nach der Tagung der Kreisschiedsrichter für alle Regelfragen des Fußballspiels zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Auslegung der Spielregeln des Fußballspiels, Schaffung von Ausführungsbestimmungen, Herausgabe von Unterlagen und Stoff für Lehrgänge und Schiedsrichterprüfungen, Beantwortung der in dem Bundesfachorgan der Fußballpartei erscheinenden Fragen über das Schiedsrichterwesen für Fußball, Aufstellung der internationalen Schiedsrichterliste und Bestellung von Schiedsrichtern zu internationalen Bundespielen und Bundesmeisterschaftsspielen der Fußballpartei.“ Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Über Fragen, über die ein leichtes Einverständnis zu erzielen ist, kann eine schriftliche Befragung der Mitglieder des Ausschusses erfolgen.

Zu 3.

Die Kreise haben das Recht, für die „Internationale Schiedsrichterliste“ eine beschränkte Anzahl ihrer besten Schiedsrichter des Kreises an den Bundesschiedsrichterausschuß zu melden. Die Schiedsrichterliste wird bei der Bestellung von Schiedsrichtern zu großen internationalen Spielen herangezogen. Welche Schiedsrichter in die „Internationale Schiedsrichterliste“ aufgenommen werden sollen, entscheidet der Bundesschiedsrichterausschuß. Die Kreise sind verpflichtet, Mitteilung davon zu machen, wenn ein Schiedsrichter der internationalen Liste nicht mehr als Schiedsrichter im Bezirk tätig oder nicht mehr fähig oder würdig ist, der Schiedsrichterliste anzugehören.

IX. Teil.

Berichterstattung und Pressewesen.

Satz 124. Grundsätzliches.

1. Die Berichterstattung und das Pressewesen ist ein gleichberechtigtes Arbeitsgebiet der Fußballpartei. Die Körperschaften der Fußballpartei haben die Pflicht, die für die Fußballberichterstattung notwendigen Einrichtungen und Organe nach örtlichen Bedürfnissen zu bilden, auszubauen und mit allen Mitteln zu fördern.
2. Die Berichterstattung der Fußballpartei hat den allgemeinen Zweck, die Mitglieder und Anhänger des Fußballspiels auf stattfindende Fußballspiele hinzuweisen, über stattfindene Fußballspiele, sonstige Veranstaltungen und Vorgänge in der Fußballpartei zu berichten, die Öffentlichkeit durch die anerkannte Tagespresse der Arbeiterschaft und durch die eigenen Fachzeitschriften über Arbeitersport und besonders über den Arbeiterfußballsport aufzuklären und zur Anteilnahme und Teilnahme an den Veranstaltungen des Arbeitersportes zu bewegen, die gegnerischen Sportverbände und ihre arbeitersportfeindlichen Grundsätze in der Öffentlichkeit zu kennzeichnen.
3. Die bürgerliche Sportberichterstattung ist grundsätzlich anders als die Berichterstattung im Arbeitersport. Das bürgerliche Sportpressewesen ist kein Bestandteil der Sportorganisationen,

sondern besteht in selbständigen, privatwirtschaftlichen, kapitalistisch geführten Unternehmungen. Die Sportpresse ist der Sportorganisation nicht verantwortlich und die Sportorganisation hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Sportpresse. Die Berichterstatter werden entlohnt und sind nicht immer Mitglieder einer Sportorganisation.

4. Die Berichterstattung über den Arbeitersport ist ein Bestandteil der Arbeitersportorganisationen selbst. Die Berichterstattung erfolgt ehrenamtlich durch die Amtsverwalter der Sportorganisationen. Die Arbeitersportpresse und -berichterstattung ist gebunden an die sozialistische Kultur und die Ziele der allgemeinen Arbeiterbewegung. Die Verbreitung der sportlichen Berichte und Nachrichten geschieht durch die anerkannte Arbeiterpresse und durch die eigenen Fachzeitschriften und Nachrichtenstellen der Arbeitersportorganisationen. Wenn die Arbeiterpresse nach dem Maßstab ihrer Mittel Auslagen der Berichterstattung der Sportorganisationen entschädigt, so erhalten nicht die einzelnen Berichterstatter, sondern die gemeinsame Bewegung die geldliche Vergütung. Wo die Arbeiterpresse haupt- oder nebenamtliche Sportchriftleiter anstellt, fordert die Arbeitersportbewegung die Zugehörigkeit dieser Genossen zu einer Arbeitersportorganisation und die Inanspruchnahme des Berichterstatterwesens der Körperschaften des Arbeitersportes für die allgemeine sportliche Berichterstattung.
5. Ausführliche Erläuterungen zu den Ausführungen zum Berichterstatter- und Pressewesen in der VZS. enthält das Merkblatt 67 der Bundesschule (25 Pf.).

Satz 125. Der Vereinsberichterstatter.

1. Jeder Verein bzw. jede Abteilung der Fußballsparte soll wenigstens einen schreibgewandten und fähigen Genossen mit der Berichterstattung für den Verein betrauen.
2. Größere Vereine und Abteilungen sollen ihre Berichterstatter und die für den Bezirk als Berichterstatter fähigen Mitglieder zusammenfassen und sie anregen, für ihre Aus- und Fortbildung geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Zu den Aufgaben der Vereinsberichterstatter gehört die allgemeine Werbung für den Verein — die Berichterstattung für die Veranstaltungen des Vereins —, die zuständige Weiterleitung der Vorschau für die kommenden Spiele und Veranstaltungen und der Berichte und Spielergebnisse der stattgefundenen Spiele usw. schriftlich oder fernmündlich nach den Richtlinien des Fußballbezirks — Mitarbeit in der allgemeinen und Spielberichterstattung des Fußballbezirks —, Sammlung der in der Tagespresse und Kreis- bzw. Bezirkspresse erscheinenden Vorbesprechungen, Berichte der Spiele der Mannschaften des Vereins — Werbung für die Tagespresse, Bundes- und Kreispresse sowie für die Zeitschriften der Fußballsparte.

Satz 126. Der Berichterstatterauschuß im Fußballbezirk.

1. Für die Berichterstattung und das Pressewesen im Fußballbezirk sollen Berichterstatterauschüsse gebildet werden.
2. Der Leiter des Berichterstatterauschusses und des Pressewesens im Fußballbezirk ist der Bezirksberichterstatter für Fußball. Er ist zugleich Leiter der Berichterstattervereinigung für Fußball im Bezirk, gehört der Bezirksfußballleitung, dem Berichterstatter- bzw. Presseauschuß des allgemeinen Bezirks und dem Kreisberichterstatterauschuß bzw. Presseauschuß der Fußballsparte als Mitglied an.
3. Der Berichterstatterauschuß, dem die Erledigung der laufenden Arbeiten für das Berichterstatter- und Pressewesen sowie die Ausbildung von Berichterstattern im Fußballbezirk obliegt, soll aus drei bis höchstens fünf zuverlässigen und fachkundigen Berichterstattern bestehen. Die Fülle der Arbeit muß die Mitgliederzahl des Ausschusses bestimmen. Die Heranziehung von Helfern ist statthaft.
4. Die Wahl des Berichterstatterauschusses soll auf der vor einem Bezirksfußballtag stattfindenden Zusammenkunft der für den Bezirk fähigen Berichterstatter erfolgen. Der gewählte Auschuß bedarf der Bestätigung des Bezirksfußballtages.
5. Die Aufgaben der Berichterstattung im Fußballbezirk sind: Laufende sportliche Berichterstattung über Fußballspiele und sonstige technische Veranstaltungen der Fußballsparte; Berichterstattung über Tagungen, Lehrgänge und sonstige allgemeine Veranstaltungen der Fußballsparte; Werbung und Aufklärung durch geeignete, den örtlichen Wirkungskreis berührende Aufsätze über den Arbeiterfußballsport unter Berücksichtigung der gegnerischen Verbände in der Arbeiterpresse des Bezirks; allgemeine Werbung außerhalb der eigentlichen Berichterstattung nach Maßgabe des Fußballbezirks; Ausbildung, Schulung und Weiterbildung der Berichterstatter und Schriftführer der Fußballvereine bzw. -abteilungen; laufende Bedienung des Kreisberichterstatters für Fußball mit Berichten und Übersichten; Mitarbeit an der Berichterstattung des allgemeinen Bezirks.
6. Die Organisation des Berichterstatterwesens, die Zusammenfassung des Ausschusses, die Begrenzung der Aufgaben, Rechte und Pflichten usw. sollen durch den Bezirk in Richtlinien oder in der Bezirksfassung festgehalten werden.
7. Nach Maßgabe der Bezirksleitung kann dem Berichterstatterauschuß ein Teil der allgemeinen Werbearbeit zur Bearbeitung überwiesen werden.

Erläuterungen:

An anderer Stelle ist schon ausgeführt worden, daß das Berichterstatterwesen nicht wie das Schiedsrichterwesen in streng geheimer Körperlichkeit gezwängt werden kann. Der Berichterstatter an sich eignet sich nicht für Zwangsmaßigkeit. Der Begriff „Berichterstatterauschuß“ ist auch nicht so förmlich auf-

zufassen. Vieltach wird es noch so sein, daß der Bezirks-Berichterstatter sich seine Mitarbeiter selbst zusammenfucht und aus ihnen den Berichterstatterauschuß bildet, der dann die sonntägliche Berichterstattung zu erledigen hat. Die Anfertigung der Vorchau wie auch die endgültige Zusammenstellung der Spielberichte, Übersichten usw. wird aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen immer eine selbständige Aufgabe des Bezirks-Berichterstatters oder eines anderen Mitarbeiters bleiben müssen.

Satz 127. Die Zusammenkünfte der Berichterstatter.

1. Die von dem Fußballbezirk zur regelmäßigen Berichterstattung über die Fußballspiele herangezogenen, gemeldeten oder berufenen Berichterstatter, sollen gelegentlich oder in regelmäßigen Abständen zusammenkommen, um über die Vertiefung und Leistungssteigerung des Berichterstatterwesens zu beraten, um sich über Mängel usw. der erschienenen Berichte auszusprechen und um sich weiterzubilden in Form von Arbeitsgemeinschaften oder Ausspracheabenden.
2. Die Teilnahme an den Zusammenkünften der Berichterstatter kann auch solchen Genossen gewährt werden, die sich als Berichterstatter ausbilden oder sich allgemein weiterbilden wollen. Bei der Wahl des Berichterstatterauschusses haben nur die mit rechtmäßigen Ausweisen des Bezirks versehenen Berichterstatter Wahlrecht.
3. Die Zusammenkünfte der Berichterstatter haben keine irgendwie sachungsrechtliche Bedeutung. Ihre Wirksamkeit liegt nur auf ihrem eigenen Arbeitsgebiet. Obwohl die tätigen Berichterstatter zum Besuch der von den Berichterstattern selbst beschlossenen Zusammenkünfte verpflichtet sind, sollen die Zusammenkünfte völlig zwanglos gestaltet werden. Die Leitung hat der Bezirksberichterstatter, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Zusammenkünfte nicht planlos verlaufen. Die Zusammenkünfte sollen den Berichterstattern Anregungen geben, sie belehren und weiterbilden.

Satz 128. Die Berichterstattung und ihre Durchführung.

1. Allgemeines.

Die Regelung des Berichterstatter- und Pressewesens im Fußballbezirk kann nicht nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt werden. Folgende Gesichtspunkte bestimmen den Umfang und die Art der Berichterstattung:

- a) Zahl der im Fußballbezirk bestehenden anerkannten Arbeiterzeitungen;
- b) Bereitwilligkeit der Schrift- und Geschäftsleitungen der Zeitungen zur Aufnahme von Vor- und Nachschauen; gute oder schlechte Zusammenarbeit zwischen Berichterstattung und Zeitung;
- c) der zur Verfügung gestellte Raum in der Zeitung;
- d) Erscheinungstage der Zeitungsausgaben mit Sportteil;

198

- e) Zusammenarbeit mit der allgemeinen Pressestelle im Bezirk;
- f) Bestehen eines eigenen Fachblattes im Fußballkreis oder von Bezirks- und Kreiszeitungen in den allgemeinen Bezirken bzw. Kreisen;
- g) Bereitwilligkeit dieser Schriftleitungen zur Aufnahme der Vor- und Nachschau bzw. Spielberichte usw.;
- h) Umfang, Erscheinungsort und -tag dieser Zeitungen;
- i) zur Verfügung stehende Einrichtungen und Hilfsmittel, wie Geschäftsstellen, Fernsprecher, Schreibmaschine, Vervielfältigungsapparat usw.;
- k) die Arbeitsfreudigkeit und das Können der Berichterstatter und besonders des Berichterstatterauschusses des Fußballbezirks.

2. Die Heranziehung von Berichterstattern.

Die Zahl der vom Fußballbezirk benötigten Berichterstatter wird durch die Beschränkung der Berichterstattung für Spiele der höheren Spielklassen bestimmt und entschieden. Die Auswahl und Heranziehung von geeigneten Sportgenossen für den Berichterstatterdienst soll nicht auf dem streng geregelten Verwaltungsweg durch Verpflichtung der Vereine zur Meldung von Berichterstattern, sondern durch persönliche Fühlungnahme und Berufungen erfolgen.

3. Der Berichterstatterausweis.

Die unparteiische Berichterstattung der erstklassigen Spiele erfolgt durch die Berichterstatter des Fußballbezirks. Die Berichterstatter erhalten den Berichterstatterausweis des Fußballbezirks (Muster im Anhang); sie sind verpflichtet, die Berichterstattung über die Spiele, für die sie der Fußballbezirk angekehrt hat, ordnungsgemäß durchzuführen. Der Ausweis berechtigt den Berichterstatter zum freien Eintritt für das Spiel, für das er angekehrt ist. Die Ausweise bleiben Eigentum des Fußballbezirks und sind bei Einstellung der Berichterstatterfähigkeit dem Fußballbezirk zurückzugeben.

4. Die Ansetzung der Berichterstatter.

Die Ansetzung der Berichterstatter erfolgt bei Punkt- und Meisterschaftsspielen (Vörjenspiele) zweckmäßig gleich bei Aufstellung des Spielplanes. Jeder Berichterstatter wird mit einer Zahl versehen, die auch der Ausweis trägt. Die Ansetzung erfolgt namentlich oder durch die Zahl des Berichterstatters. In besonders dringenden Fällen soll der Berichterstatterauschuß die Berichterstatter durch Postzustellung von einer Ansetzung benachrichtigen. Die Vereinsleiter und Berichterstatter sind verpflichtet, die amtliche Presse durchzusehen, ob Berichterstatter des Vereins angekehrt sind.

199

5. Unentschuldigtes Fehlen eines Berichterstatters.

Für das unentschuldigte Fehlen eines angesehenen Berichterstatters ist der Verein des Berichterstatters haftbar (Satz 60). Sinngemäß treffen die Ausführungen über das Fehlen von Schiedsrichtern auch für diesen Abschnitt zu. Der Fußballbezirk muß die Regelung in Richtlinien festhalten.

6. Entschädigung der Berichterstatter.

Die Berichterstatter haben ein Anrecht auf eine Entschädigung ihrer tatsächlichen Auslagen. Die Entschädigung richtet sich nach den Sätzen der Schiedsrichter und soll mindestens aus dem Fahrgehalt und etwaigen Fernspreckgebühren bestehen. Soweit keine besonderen Vereinbarungen bestehen, sind die Vereine zur Zahlung der Entschädigung der Berichterstatter nach dem Spiel verpflichtet. Die Ausführungen unter „Schiedsrichterwesen“ (Satz 120) treffen sinngemäß zu. Die Amtsverwalter der Berichterstatter sollen für die Sonntagsarbeit nach den allgemeinen Entschädigungsätzen des Bezirks entschädigt werden. Die Fußballbezirke sollen Richtlinien über die Regelung dieser Fragen herausgeben.

7. Richtlinien und Vordrucke.

Der Bezirksberichterstatter bzw. (Ausschuß) hat seinen Berichterstattern über den Umfang und die Art der Berichterstatterung Richtlinien zu geben. Die Berichte sollen nichts Überflüssiges enthalten und nicht wesentlich über den für einen Bericht zur Verfügung stehenden Raum hinausgehen. Die Bezirke können auch für die Berichterstatterung Vordrucke herausgeben, die die Berichterstatter auszufertigen haben. Die für die Pressen bestimmten Berichte muß die Zentrale dann auf Grund der Berichtsvordrucke selbst gestalten.

8. Der Sonntagsdienst.

Die Entwürfe der Berichte, die druckfertige Ausarbeitung der Berichte, die Annahme und Niederschrift der fernmündlichen Berichte und Meldungen, die Zusammenstellung, Bearbeitung und Weitergabe der Berichte schriftlich oder fernmündlich an die Kreisstelle bzw. Kreiszeitung, muß in der Regel an den Sonntagabenden erfolgen. Welche Vorbedingungen und Einrichtungen dazu notwendig sind, wurde schon unter 1 ausgeführt.

Die fernmündliche Durchgabe der Berichte und Spielergebnisse an die Kreisstelle bzw. Kreiszeitung muß aus Zeit- und Geldersparnisgründen nach einem besonders ausgearbeiteten Plan erfolgen. Die für die Berichterstatterung in Frage kommenden Vereine sind mit Zahlen zu versehen. Bei der Durchgabe der Spielergebnisse u.ä. wird dann an Stelle des Vereinsnamens nur die Zahl des Vereins genannt. Der Platzverein muß immer zuerst genannt werden. Die Ausarbeitung der Pläne für die Berichterstatterung für die Kreisstelle bzw. Kreiszeitung, gehört zu den Aufgaben der Körperschaften des Kreises.

9. Die Vorschau.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre stattfindenden Spiele und Veranstaltungen rechtzeitig der zuständigen Bezirksstelle zu melden. Die Bezirksstelle stellt die von den Vereinen gemeldeten wichtigen Veranstaltungen und die der Bezirksstelle selbst bekannten Punkt-, Meisterschafts- und Wörkspiele zu einer Vorschau zusammen. Die Vorschau richtet sich nach dem von der Tages- bzw. Kreispresse zur Verfügung gestellten Raum und soll außer Zeit des Spielbeginns, Spielplatzes u.ä. eine sachliche Würdigung der spielenden Mannschaften unter Berücksichtigung des bisher gezeigten Könnens und des Standes in der Punktliste enthalten. Eine Vorschau soll wegweisend und erziehend, nicht auseinandertreibend und heßend sein. Große und wichtige Veranstaltungen bedingen eine größere Vorschau als kleine, unwichtige Veranstaltungen. Aber auch untere Mannschaften haben Anhänger. Eine Vorschau soll deshalb mindestens auch die Spiele der unteren, Jugend- und Knabenmannschaften in Form einer Aufstellung berücksichtigen.

10. Die Nachschau.

Die Berichterstatterung über die stattgefundenen Spiele und Veranstaltungen umfaßt die von dem Fußballbezirk selbst durchgeführte Berichterstatterung über die großen Spielveranstaltungen durch angeordnete, unparteiische Berichterstatter; die fernmündliche bzw. schriftliche Berichterstatterung durch die Platzvereine in Form von kurzen, fernmündlichen Durchsprüchen und Meldungen der Spielergebnisse, der auf den Plätzen des Vereins ausgetragenen Spiele; die Bearbeitung der Berichte für die Tages- und Kreispresse und Rundfunk; fernmündliche bzw. schriftliche Weitergabe von Berichten, Nachrichten und Spielergebnissen an die Pressestelle des Fußballkreises bzw. Schriftleitung der Bezirks- bzw. Kreispresse.

Satz 129. Ausbildung, Schulung und Weiterbildung der Berichterstatter.

1. Die Ausbildung und Schulung der Berichterstatter und ihre laufende Weiterbildung ist eine nicht unwesentliche Aufgabe der Körperschaften bzw. der für die Berichterstatterung eingerichteten Stellen der Fußballsparte.
2. Die Ausbildung der Berichterstatter muß alle Gebiete der neuzeitlichen Berichterstatterung und des Pressewesens umfassen.
3. Die Ausbildungs- und Fortbildungsgebiete für Berichterstatter sind unbegrenzt. Wer etwas schreiben will, muß etwas wissen. Berichterstatter haben deshalb die Pflicht, an ihrer Weiterbildung zu arbeiten, ständig ihr Wissen zu erweitern, die ihnen gebotenen Bildungsmöglichkeiten restlos auszunützen. Der Berichtstatterauschuß bzw. die Bearbeiter der Berichterstatterung sollen ihre Aufgaben mit der reibungslosen Abwicklung des

Sonntagsdienstes nicht als erfüllt ansehen, sondern gerade auf dem Gebiet des Bildungs- und Schulungswesens eine eifrige und zielbewußte Arbeit entfalten.

4. Unsere Berichterstatter als Amtsverwalter können nicht alles wissen. Wir verlangen nicht von ihnen, auf allen Gebieten etwas zu wissen. Uns liegt vielmehr daran, daß unsere Berichterstatter in den hauptsächlichsten Wissensgebieten eine gründliche Schulung besitzen und darin gute, zuverlässige Arbeiter sind. Wo die eigenen Kräfte auf geistigen und schulischem Gebieten unzureichend sind, sollen solche Genossen für die Lehr- und Bildungsarbeit herangezogen werden, die auf Grund ihrer reichen Fachkenntnisse, ihrer Vorbildung und ihres Berufes wirkliche Lehrmeister sein können. Wir sollen Lehrer, Schriftleiter, Führer der Arbeiterbewegung usw. für die Ausbildungs- und Bildungsarbeit heranziehen.
5. Die Aufstellung eines Lehrplanes muß eine gründliche Arbeit sein. Bei ganz kurzen Lehrgängen ist es zwecklos, solche Lehrstoffe heranzuziehen, die zunächst für die wirkliche Arbeit eines Berichterstatters gar nicht in Frage kommen. Bei der Aufstellung des Lehrplanes soll sich die Leitung durch Fachleute beraten lassen. Bei Lehrgängen in Bezirken soll der Rat des Kreisberichterstatters eingeholt und ihm der Lehrplan zur Begutachtung vorgelegt werden.
6. Lehrgänge für Berichterstatter können nicht mit einigen Abendstunden abgeschlossen werden. Wenn es sich hauptsächlich um Teilnehmer handelt, die in der Großstadt oder in deren unmittelbaren Nähe wohnen, so lassen sich zweckmäßig Abendlehrgänge abhalten, die sich über mehrere Wochen erstrecken müssen. Handelt es sich um Teilnehmer, die örtlich nicht zusammenwohnen, so sind Lehrgänge an Sonntagen oder an Sonnabenden und Sonntagvormittagen vorteilhafter. Innerhalb der Bezirke ist wohl an Wochenlehrgänge nicht zu denken. Die Einteilung der Lehrgänge richtet sich auch nach der Freizeit der heranzuziehenden Lehrer.
7. Der Bund veranstaltet für Berichterstatter jährlich sechsstägige Lehrgänge, die sich einer wachsenden Beliebtheit erfreuen. Die Lehrgangsteilnehmer werden zum größten Teil gemeinsam unterrichtet. Die Besonderheiten der Berichterstattung der einzelnen Sportgebiete werden in getrennten Sonderstunden behandelt. Die Körperschaften der Fußballsparte müssen bei allgemeinen Berichterstatterlehrgängen der allgemeinen Bezirke und Kreise ihren Einfluß geltend machen, daß die Eigenarten der Berichterstattung über Fußballspiele in besonderen Stunden ihre gebührende Beachtung finden. Die an Berichterstatterlehrgängen im Kreis und im Bund beteiligten Genossen sind verpflichtet, ihre Kenntnisse im Wirkungskreis ihrer Sparte zu verbreiten.
8. Nach einer alten Meinung unserer Amtsverwalter sollte die Berichterstattung, ähnlich wie die Schiedsrichterbewegung, in

festen und zwingenden Organisationen vereinigt und die Tätigkeit der Berichterstatter von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Wo die Entwicklung einigermaßen zu übersehen war und wo Erfahrungen gesammelt werden konnten, hat sich herausgestellt, daß die Schiedsrichterbewegung für das Berichterstatterwesen kein Vorbild sein kann. Die Zahl der benötigten Schiedsrichter steht in keinem Verhältnis zur Zahl der erforderlichen Berichterstatter. In der Schiedsrichterbewegung mit ihren vielen Schiedsrichtern muß die Prüfung ein ungefährer Maßstab für die Kenntnisse, das Können und damit für die Zulassung der neuen Schiedsrichter sein. Die Berichterstatterbewegung wird immer zu übersehen sein. Der Leiter weiß nach dem ersten Bericht, ob der Genosse für die Berichterstattung geeignet oder nicht geeignet ist.

Satz 130. Die Berichterstattung und das Pressewesen im Fußballkreis.

1. Der für die Berichterstattung im Kreis zuständige Amtsverwalter ist der Kreisberichterstatter für Fußball. Zu seinen Aufgaben gehört die Überwachung, Förderung und Unterstützung der Berichterstattung in den Fußballbezirken — Lehr- und Bildungsarbeit — Berichterstattung für die Kreismeisterschaftsspiele und sonstige Veranstaltungen des Fußballkreises — Bedienung des Bundespresseendienstes — Mitarbeit im allgemeinen Presseauschuß des Kreises — Überwachung der Tagespresse des Kreises in bezug auf Inanspruchnahme des Bundespresseendienstes durch die Zeitungen.
2. Der Kreisberichterstatter gehört der Kreisfußballleitung und dem Presseauschuß des allgemeinen Kreises als Mitglied an.
3. Die Bezirksberichterstatter der Fußballbezirke bilden mit dem Kreisberichterstatter den Kreis-Berichterstatterauschuß des Kreises. Der Kreis-Berichterstatterauschuß kommt nach Bedarf zusammen, nach Möglichkeit jedoch einmal jährlich. Zweckmäßig werden die Zusammenkünfte mit Lehrgängen verbunden. Zu den Aufgaben des Kreis-Berichterstatterauschusses gehört die Beratung und Beschlußfassung über die Berichterstattung und Pressearbeit im Fußballkreis — Veranstaltung von Lehrgängen — Wahl des Kreisberichterstatters. Besteht eine Kreis- bzw. Bezirkszeitung, so hat sich der Kreis-Berichterstatterauschuß auch mit den Fragen dieser Zeitung zu beschäftigen.
4. Die Wahl des Kreisberichterstatters erfolgt durch den Kreis-Berichterstatterauschuß des Fußballkreises. Die Bestätigung der Wahl hat durch den Kreisfußballtag zu erfolgen. Der Kreisberichterstatter braucht nicht durchaus ein Bezirksberichterstatter zu sein.

Das Jugendwesen.

A. Jugendarbeit in den Vereinen und Körperschaften.

Satz 131. Jugendarbeit im Verein.

1. Alle der Fußballsparte angeschlossenen Vereine und Abteilungen sind verpflichtet, Jugend- und Knabenmannschaften zu bilden, zu erhalten und zu fördern.
2. Jugend- und Knabenmannschaften bilden die Jugendabteilung in einem Verein oder in einer Abteilung der Fußballsparte. Der Leiter der Jugendabteilung muß ein volljähriges und mit den Zielen und Aufgaben der allgemeinen Arbeiter- und Arbeiter Sportbewegung vertrautes Vereinsmitglied sein, das eine besondere Eignung aufweist und viel Liebe und Verständnis für die Jugendarbeit mitbringt. Die Jugendlichen und Knaben sollen an den Verwaltungsarbeiten einer Jugendabteilung regen Anteil nehmen. Sie sind zu allen für sie geeigneten Arbeiten heranzuziehen und zu selbständigem Arbeiten und Handeln zu erziehen.
3. Die Ausbildung der Jugendlichen und Knaben für das Fußballspiel soll neben dem Spielbetrieb der Hauptzweck der Arbeit in den Jugendabteilungen der Fußballvereine und Fußballabteilungen sein. In die auch die verwandten Übungsgebiete einzubeziehen sind, sollen regelmäßig unter fachkundiger Leitung stattfinden. Die Teilnahme der Fußballspielenden Knaben an den allgemeinen körperl bildenden Übungen im Rahmen der Fußballübungsstunden soll zur Pflicht gemacht werden.
4. Vor der Teilnahme am Wettspielverkehr sollen die Jugendlichen und Knaben möglichst sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in Abständen wiederholt werden. Schwächliche und körperlich zurückgebliebene Knaben und Jugendliche sollen auf jeden Fall einem Sportarzt vorgestellt werden. Der Jugendleiter oder sein Vertreter soll der Untersuchung möglichst beiwohnen.
5. In den Jugendabteilungen sollen die Jugendlichen und Knaben auch in geistiger und erzieherischer Beziehung gefördert und angeregt werden. Die Grundsätze der sozialistischen Jugendorganisationen und der allgemeinen Jugendbewegung im Arbeiter-Turn- und Sportbund bilden die Grundlage für die Jugendarbeit in den Vereinen und Abteilungen der Fußballsparte.
6. Die Aufnahme von Knaben in die Jugendabteilungen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten (Vater, Mutter, Vormund) erfolgen. Die Jugendabteilungen sollen mit den

Eltern der ihnen anvertrauten Knaben und Jugendlichen in ständiger Verbindung stehen.

7. Das Jugendwandern soll in den Jugendabteilungen weitgehend gepflegt und gefördert werden, da seine gesundheitlichen und erzieherischen Werte für die Jugendarbeit unentbehrlich sind.
8. Für eine zielbewußte Jugendarbeit ist die Kenntnis nachstehender Merkblätter der Bundeschule notwendig: Nr. 9 „Der Jugendleiter“; Nr. 17 „Die Geschichte des Arbeiter-Turn- und Sportbundes“; Nr. 33 „Kleinigkeiten“; Nr. 35 „Grundsätze für den Lehr- und Übungsbetrieb des Fußballspiels“; Nr. 38 „Unsere Filme“; Nr. 40 „Grundsätze für das Fußballspiel der Knaben und Jugendlichen“; Nr. 45 „Pädagogik“; Nr. 52 und 64 „Heimspiele“; Nr. 59 „Eigentümlichkeiten des Arbeiterkindes“; Nr. 60 „Wandern und Reisen mit Kindern und Jugendlichen“.

Erläuterungen:

Zu 1.

Die Jugendarbeit ist und bleibt innerhalb der Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und Sportbundes ein ganz wesentlicher und bedeutender Bestandteil. Knaben und Jugendliche sind die Mitglieder und Amtsverwalter der Vereine und Abteilungen von morgen. Blind ist, wer das nicht einsehen will. Er verflüchtigt sich damit nicht nur an seinem Verein, sondern darüber hinaus an der gesamten politischen und kulturellen Arbeiterbewegung. Der Rang zum Spiel — besonders zum Fußballspiel — ist an kein Alter gebunden und oft hemmungslos. Wenn der Arbeitersportverein keine Gelegenheit zur Ausübung des Fußballspiels bietet, bieten es verführerisch die kassengegnerischen Sportvereine mit ihren großen Anlagen und ihrem zuvorkommenden Verhalten, besonders befähigten Spielern gegenüber. Die Erziehung im bürgerlichen Verein zur „sittlichen und willensstarken Persönlichkeit im Dienst für das Gemeinwohl, für die Volksgemeinschaft“ ist nur die verschleierte Fälschung für arbeiterfeindliche, rückwärtliche und nationalstille Bestrebungen. Wenn die Vereine keine Knaben- und Jugendmannschaften schaffen, sind sie unbewußte Handlanger und Förderer der bürgerlichen Sportvereine und damit auch Stützpunkte des rückwärtlichen Bürgertums, der Feinde der aufgeklärten Arbeiterschaft. Es ist völlig abwegig, zu glauben, daß die durch die bürgerlichen Vereine gelaufenen und mit bürgerlichen Weltanschauungsgedanken verseuchten Arbeiterkinder durchweg vollwertige und treue Arbeitersportler als spätere Erwachsene werden.

Das Kind, der Knabe, muß schon Mitglied eines Arbeitersportvereins werden. Es ist nicht richtig, nur zu sagen: „Gründet Jugendmannschaften!“ Die Jugendmannschaften müssen aus den Knabenmannschaften gebildet werden. Deshalb muß Grundlag sein: Von der Knabenmannschaft in die Jugendmannschaft, von der Jugendmannschaft in die Männermannschaft. Vereine und Abteilungen, die in diesem Sinne jahrelang gearbeitet haben, sehen und erkennen heute die Früchte dieser zielbewußten Arbeit. Sie zerfallen nicht gleich oder laufen auseinander, wenn einige gute Spieler dem Verein den Rücken gekehrt haben oder sonstige Mißgunst das Vereinschiff aus dem Kurs geworfen hat. In solchen Vereinen ist unter Nachwuchs, herrscht Opferfreudigkeit, Kameradschaft und Treue; da vermögen Vereinschmerzen leicht geheilt und Schicksalsschläge leicht überwunden zu werden.

Auf zwei Männermannschaften eines Vereins entfallt mindestens eine Jugend- und eine Knabenmannschaft. Das muß Grundlag und Ziel jedes Vereins sein oder werden. Die Fußballbezirke und Kreise sollen die Vereine und Abteilungen weitgehend mit Anregungen und Material für die Einrichtung von Jugendabteilungen und für die Jugendwerbung unterstützen. Auf die vom Bund herausgegebenen Werbeblätter für Fußballjugendliche wird hingewiesen.

Zu 2.

Die Zusammenfassung der Knaben- und Jugendmannschaften zu Jugendabteilungen ist notwendig, damit dieser so sehr wichtige Zweig unserer Auf-

gaben den ihm gebührenden Platz im Verein oder in der Fußballabteilung einnimmt. Der Verein darf keine Mühen und Opfer scheuen, um eine starke und lebensfähige Jugendabteilung zu schaffen, erhalten und fördern.

Die Einigung der Knaben- und Jugendmannschaften in den Vereinsbetrieb soll über eine Jugendabteilung mit eigener Leitung, eigener Kasse und weitgehender Selbstständigkeit erfolgen. Richtlinien grenzen am besten die Ziele und den Wirkungsbereich der Jugendabteilung ab. Wo mehr als zwei Knaben- und zwei Jugendmannschaften vorhanden sind, ist häufig eine Teilung nach Jugend- und Knabenmannschaften in der Abteilung vorteilhafter. Die Erfahrung dürfte schließlich die beste und zweckmäßigste Organisationsform ergeben.

Ein Jugendabteilung steht und fällt mit ihrer Leitung. Alle Eigenschaften, die ein moderner und aufgeklärter Jugenderzieher besitzen soll, werden auch von dem Jugendleiter einer Jugendabteilung verlangt. Er muß vor allem Liebe und Eignung für die Jugendarbeit mitbringen, die Wesensart der Knaben und Jugendlichen verstehen und würdigen und eine Persönlichkeit sein, die zielbewußt und zähe ihre Aufgabe erfüllt. Der Jugendleiter soll stets Vorbild sein; das erfordert Selbstbeherrschung und Opferbringung. Sein Verhalten muß ihn als einwandfreien und vorbildlichen Arbeitersportler und Menschen kennzeichnen; er soll auch möglichst auf den Genuß von Alkohol und Tabak verzichten, auf jeden Fall aber in diesen Genüssen und Gewohnheiten mäßig sein und nie ein schlechtes Beispiel geben. Da ein Jugendleiter auch in geistiger Beziehung auf seine ihm anvertrauten Knaben und Jugendlichen einwirken soll, ist auch eine gute Allgemeinbildung und Kenntnis der Ziele und Bestrebungen der modernen Arbeiterbewegung und der Arbeitersportbewegung notwendig. Wir wissen, daß unsere Jugendleiter nicht immer diesen aufgeklärten Ansprüchen genügen. Wir müssen mit dem Menschenmaterial rechnen, das sich uns zur Verfügung stellt. Aber Ziele müssen wir uns über die Beschaffenheit unserer Jugendleiter stellen. Das beste, einwandfreieste und vertrauenswürdigste Mitglied eines Vereins ist gerade gut genug für das verantwortungsvolle Amt eines Jugendleiters. Ganz richtig wird gesagt, daß ältere und erfahrene Mitglieder als Jugendleiter besonders geeignet sind. Es wäre aber ein Fehler, diesen Grundplatz ohne Einschränkung überall zur Durchführung zu bringen. Wo in einem Verein schon jahrelang beste Jugendarbeit geleistet worden ist, sind es häufig die aus den Jugendabteilungen hervorgegangenen ehemaligen Jugendlichen, die als spätere erwachsene und volljährige Mitglieder oft glänzende Jugendleiter abgeben. Immer und überall entscheide stets nur die Eignung für das Liebe und Opferbereitschaft erfordernde Amt eines Jugendleiters.

Eine wichtige Aufgabe des Jugendleiters ist es, sich einen einwandfreien und guten Mitarbeiterstab heranzuziehen. Alle Eigenschaften, die von einem Jugendleiter verlangt werden, treffen auch fast in vollem Umfang auf die Begleiter der Knaben- und Jugendmannschaften zu. Es hält in den Vereinen schwer, für diese wichtige Arbeit, die fast einen haben oder gar einen ganzen Sonntag in Anspruch nimmt, bereitwillige Vereinsmitglieder zu finden. Der Jugendleiter bedarf dazu der ganzen Unterstützung des Vereins. Ständige Begleiter der Knaben- und Jugendmannschaften ist das zu erstrebende Ziel.

Es würde zuviel verlangt sein, wenn man von einem Jugendleiter auch noch verlangen würde, daß er die Fußballübungsstunden und die Körperschule sachmännlich leiten solle. Für diese Arbeit muß der Vereinstechner helfend eingreifen. Wünschenswert ist es, wenn sich ein Spieler der 1. Männermannschaft — ausgereift mit den notwendigen Fähigkeiten — zur Leitung der Übungsstunden der Knaben und Jugendlichen zur Verfügung stellt. Der Jugendleiter sollte aber stets den Übungsstunden beiwohnen, damit die Knaben und Jugendlichen sehen, daß ihr Leiter an ihrer Freude und ihrem Können Anteil nimmt.

An der Verwaltung der Jugendabteilung sollen die Jugendlichen und Knaben selbst nach besten Kräften teilnehmen. Abgesehen von dem Jugendleiter, den Jugendbegleitern und dem Übungsleiter, sollen alle Arbeiten innerhalb einer Jugendabteilung von den Jugendlichen bzw. Knaben selbst verrichtet werden. Damit werden die jungen Spieler zur Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit erzogen. Die Erziehungsgedanken, wie sie in der Kindertreuebewegung angewandt werden, sind zu übernehmen. Für die Festigung und den Bestand eines Vereins bzw. einer Abteilung und zur Erziehung von guten Amtsvormältern, ist die weitgehende Mitarbeit der Jugendlichen und Knaben an der Verwaltung einer Jugendabteilung von unschätzbarem Wert und Vorteil.

3u 3.

Die Tätigkeit einer Jugendabteilung soll nicht allein darin bestehen, daß sie durch einige ältere Vereinsmitglieder ihre Mannschaften zu den sonntäglichen Spielen begleitet und dann in alle Winde wieder auseinanderlaufen läßt. Das Band der Gemeinschaft muß viel fester gelassen werden. Neben den hohen erzieherischen Aufgaben, die eine Jugendabteilung zu erfüllen hat, handelt es sich auch darum, einen guten und spieltüchtigen Nachwuchs für den Verein heranzubilden. Der junge Spieler erwartet ja auch vom Verein, daß er einen tüchtigen Spieler aus ihm macht. Außer den sonntäglichen Spielen müssen also auch regelmäßig Lehr- und Übungsstunden für die Knaben und Jugendlichen stattfinden. Diese Übungsstunden sollen sich zur Hausarbeit mit der sachlichen Lehrarbeit des Fußballspielers beschäftigen und technisch einwandfreie Spieler heranzubilden. Mit der Erfüllung dieses Zieles wird zugleich der Unfallgefahr vorgebeugt und Überanstrengungen im Spiel herabgemindert. Technik bedeutet ja Kraftersparnis. Als vorwählte Übungsgebiete sind vor allem lust- und freudeerweckende Spiele, Medizinballübungen in Gesellschaftsform und die einfachen Übungsformen der Leichtathletik anzusehen. Die Lehrgrundsätze der Bundeschule sind bei der Durchführung der Übungs- und Lehrstunden zu beachten.

Wie schon ausgeführt ist, muß die Durchführung der Lehr- und Übungsstunden sachmännlich geladen. Am besten ist es, wenn ein Spieler der 1. Männermannschaft diese Bedingungen erfüllen könnte. Besonders die Knaben besuchen die Übungsstunden, die von einem Spieler geleitet werden, den sie spielerisch ehren und achten, sehr gern. Für technische Schwächen eines Übungsleiters haben die Knaben ein feines Gefühl. Also — nicht der schlechteste, sondern der beste Techniker im Verein zur Leitung der Übungs- und Lehrstunden der Knaben und Jugendlichen.

3u 4.

Die Erkenntnis von dem Wert sportärztlicher Untersuchungen ermöglicht es heute fast in allen Städten, sportärztliche Untersuchungen durchzuführen. Die Vereine und Abteilungen sollen ihre Jugendlichen und Knaben ausbilden, mit Beginn der Teilnahme an Wettspielen sich sportärztlich untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob körperliche Fehler die Ausübung des Fußballspiels rasam erscheinen läßt. Darüber, wo die Untersuchungen vor sich gehen können, kann hier allgemein nichts gesagt werden. Großstädte und Mittelstädte haben in den Arbeitersportkartellen meistens einen sportärztlichen Untersuchungsdiens oder vermitteln einen solchen. Durchweg haben auch alle Städte mit Ämtern für Leibesübungen sportärztliche Beratungsstellen. Wo eine Untersuchung durch einen Sportarzt nicht möglich ist, muß ein Krankenkassenarzt die Untersuchung vornehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß sportärztlich nicht vorgebildete Ärzte häufig Vorurteile gegen jegliche sportliche Betätigung, besonders gegen das Fußballspiel haben. Die ärztlichen Urteile entsprechen dann häufig nicht der Auffassung, die die heutige vorgebildete Ärzteschaft von dem Wert der Leibesübungen und besonders der Kalenspiele hat. Der Jugendleiter des Vereins soll sobald möglich der Untersuchung beiwohnen. Auf das Merkblatt Nr. 3 der Bundeschule sei besonders hingewiesen.

3u 5.

Eine Jugendabteilung soll ihre Arbeit an den Jugendlichen und Knaben nicht nur auf die Körperschulung beschränken, obwohl es der Hauptzweck der dem Arbeiter-Turn- und Sportbund angeschlossenen Vereine ist. Aber keine Organisation, die im Sinne und Geiste der modernen Arbeiterbewegung tätig ist, darf darauf verzichten, ihre jüngsten und in der Entwicklung begriffenen Anhänger und Mitglieder geistig zu schulen. Die Knaben von heute sind die Männer von morgen, sind die Träger der künftigen Arbeiterbewegung. Sie müssen ihren Klassenfeinden geistig ebenbürtig sein, denn über den Geist herrscht bisher die beherrschende Klasse. Das soll es künftig nicht mehr geben. Geist und Wissenschaft sollen nicht mehr Vorrecht einer Klasse sein. Daher die Pflicht aller Teile der modernen Arbeiterbewegung, ihre jüngsten Mitglieder geistig zu schulen und zum selbständigen Denken anzubahnen. Aber auch erziehen sollen unsere Jugendabteilungen. Allerdings nicht in dem Sinne der bürgerlichen Gesellschaft durch Drill, Zwang und Prügel, sondern durch neue Wege in Übereinstimmung mit den Bestrebungen und Zielen der sozialistischen Weltanschauung. Das Erziehungsziel ist also nicht gegenwärtig, sondern wegweisend zum Menschen

einer kommenden besseren Gesellschaft. Unter Ausschaltung des Zwanges und der Tradition sind die in jedem Menschen innewohnenden geistigen und sozialen Kräfte zur Entwicklung zu bringen und für die pflicht- und verantwortungsbewußte Arbeit in der Gesellschaft zu formen. Ziele planmäßiger Erziehung im freien Geiste sind: Soziales Fühlen, Denken und Handeln, Verantwortungsgefühl gegen die Gesellschaft und Klasse, Selbsterziehung und Selbsterarbeitung von Wissen, Klassengefühl und Klassenbewußtsein, Gemeinheitsgefühl, Treue, Kameradschaft, freie Unterordnung und Opferfreudigkeit. Im Sinne dieser hohen und zielsetzenden Begriffe soll Arbeit und Erziehung in den Jugendabteilungen geleistet werden. Dabei ist zu beachten, daß die Erwartungen nicht zu hoch gestellt werden dürfen, denn die Gegenkräfte, die in der Umwelt der Jugendlichen und Knaben, im Minderwertigkeitsgefühl, in ererbten Anlagen und in einer falschen Erziehung zu suchen sind, sind nicht zu unterschätzen. Auch nach Gehiltsagen darf keine Entmutigung eintreten.

Vorbedingung einer planmäßigen Jugend- und Jugendführung ist, Vorbild zu sein. Darauf kommt es an. Nicht Schlagwörter und Redensarten im Munde führen, sondern durch die Tat beweisen, daß man zu seinen Worten steht. Nur so lassen sich auf die Dauer Erfolge erzielen.

Die geistige Bildung und Erziehung der Jugendlichen und Knaben kann am besten durch Vorträge, Ausreden und Unterhaltungen bei Wanderungen und Fahrten zu Spielen, durch Besuch der Jugendveranstaltungen in der Sparte, im Bezirk und den befreundeten Jugendorganisationen, durch Verleih von geeigneten Jugendbüchern usw. erfolgen. Stets ist zu bedenken, daß die Jugendarbeit im Arbeiter-Turn- und -Sportbund sich einreihen muß in den Rahmen der gesamten sozialistischen Jugendbewegung und Jugendarbeit. In der Erreichung des Zieles bestehen zwischen den einzelnen Organisationen der Arbeiterjugend keine Unterschiede. Auseinandersetzungen über Jugendpflege oder Jugendbewegung sind nebensächlich, es kommt in jedem Fall auf Erfolge und Leistungen an.

Die Schriften und Lehrgänge des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes geben hinreichend Anleitung und Anregung zur Gestaltung praktischer und förderlicher Jugendarbeit in den Fußballvereinen und Fußballabteilungen.

§ 6.

Aus Rechtsgründen muß zur Aufnahme eines schulpflichtigen Knaben in einen Verein die Genehmigung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Das ist wohl meistens der Vater, sonst die Mutter oder der gesetzliche Vormund. Meldet sich ein Knabe zur Aufnahme, so sind zweckmäßig die Eltern des Knaben anzuforschen, um sich dort die Genehmigung zur Teilnahme des Knaben an Fußballspielen geben zu lassen. Gleichzeitig ist damit Gelegenheit vorhanden, die Ansichten der Eltern und ihre Verhältnisse kennenzulernen. Es ist dann viel leichter die Wesensart des Jungen zu verstehen. Eine Aussprache mit den Eltern ist zugleich geeignet, falschen Ansichten zu begegnen. Nicht selten gelingt es, das Vertrauen der Eltern vollends zu gewinnen. Auch bei Änderungen im Wesen eines Jungen muß mit den Eltern Rücksprache genommen werden, da diese darüber leicht Aufschluß geben können. Das Vertrauen der Eltern des Knaben oder Jugendlichen zu gewinnen, ist von großem Vorteil für eine erfolgreiche Jugendarbeit. Elternabend lassen sich veranstalten, wozu die Eltern persönlich oder durch ein Rundschreiben eingeladen werden. Größere Vereine können einen Film zeigen, kleinere Vereine Lichtbilder vorführen. Von berufener Seite lasse man einen lebendigen, aber nicht zu langen Vortrag halten. Daran können sich Mitteilungen des Jugendleiters an die Eltern anschließen. Zur weiteren Ausgestaltung eines Abends kann vorgetragen und eine Fußball-Lehrstunde von Knaben und Jugendlichen vorgeführt werden. Andere Jugendgruppen des Bezirks oder die sozialistische Arbeiterjugend wird bei Aufforderung auch gern zur Mitwirkung bereit sein. Ähnlich ausgestaltete Abende lassen sich zur Werbung neuer Mitglieder, besonders zur Zeit der Schulentlassungen, veranstalten. Die Bezirks- und Kreisjugendleiter der Fußballpartei machen den Vereinen gern Vorschläge für die zweckmäßigste Werbung und für die Ausgestaltung von Werbeabenden.

Mühsam und von großem Vorteil ist die Heranziehung von Lehrern für die Arbeit in den Vereinen. Es darf in jedem Fall nicht die völlige Zurverfügungstellung des Lehrers erwartet werden, da auch noch andere Gebiete der Arbeiterkultur die Mitarbeit von Lehrern erwarten. Aber selbst die zeitweilige Mitarbeit bei Vorträgen und auf Jugendabenden ist erwünscht und

vorteilhaft. Ein besonderes Gebiet der Jugendarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Schulen des Tätigkeitsgebietes des Vereines bzw. der Abteilung. Die Arbeitersportbewegung fand bisher sehr wenig Verständnis für ihre selbstlose Jugendarbeit. Im Einvernehmen mit dem Fußballbezirk und seinem Jugendleiter ist die Frage zu prüfen, wie am besten und erfolgreichsten die Schulen zur Mitarbeit für die Jugendarbeit des Vereines herangezogen werden können.

§ 7.

Das Jugendwandern verdient besonders genannt zu werden, denn ohne Wandern ist richtige Jugendarbeit unmöglich. Die stetige Vergrößerung und Ausbreitung des großstädtischen Häusermeeres, die immer einsamer werden- den Arbeitsvorgänge im Berufsleben und das unbarmherzige Geißel und Seele stäubende Tempo der Großstadt wecken in den Herzen der jungen Menschen das Verlangen nach Entspannung, Abwechslung, Ausleben und Natur. Was vermag wohl besser diesem Verlangen Rechnung zu tragen als Wanderungen? In jedem Jungen steckt auch noch ein Stück Romantik, das sich ausleben will. Das Wandern entspricht so recht den seelischen Bedürfnissen der heranwachsenden Jugend. Auch für die Erziehung im sozialistischen Geiste ist das Wandern ein unentbehrlicher Bestandteil. Beim Wandern gibt es Gelegenheiten in Hülle und Fülle, um die Eigenschaften und Gefühle zu wecken und zu stärken, mit denen der echte sozialistische Mensch durchdrungen sein soll. Kameradschaft, Vertrauen, Gemeinheitsgefühl, soziales Handeln, freie Unterordnung, Opfer- und Hilfsbereitschaft erfordert das Wandern in hohem Maße. Besonders wenn das Zusammenleben auf einer Wanderung eine längere Dauer hat, gibt es, jene schon genannten menschlich guten Eigenschaften zu zeigen. Die Eindrücke von der herrlichen Natur, ihre wechselnden Bilder, ihre Kraft und Urwüchsigkeit, ihr Pulsschlag im Tier- und Pflanzenleben, das Kennenlernen anderer Menschen, anderer Gebräuche und Sprachen, das Sehen und Erkennen der sozialen Leiden und Verhältnisse anderer Volksgenossen, Berufe und Industriezweige, sind für den jungen Wanderer unaussprechbare Erinnerungen. Besser und tiefergründiger als Vorträge wirken die Eindrücke von guten Wanderungen auf die seelische und geistige Entwicklung der jungen Arbeiterportier ein. Welche Gelegenheiten bieten außerdem Wanderungen zur zwanglosen Belehrung und Unterrichtung in allen Fächern der Geisteswissenschaften und des sozialistischen Denkens? Nicht zu verkennen und nicht zu gering zu achten ist auch der körperbildende Wert des Wanderns. Stete Bewegung in frischer Luft, Stärkung von Herz und Lunge sind gesundheitsförderliche Werte.

Sehr gut lassen sich auch Wanderungen mit ausmühtigen Fußballspielen verbinden. Jugendherbergen oder Brudervereine geben billige Unterkünfte. Man vermeide aber auf jeden Fall, nach einem anstrengenden Marsch ein Fußballspiel zum Austrag zu bringen. Das wäre des Guten zuviel. Am besten wird die Ankunft in der Unterkunft in die späten Nachmittagsstunden gelegt. Der nächste Vormittag sei dann zur Besichtigung der Stadt und ihrer Lebenswirklichkeiten unter der Führung von ortskundigen Genossen freigegeben. Am Nachmittag könnte dann das Fußballspiel folgen. Wenn es so gelingt, die Wünsche der Jugendlichen und Knaben und zugleich die Ziele sozialistischer Jugendarbeit in einem Bestreben zu vereinen, dann ist der beschriftete Weg richtig, dann geht es in der Jugendarbeit vorwärts, dann werden alle Bemühungen und Entlagen belohnt durch Vertrauen und Treue unsterbes Nachwuchses.

Zum erfolgreichen Wandern ist es notwendig, daß sich der Jugendleiter alle die Kenntnisse aneignet, die ein richtiger Wanderführer besitzen muß. Das Wandern ist eine Kunst und will erlernt sein. Das Lesen einer Wanderkarte, der richtige Gebrauch eines Kompasses, das Lesen eines Fahrplanes, die Anleitung für zweckmäßige Wanderkleidung und die Kenntnis der gesundheitlichen Grundfälle bei Wanderungen und die Bedienung einer einfachen Taschenapotheke werden bei einem Wanderführer vorausgesetzt. Alle Jugendleiter sollten sich auf diesen Gebieten die notwendigen Kenntnisse aneignen. (Merckblatt Nr. 60.)

Satz 132. Jugendarbeit im Bezirk.

1. Die Fußball-Jugend- und -Knabenmannschaften eines Bezirks unterstehen dem Fußballbezirk und seiner für die Jugendarbeit eingesetzten Körperschaft.

2. Zur Erledigung der Arbeiten für die Fußball Spielenden Knaben und Jugendlichen ist im Fußballbezirk ein Jugendausschuß zu bilden, der möglichst aus drei Mitgliedern bestehen soll. In größeren Bezirken mit umfangreichem Jugendspielbetrieb kann der Ausschuß im Höchsthalle auf fünf Mitglieder erhöht werden.
3. Die Aufgaben des Jugendausschusses können sein: Wahrnehmung, Förderung und Zusammenfassung der sich aus der Jugendarbeit ergebenden Aufgaben nach den Grundsätzen, wie sie für die Jugendarbeit in den Vereinen (Satz 131 d. V. F. G.) zur Durchführung kommen sollen, Mitarbeit an den spielorganisatorischen Arbeiten des Knaben- und Jugendspielbetriebes, Überwachung der Knaben- und Jugendspiele, körperliche und geistige Förderung der Fußball spielenden Knaben und Jugendlichen durch bildende Jugendveranstaltungen, Fußballlehrstunden, Wanderungen und Jugendtreffen, Ausbildung und Schulung der Jugendleiter der Vereine, Wahrnehmung der Belange der Knaben und Jugendlichen in den Körperschaften des Fußballbezirks und des allgemeinen Bezirks sowie auf Tagungen und Veranstaltungen, die sich mit proletarischen Jugendfragen beschäftigen.
4. Die Aufgaben des Jugendausschusses und seiner Mitglieder sind durch Richtlinien des Fußballbezirks bzw. durch Beschlüsse der Bezirksfußballtagung zu begrenzen. Alle Maßnahmen des Jugendausschusses, die über den vereinbarten Aufgabenkreis hinausgehen, bedürfen vorher der Zustimmung der Leitung des Fußballbezirks.
5. Der Jugendausschuß soll regelmäßig zusammenkommen. Alle Mitglieder sollen eingehend über die in anderen Körperschaften von ihnen geleisteten Arbeiten und Erfahrungen berichten, sich in gegenseitiger Aussprache anregen und fördern, sich zu einheitlichen Auffassungen in Jugendfragen verständigen und alle angängigen und zuständigen Mittel ergreifen, um die Jugendarbeit zu fördern und zu vertiefen.
6. Der Jugendleiter des Fußballbezirks gehört als Leiter des Jugendausschusses der Leitung des Fußballbezirks, dem Jugendausschuß des Verwaltungsbezirks, der Zentralstelle der Leibeshilfe des Kindes im Bezirk und dem Jugendausschuß des Fußballkreises an. Der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und ist für alle Jugendfragen im Fußballbezirk, unter Berücksichtigung der vom Fußballbezirk festgelegten Richtlinien, zuständig. Auf eine gute Zusammenarbeit mit allen die Jugendarbeit fördernden Körperschaften und Stellen hat der Jugendleiter einen besonderen Wert zu legen. Ein Mitglied des Jugendausschusses gehört dem Ausschuß oder der Stelle des Fußballbezirks an, die den allgemeinen Spielbetrieb des Bezirks und alle damit zusammenhängenden Arbeiten regelt und verwaltet. Das Mitglied hat in Wahrung der Belange der Knaben und Jugendlichen vornehmlich die sich aus dem Knaben- und Jugendspielbetrieb ergebenden Verwaltungsarbeiten zu erledigen und zu überwachen. In Bezirken mit um-

fangreichem Spielbetrieb der Knaben und Jugendlichen können zwei Mitglieder des Jugendausschusses für diese Arbeiten bestimmt werden.

Ein Mitglied des Jugendausschusses soll in fußballtechnischer Beziehung vorgebildet sein und hauptsächlich die Lehrarbeit für die Knaben und Jugendlichen verwalten bzw. unterstücken. Das Mitglied gehört dem technischen Ausschuß des Fußballbezirks an.

Die Hinzuziehung von Mitgliedern des Jugendausschusses zu Sitzungen und Tagungen solcher Ausschüsse, die sich mit Jugendfragen beschäftigen oder in den Spielbetrieb der Knaben und Jugendlichen unmittelbar oder nicht unmittelbar eingreifen oder ihn beeinflussen, ist erwünscht. Es liegt im Ermessen des Fußballbezirks, ob sie dahingehenden Wünschen des Jugendausschusses stattgeben will oder nicht.

7. Einmal jährlich sollen die Fußballjugendleiter der Vereine und Abteilungen zu einer Jugendleitertagung des Fußballbezirks zusammengerufen werden. Zweckmäßig geschieht das vor Stattfinden eines Fußballbezirkstages. Die Jugendleitertagung wählt den Jugendausschuß. Die Wahl des Jugendausschusses bedarf der Bestätigung des Fußballbezirkstages.

Die Tagung nimmt den Bericht des Jugendleiters entgegen, spricht sich darüber aus, genehmigt das im Einvernehmen mit der Leitung des Fußballbezirks aufgestellte Jahresprogramm und bespricht alle allgemeinen Fragen der Jugendarbeit und des Jugendlebens. Höhepunkt jeder Tagung soll ein von berufener Seite zu haltender lebendiger Vortrag über ein der Jugendarbeit naheliegendes Gebiet sein.

Erläuterungen:

Aber die Aufgaben des Jugendausschusses eines Fußballbezirks bestehen verschiedene Ansichten. Die Entwicklung des Jugendspielbetriebes in den Bezirken ist nicht gleichmäßig verlaufen. Das mußte im Bundesmaßstab zu verschiedenartigen Organisationsformen des Jugendspielbetriebes in den Bezirken führen. Wesentlich verschieden wurden auch die Arbeitsgebiete, die den einzelnen für die Jugendarbeit zuständigen Jugendausschüssen übertragen wurden. Einige Bezirke haben den Jugendspielbetrieb vollständig von dem der Männer getrennt. Alle mit den Spielen der Knaben- und Jugendmannschaften zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten — Einteilung der Mannschaften, Ansetzung der Spiele, Prüfung der Spielberichtsbogen und der sich daraus ergebenden Folgen, Erteilung der Spielberechtigung usw. — erledigte der Jugendausschuß. Andere Bezirke übergaben ihrem Jugendausschuß lediglich ideelle Aufgaben, wie die Durchführung von Vortragsabenden, Wanderungen und Jugendreisen. Beide Arten von Betätigungen entsprechen für sich allein genommen nicht mehr den heutigen Ansichten von den Aufgaben eines Jugendausschusses. Die Durchführung rein bildender und erzieherischer Arbeiten als einzige Tätigkeit gibt nicht die Gewähr für eine enge und fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen dem Jugendausschuß und den Vereinsjugendleitern. Ein Jugendausschuß wird durch die Übernahme der ganzen Verwaltungsarbeiten des Knaben- und Jugendspielbetriebes von seinen sonstigen Aufgaben mehr als förderlich ist, abgehalten.

Erstrebenswert ist die Schaffung von Jugendausschüssen, die die geistig bildenden und erzieherischen Aufgaben erfüllen und zugleich durch Beteiligung an der Kleinarbeit — die der Jugendspielbetrieb und seine Nebengebiete erfordern — die daraus notwendige ständige Feilungnahme mit dem pulserenden spielerischen Leben der Jugendabteilungen der Vereine aufrechterhalten. Jugendausschüsse, die bisher restlos den ganzen Knaben- und Jugendspielbetrieb eines Bezirks verwaltet haben, sollten die reinen spielorganisatorischen Ar-

heßen nicht mehr als ihre Hauptaufgabe ansehen, diese vielmehr der Stelle übergeben, die im Bezirk für diese Arbeiten geschaffen worden ist. Nach den Ausführungen in Ziffer 3 soll es sich mehr um eine Mitarbeit an den spielorganisatorischen Arbeiten des Knaben- und Jugendspielbetriebes handeln, die nach Ziffer 6 ein oder zwei Mitglieder des Jugendauschusses zu leisten haben. Der Ausschuß, der den allgemeinen Spielbetrieb des Bezirkes regelt, soll also auch künftig den Spielbetrieb der Knaben und Jugendlichen regeln und bearbeiten. Die vom Jugendauschuß in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder bearbeiten dort zur Handlung die Knaben- und Jugendangelegenheiten. Sie wirken also mit bei der Einteilung der Mannschaften, Ausarbeitung des Spielplanes, Rüge- und Pöswesen, Prüfung der Spielberechtigung und Spielberichtsboeren, Ummehung von Spielern und bei sonstigen verwaltungs-mäßigen Arbeiten — soweit es sich um den Knaben- und Jugendspielbetrieb handelt. Das Jugendauschussesmitglied hat darauf zu achten, daß alle Arbeiten und Maßnahmen in diesem Ausschuß der Knaben- und Jugendbewegung nicht zum Nachteil erreichen. Verantwortlich für Beschlüsse und Maßnahmen — soweit sie spielorganisatorische Jugendfragen angehen — ist nicht das Jugendauschussesmitglied, sondern der vom Bezirk für die Erledigung der gesamten spielorganisatorischen Arbeiten eingesetzte Ausschuß. Für alle Beschlüsse und Bekanntmachungen — soweit sie den Spielbetrieb der Knaben und Jugendlichen angehen — zeichnet nicht der Jugendauschuß, sondern die Stelle verantwortlich, die den ganzen Fußballspielbetrieb des Bezirkes regelt.

Bei einem umfangreichen Knaben- und Jugendspielbetrieb in größeren Bezirken kann der Jugendauschuß zwei Mitglieder in den Ausschuß — der den Spielbetrieb regelt — entsenden. Die Arbeitsteilung erfolgt dann am zweckmäßigsten so, daß der eine Genosse den Jugendspielbetrieb, der andere Genosse den Knabenspielbetrieb bearbeitet bzw. daran mitarbeitet und überwacht.

Kein Bezirk sollte auf die praktische Mitarbeit des Jugendauschusses an den Arbeiten, die der laufende Jugendspielbetrieb erfordert, verzichten; denn nur durch die Entschädigung, Mitarbeit und Anteilnahme an allem, was die Fußballbewegung als Spieler bewegt und angeht, kann die Jugendarbeit gefördert und vertieft werden, ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Jugend und ihrem Ausschuß möglich. Wenn Vereinsjugendleiter zusammenkommen, werden sie vorwiegend auch die Schmerzen vorbringen, die sich aus dem allgemeinen Spielbetrieb ergeben haben. Ein Bezirksjugendleiter und sein Ausschuß, der Klagen und Anfragen nicht beantworten und nicht richtigstellen kann, hat seinen Aufgabenkreis zu kurz gefaßt. Zu ihm können die Jugendleiter der Vereine kein reifliches Vertrauen besitzen und die erfolgreiche Weiterleitung ihrer Wünsche erhoffen. Deshalb die praktische Mitarbeit des Jugendauschusses an den Arbeiten des Jugendspielbetriebes.

Verkehrt ist selbstverständlich auch, wenn die Arbeiten des Jugendauschusses sich nur auf die vorher genannten praktischen Aufgaben beschränken würden. An Satz 131, Ziffer 5, ist auszuführen, daß die Jugendlichen und Knaben auch in geistiger und erzieherischer Richtung gefördert und angeleitet werden sollen. Die Grundsätze der sozialistischen Jugendorganisationen und der allgemeinen Jugendbewegung im Arbeiter-Turn- und Sportbund sollen die Grundlage für die Jugendarbeit in den Vereinen und Abteilungen der Fußballpartei bilden. Die in den Erläuterungen dann aufgeführten Zielsetzungen der Jugendarbeit in den Vereinen bedürfen selbstverständlich durch den Jugendauschuß des Fußballbezirks die größtmögliche Förderung und Unterstützung. Der Jugendauschuß ist dazu berufen, die ihm unterstellten Jugendabteilungen der Fußballvereine und Fußballabteilungen anzubilden, daß sie in dem vorgezeichneten Sinne beste Jugendarbeit in den Abteilungen leisten. Alle Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, muß der Jugendauschuß anwenden und benutzen. Er soll Helfer und Berater der Vereine sein, soll Vortragende und Mitwirkende vermitteln, soll Jugendabende ausgestalten helfen und Entwürfe dazu liefern. Veranstaltungen, wie Vortragsabende mit hervorragenden und sehr in Anspruch genommenen Vortragenden, Jugendabende mit größeren Darbietungen, Filmabende usw., die wegen Bestreitung ihrer Kosten einen größeren Bekanntheitskreis erfordern und verdienen, soll der Jugendauschuß in abgemessenen Abständen durchführen und dafür besonders die Herbst- und Wintermonate benutzen. Die Bedingungen für einen guten Besuch dieser Jugendveranstaltungen des Bezirkes sind durch gute und eifrige Vorarbeit und Werbung zu schaffen. Die zeitlichen Abstände und die Gestaltung weiterer Veranstaltungen müssen sich aus den Bedürfnissen heraus ergeben. Bei Jugendveranstaltungen bestreuer Jugend-

organisationen sollen die Jugendauschüsse zum Besuch dieser Veranstaltungen auffordern.

Da eine zielbewusste Jugendarbeit in den Vereinen eine gute und tüchtige Leitung voraussetzt, muß es das Bestreben der Jugendauschüsse der Fußballbezirke sein, die Jugendleiter der Vereine ständig weiterzubilden und ihnen neue Anregungen zu geben. Das kann geschehen durch Ausreden, Vorträge und Rundschreiben.

Nachdem auf zwei wichtige Aufgaben der Jugendauschüsse, nämlich auf die Mitarbeit in der Verwaltung des Spielbetriebes und auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit hingewiesen worden ist, bleibt noch als eine wichtige Aufgabe die fußballtechnische Förderung der Knaben und Jugendlichen übrig. Diese Aufgabe soll der Jugendauschuß nicht selbständig lösen, sondern in Gemeinschaft mit dem technischen Fußballauschuß des Bezirkes. Ein Mitglied des Jugendauschusses soll eine besondere Eignung für die Lehrarbeit des jungen Fußballspielers aufweisen und nach Möglichkeit selbst Spieler sein. Er ist der Mittelsmann zwischen dem Jugendauschuß und dem technischen Auschuß des Bezirkes und muß letzterem Ausschuß angehören. Die Fußballvereine und Fußballabteilungen sind anzuhalten, daß sie regelmäßig Lehr- und Übungsstunden für Knaben und Jugendliche einrichten. Die weitere Betätigung des Jugendauschusses in fußballtechnischer Beziehung besteht in Überwachung der Besuche der Knaben- und Jugendlehrestunden der Vereine. Um einheitliche Lehrweisen zu erreichen und um das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, soll der Bezirk in Abständen Knaben- und Jugendlehrestunden abhalten. Die Durchführung obliegt dem Jugendauschuß und dem technischen Auschuß gemeinsam. Solche Lehrestunden können auch mit Wanderungen verbunden werden. Gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten, Werbung durch Umzüge und Kundgebungen, gemeinsamer Gesang von Liedern und als Abschluß Fußballspiele, erhöhen den Reiz solcher Lehrestunden und befruchten die Jugendarbeit ungemessen stark. Lehrestunden sollen getrennt für Knaben und Jugendliche und entweder für Jugendleiter bzw. Jugendübungsleiter mit einer vom Bezirk festzusetzenden Zahl von Knaben und Jugendlichen oder für ganze Mannschaften stattfinden. Die Größe des Bezirkes, der Umfang seines Knaben- und Jugendspielbetriebes und die besonderen Verhältnisse eines Bezirkes ergeben die beste Form und Gestaltung solcher Lehrestunden.

Satz 133. Jugendarbeit im Kreis.

1. Zur Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und des Fußballspielbetriebes der Knaben und Jugendlichen in den Kreisen des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. ist ein Kreisjugendleiter der Fußballpartei zu wählen.
2. Die Wahl des Kreisjugendleiters erfolgt auf dem Kreisfußballtag.
3. Der Kreisjugendleiter soll in ausreichendem Maße die Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, die für die Jugendarbeit in den Vereinen und Bezirken verlangt werden. Als eine wirklich geachtete und in freiem Geiste wurzelnde Persönlichkeit, soll er in seinem Wirkungsbereich vorbildlich für die ihm nachgeordneten Amtsverwalter in der Jugendarbeit wirken.
4. Der Kreisjugendleiter gehört der Kreisfußballleitung und dem allgemeinen Kreisjugendausschuß an und führt den Vorsitz im Kreisjugendausschuß der Fußballpartei.
5. Die in den Fußballbezirken tätigen Bezirksjugendleiter eines Kreises und der Kreisjugendleiter der Fußballpartei bilden den Kreisjugendausschuß der Fußballpartei. Er soll nach Möglichkeit wenigstens einmal jährlich zusammenkommen.
6. Aufgaben des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendleiters der Fußballpartei sind:

- a) Hebung und Förderung der Jugendarbeit der Fußballsparte durch geeignete Maßnahmen, sowohl in körperbildender als auch in geistbildender und erzieherischer Hinsicht.
- b) Wahrnehmung der Belange der Knaben und Jugendlichen der Fußballsparte in den Körperschaften des Fußballkreises, des allgemeinen Kreises und der befreundeten Organisationen, die sich mit Fragen der Erziehung und der proletarischen Kultur beschäftigen.
- c) Überwachung der Jugendarbeit in den Bezirken.
- d) Förderung der Jugendarbeit in den Bezirken durch weg- und zielweisende Anregungen in Aussprachen, Rundschreiben usw.
- e) Fühlungnahme, Beeinflussung und Mitarbeit in den staatlichen und gemeindlichen Körperschaften für Jugendpflege und Jugendziehung, soweit es die Grundsätze und Richtlinien des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes gestatten.
- f) Zusammenarbeit mit den befreundeten Organisationen der Arbeiterjugend, Gewerkschaftsjugend, den Kinderfreunden, freien Schulgesellschaften und sozialistischen Lehrern und Ärzten.
- g) Die Grundsätze der Jugendarbeit, wie sie in Satz 131 und 132 der WZS niedergelegt sind, sind für die Arbeit des Kreisjugendleiters der Fußballsparte maßgebend; in ihrem Sinne und in ihrem Geiste hat er die Jugendarbeit in seinem Wirkungsbereich nach besten Kräften zu fördern.

Erläuterungen:

Bei der Ausführlichkeit, mit der die Fragen der Jugendarbeit der Fußballsparte in Satz 131 und 132 der WZS behandelt worden sind, erübrigt es sich, dem Satz 133 der WZS. längere Ausführungen anzufügen. Der Aufgabenkreis des Jugendleiters ist damit schon genügend gekennzeichnet.

Der Kreisjugendleiter der Fußballsparte habe seine Aufgabe auch darin, in Erziehungs- und Jugendfragen immer auf dem laufenden zu sein. Er veräume nicht, alle sich ihm bietenden Gelegenheiten zur Fortbildung und zur Bereicherung seines Wissens wahrzunehmen. Das Lesen von Büchern und Zeitschriften, die Fragen der Erziehung und der Jugendarbeit behandeln, soll der Jugendleiter trotz häßlicher Mühestunden nicht verabsäumen. Denn nur dadurch verleiht er sich das geistige Rüstzeug für die von ihm zu leistende Bildungsarbeit in seinem Wirkungsbereich.

Die Satzung ist nicht die Stätte, Quellen nachzuweisen, die Wissen vermitteln und erschließen. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Merkblätter für die Lehrgänge der Arbeiter-Turn- und -Sportbünde hingewiesen, die in kurzen, aber treffenden Ausführungen auch Fragen der Jugendarbeit behandeln und weitere Quellen zur Weiterbildung nachweisen. (Siehe Satz 131, Ziffer 8.)

Der Jugendleiter wird gerade in den Kreisen, mit denen er zusammenarbeiten soll, häufig sehr wenig Verständnis, ja vielfach Feindschaft für das Fußballspiel vorfinden. Man wird ihm sagen, daß das Fußballspiel vor sei und sich aus erzieherischen und gesundheitslichen Gründen nicht für die Jugend und insbesondere nicht für die schulpflichtige Jugend eigne. Während ein Jugendleiter der Schwimm- oder Turnsparte von allen Seiten Unterstützung erhält, muß sich der Jugendleiter für Fußball erst durch einen Berg von Vorurteilen und falschen Ansichten arbeiten, ehe er Verständnis und Anerkennung für seine Arbeit findet. Je größer das Wissen und die Kenntnis des Jugend-

leiters auf geistigen und körperlichen Gebieten sind, desto eher vermag er sich durchzusetzen und Erfolge zu erzielen. (Merkblatt 40.)

Die Bundesfußballsparte ist bemüht, die Jugendarbeit und die Weiterbildung der Jugendleiter ihrer Sparte nach besten Kräften zu fördern. Die WZS hat in ihrem Satz 16 die Frage der Zusammenfassung der Kreisjugendleiter der Fußballsparte zu gelegentlichen Reichstagen und Lehrgängen offengelassen. Ohne Zweifel wird die Notwendigkeit dazu anerkannt werden. Eine weitere Förderung, eine Bereicherung des Wissens und eine Annäherung der verschiedenen Auffassungen der Jugendleiter wird sich segensreich für die Jugendarbeit in der Fußballsparte und damit für den Gesamtbund auswirken.

B. Spielordnung.

Satz 134. Altersklassen.

1. Der Spiel- und Übungsbetrieb der Knaben, Jugendlichen und Männer ist voneinander getrennt.
2. Für die Knaben und Jugendlichen bestehen folgende Altersklassen:
 1. Knaben: Bis Schulentlassung.
 2. Jugendliche: Schulentlassung bis 18 Jahre.
3. Die Teilung einer Altersklasse in zwei Altersgruppen ist nicht satzungswidrig, jedoch nur dort statthaft, wo besondere Bedürfnisse vorliegen. Bei den Knaben ist die Grenze einer Zwischenklasse das 12. Lebensjahr; bei Jugendlichen das 16. Lebensjahr.
4. Knaben- und Jugendmannschaften dürfen nur in ihrer Altersklasse bzw. Zwischenklasse unter sich spielen. Spiele mit Mannschaften anderer Altersklassen bzw. Zwischenklassen sind nicht gestattet.

Erläuterungen:

Bei Spielen von Knaben- und Jugendmannschaften verschiedener Kreise haben häufig, entgegen den Richtlinien, Mannschaften gegeneinander gespielt, die verschiedenen Altersklassen angehören. Besonders der Begriff „Schülermannschaft“ wurde willkürlich nach den besonderen Verhältnissen und ortsüblichen Gebräuchen der Bezirke bzw. Kreise ausgelegt. Viele Bezirke entsandten in die Schülermannschaft 14—16jährige Fußballspieler. Andere Bezirke setzten die Begriffe Schüler- und Knabenmannschaft einander gleich. Aus diesen verschiedenen Auffassungen ergaben sich Unstimmigkeiten. Der Wert der Spiele wurde herabgemindert; bei gleichem technischen Können bestimmte die körperliche Überlegenheit einer Mannschaft das Spielergebnis. Die Bezeichnung „Schülermannschaft“ soll nicht mehr zur Anwendung kommen. Wir unterscheiden nur noch Knaben- und Jugendmannschaften. Auch wo in der Knaben- und Jugendklasse noch eine Unterteilung eintritt, soll es bei diesen Bezeichnungen bleiben. Zur Unterscheidung kann dann hinter der Klassenbezeichnung das Alter der Spieler der Mannschaft angegeben werden: Jugend: 14—16jährige, bzw. 16—18jährige.) In einigen Bezirken können heute noch Mitglieder bis zur Beendigung einer Serie in einer Jugendmannschaft mitwirken, obwohl das erreichte 18. Lebensjahr der Spieler in den Beginn der 1. Runde (Frühjahrsrunde) fiel. In anderen Bezirken war die Mitwirkung nur bis zur Beendigung der 1. Runde beschränkt. Wieder anderswo erlosch die Spielberechtigung für die Jugendmannschaft sofort, wenn das 18. Lebensjahr erreicht war. Die verschiedenen Maßnahmen der Bezirke gingen und geben heute noch in ihren zeitlichen Grenzen soweit auseinander, daß es notwendig ist, die Satzungsbestimmung klar und eindeutig zu fassen. Das verpflichtet die Bezirke, sich zu bestimmen, die Satzungsbestimmungen — ohne Auslegung im früheren Sinne — für ihren Wirkungsbereich zur Durchführung zu bringen. Grundsätzlich soll also ein Jugendlicher, der das 18. Lebensjahr erreicht, ohne Rücksicht auf die Spiele,

die seine Mannschaft noch bis zur Beendigung einer Runde auszutragen hat, die Spielberechtigung für die Jugendmannschaft verlieren. Wer also am 1. 6. 1917 geboren ist, würde mit dem 1. 6. 1935 die Spielberechtigung für Jugendmannschaften verlieren. Es soll nicht verkant werden, daß besonders ländliche Bezirke bei der Durchführung dieser Bestimmung große und ernste Schwierigkeiten zu überwinden haben. Einmal ist es der Widerstand gegen das Neue, das nach jahrelangen anderen Gebräuchen nun maßgebend sein soll. Aber es sind auch häufig wirklich sachliche Gründe der ländlichen Vereine, denen es bei stetigem Aufstücken von Spielern aus der Jugendmannschaft in die Klasse der Männermannschaften nicht gelingt, die Jugendmannschaft wieder aufzufüllen. In solchen Fällen würde die klare Satzungsbestimmung keinen Segen stiften.

Bei der Wichtigkeit des Jugendspielbetriebes für die Arbeiterfußballbewegung soll die Jugendarbeit keineswegs durch bindende Bestimmungen eingeschränkt oder eingeeignet werden. Es sollen dort Ausnahmen zulässig sein, wo es die besonderen Verhältnisse eines Bezirks oder eines einzelnen Vereins erfordern. Die Zulassung von Ausnahmen schließt natürlich ein, daß eine Prüfung der Verhältnisse vorausgegangen bzw. die Notwendigkeit der Ausnahme nachgewiesen sein muß. Bezirke, die grundsätzlich die klare Satzungsbestimmung in ihrem Bezirk anwenden, sollen 3 W die Möglichkeit haben, in einzelnen Fällen die Spielberechtigung von Spielern, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, bis zur Beendigung einer Runde zu erteilen. Der Verein muß den Nachweis führen, daß seine einzige Jugendmannschaft durch das Aufstücken von Spielern in die Männermannschaft unvollständig bleiben wird und den Spielbetrieb einstellen muß, weil kein Ersatz vorhanden ist. Dann liegt zweifellos ein Ausnahmefall vor. Bei Vereinen mit mehreren Jugendmannschaften und einem guten Nachwuchs ist eine Ausnahme nicht ohne weiteres zu gestatten. Darüber hinaus können Bezirke allgemein Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreichen, in den Spielen der Jugendmannschaft weiter mitwirken lassen, jedoch höchstens bis zum Abschluß einer Runde. Die Mitwirkung bis zur Beendigung einer Serie ist nur zulässig, wenn das 18. Lebensjahr in der 2. Runde erreicht wird. Fast gleichbedeutend ist es, wenn gesagt wird, alle Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vor dem 1. Juli eines Jahres erreichen, behalten die Spielereignisse für Jugendmannschaften bis zu diesem Zeitpunkt; alle Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr am oder nach dem 1. Juli erreichen, bleiben für Jugendspiele vom 1. Juli bis zum Ablauf desselben Jahres spielberechtigt. Diese Fassung ist dort zu benutzen, wo sich eine Serie als eine Runde über ein ganzes Jahr erstreckt, oder wo sonstige Abweichungen im Spielsystem bestehen.

Wo in den Bezirken solche Ausnahmegestimmungen bestehen, schließt die verlängerte Spielberechtigung für die Jugendmannschaft nicht aus, daß der über 18 Jahre alte Spieler auch in der Männermannschaft spielen kann, allerdings mit Ausnahme von Punkt- und Meisterschaftsspielen. Eine gleichzeitige Spielberechtigung für Punkt- und Meisterschaftsspiele für Jugend- und Männermannschaften ist nicht zulässig.

Die Bezirke sollen tunlichst von diesen aufgeführten Ausnahmen keinen Gebrauch machen, oder doch danach hinstreben, daß die klare und eindeutige Satzungsbestimmung im Bezirk Geltung hat. Wo allgemein Ausnahmen gemacht werden, sollen sie schriftlich niedergelegt und als Richtlinie oder Bestandteil der Bezirksfassung der Mitgliedschaft des Bezirks zur Kenntnis gebracht werden.

Ähnlich schwierig ist der Übergang eines Spielers von der Knabenmannschaft in die Jugendmannschaft. Wann wird der fußballspielende Knabe für die Jugendmannschaft spielberechtigt? Was ist maßgebend, das erreichte 14. Lebensjahr, der Tag der Schulentlassung oder ein Stichtag? Eine einheitliche Meinung besteht darüber im Bundesgebiet nicht. Die Festlegung auf das erreichte 14. Lebensjahr erscheint nicht richtig, da dieser Zeitpunkt mit dem Tag der Schulentlassung meistens nicht zeitlich zusammenfällt. Die Erreichung des 14. Lebensjahres hat für das Leben des jungen Menschen nur dann eine größere Bedeutung, wenn zugleich durch die Schulentlassung der Wechsel vom Kind zum berufstätigen Jugendlichen erfolgt. Wo das nicht zutrifft, ist die Schulentlassung das weitaus wichtigere Ereignis im Leben des Jugendlichen. Es wäre nicht vorteilhaft, wenn die Erreichung des 14. Lebensjahres den Wechsel von der Knaben- zur Jugendmannschaft zur Folge haben müßte, obwohl der Knabe noch die Schule besucht und mit seinen ganzen Empfindungen, Gedanken und Erlebnissen in ihr wurzelt. Deshalb soll und muß die Schulentlassung auch im Spielbetrieb die Grenze zwischen Knabe und Jugendlichen bilden. Das wird

meistens in der letzten Woche des Monats März sein. Der 1. April würde also durchweg der in Frage kommende Zeitpunkt sein. Der Bezirk wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse in seinem Wirkungsbereich den Zeitpunkt der Ummeldung der Knaben in die Jugendmannschaften bestimmen müssen. Wo es sich um Knabenmannschaften handelt, deren Spieler derselben Altersklasse angehören, also sämtlich zur Schulentlassung und in die Altersklasse der Jugendlichen kommen, soll der Bezirk die Punktspiele für diese neuen Jugendmannschaften erst nach der erfolgten Schulentlassung ansetzen.

Unter Schulentlassung ist selbstverständlich das Verlassen einer Volksschule nach acht Schuljahren zu verstehen. Dieser Zeitpunkt trifft auch zu für Schüler höherer Schulen. Ihre Schulentlassung erfolgt ja in einem viel späteren Alter und kann für die Ummeldung in die Jugendmannschaft nicht in Frage kommen.

Das Alter der Knaben ist absichtlich nicht nach unten begrenzt worden. Allgemein sollen die Knaben der Knabenmannschaften, die regelmäßige Wettspiele nach einem bestimmten Spielplan austragen, nicht jünger als 12 Jahre alt sein. Es gibt aber in der Jugendarbeit so fortgeschrittene Bezirke, die mit großem Erfolg auch die jüngeren Knaben, die 10-12jährigen, in Mannschaften zusammenfassen und sich Spielertisch betätigen lassen. Wo die Gewöhnung für eine einwandfreie Durchführung der Spiele der jüngsten Knaben gegeben ist und wo sie richtig betreut und alleinig körperlich ausgebildet werden, kann diese Jugendarbeit der Jüngsten nur begrüßt werden. Es sollen keine bindenden Richtlinien darüber aufgestellt werden. Aber es muß verlangt werden, daß die 10-12jährigen unter sich bei ihren Spielen bleiben; sie sollen nicht gegen die körperlich viel stärker entwickelten 12-14jährigen Knaben Wettspiele austragen. Im Abzugsbetrieb ist eine Zusammenfassung aller Altersklassen der Knaben nicht zu beanstanden. Beim Abschluß von Spielen muß immer vermerkt werden, um welches Alter der Knaben es sich handelt.

Die B.Z.S. verbietet nicht, daß die Altersklasse der Jugendlichen in eine bis zum 16. Lebensjahr und eine vom 16.-18. Lebensjahr geteilt werden kann. Diese Ausnahme soll aber nur in großen Bezirken mit einer nennenswerten Jugendbewegung Anwendung finden und auch nur dann, wenn der Wunsch oder das Bedürfnis dazu aus der Mitgliedschaft selbst entspringt. Die Bezirksleitung bzw. der Jugendausschuß sollte von sich aus die Teilung der Jugendklasse nicht veranlassen. Da in der körperlichen Entwicklung eines lebenden Schulentlassenen und eines vor Beendigung der Lehrzeit lebenden Jugendlichen starke und beachtenswerte Unterschiede bestehen, hat die Altersteilung etwas für sich. Dieser guten Absicht stehen aber auch starke Nachteile gegenüber. Die Arbeiten der Vereine und der Verwaltungsjelle des Bezirks werden sehr erschwert. Der Wechsel der Jugendlichen von den jüngeren in die ältere Klasse ist selbstverständlich auch nur bei dem erreichten 16. Lebensjahr möglich. Es darf ein Jugendlicher nicht heute in einer Mannschaft der jüngeren, morgen in einer der älteren Klasse spielen. Die Satzungsbestimmungen, wie sie allgemein für den Übertritt in eine andere Altersklasse bestehen, treffen selbstverständlich auch für Zwischenklassen zu. Der Bezirk hat in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen dann für seinen Jugendspielbetrieb besondere Richtlinien herauszugeben. Kleinere Vereine geminnen bei den Zwischenklassen nichts, wenn die Zahl ihrer Jugendlichen nicht so groß ist, daß mehrere Mannschaften gestellt werden können. Die besten Absichten des Bezirks können zu starken Rückschlägen führen. Deshalb nur die Einführung einer Zwischenklasse, wenn die Mitgliedschaft es in der überwältigenden Mehrheit verlangt und die Bedingungen dazu in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Satz 135. Spielarten.

1. Aber allen Spielen sollen die Freundschaftsspiele stehen.
2. Die Austragung von Punktspielen ist nur für Jugendmannschaften (Schulentlassene) gestattet. Proteste sind unzulässig. (Satz 166, Ziffer 27-30).

3. Meisterschaften für Jugendmannschaften dürfen über den Bezirk hinaus nicht ausgetragen werden.
4. Die Austragung von Spielen der Städte-, Bezirks- und Auswahlmannschaften der Jugendklasse sowie die Beteiligung an sogenannten „Turnieren“ ist nur gestattet, wenn die Notwendigkeit dafür nachgewiesen werden kann. Die Austragung genannter Spiele bedarf der Zustimmung des Jugendleiters des Fußballkreises. Die Genehmigung soll verweigert werden, wenn kein nachweisbares Bedürfnis vorliegt und die Erziehungsgrundsätze des Bundes mißachtet werden können.
5. Knabenmannschaften (Schulpflichtige) dürfen keine Punkt-, Meisterschafts-, Bezirks- und Auswahlspiele austragen. Die Austragung von Pflichtspielen nach einem besonderen Spielplan ist gestattet.
6. Bei Austragung von Spielen gegen Mannschaften anderer Bezirke, Kreise, sind die zuständigen Satzungsbestimmungen zu beachten.
7. Auslandsspiele für Knaben- und Jugendmannschaften werden in der Regel nicht genehmigt. Ausgenommen sind Spiele, die zum Grenzspielverkehr gehören.

Erläuterungen:

Zu 1.

Unter den Spielen entsprechen die Freundschaftsspiele oder Gesellschaftsspiele — wie man sie früher nannte —, die von den Vereinen miteinander abgeschlossen oder auf Spielbörsen vermittelt werden, unseren Grundsätzen am besten. Die Freundschaftsspiele sollen die Möglichkeiten ausschließen, daß ein ungesund und übersteigertes Wettkampfer die Triebe weckt und fördert, die der sozialistische Mensch abgelegt haben soll. Deshalb sollen über allen Spielen die Spiele stehen, die Freundschaft, Brüderlichkeit und Kameradschaft am besten gewährleisten. Das sind die Spiele, die die Vereine ohne jeden Hintergedanken, ohne Gefühle der Vergeltung, der Niederbringung und des rücksichtslosen Kampfes, miteinander abschließen und durchführen. Daß es nicht immer so ist, daß auch Freundschaftsspiele mißbraucht und die Spielresultate nicht gerade brüderlich und vorurteilsfrei bewertet werden, oder Rückspiele doch im Zeichen der Vergeltung stehen, ist eine Frage der Erziehung der Spieler und auch zugleich eine Erscheinung unseres Zeitalters. Trotzdem sollen Freundschaftsspiele die Hauptspielart unseres Knaben- und Jugendspielbetriebes sein.

Zu 2.

Die Austragung von Punktspielen für Schulentlassene, also für Jugendmannschaften, ist nicht verboten. Im Interesse der Werbung und der Selbsterhaltung verzichten wir nicht auf die Punktspiele. Die Fußballspieler haben immer den Standpunkt vertreten, daß in gefunden Bahnen wandernde Wettkämpfe und besonders die Punktwertung von Mannschaftskämpfen, als Gemeinschaftsleistungen, den sozialistischen Kulturbestrebungen nicht entgegenstehen. Hingzu kommt, daß die Spieler der punktbesten Mannschaften, ja sogar die Mannschaften selbst, in keiner Weise eine geldliche Belohnung oder Auszeichnung erhalten. Die Erziehungsarbeit ist schon soweit vorgeschritten, daß heute gar kein Bedürfnis mehr vorliegt, eine punktbeste Mannschaft beim Absluß einer Runde oder Serie in der Presse über die Gebühr loben oder besonders hervorzuheben. Eine Jugendmannschaft, die sich mit der Meistertreue brüsst, würde sehr bald dem Gespött der anderen Mannschaften ausgesetzt sein. Die Punktspiele sind heute keine Gefahr mehr für die Erziehung unserer Fußballjugend. Die Punktspiele sind ein Ansporn für die Erzielung guter Leistungen. Leistungen sind aber nur möglich durch kameradschaftlichen Mannschaftsgeist, Übung

und vielseitige Körperausbildung. Punkte erwerben setzt voraus gutes Verhalten im Spiel, einwandfreie Spielweise, Unterordnung und Selbstbeherrschung. Nicht zu verkennen ist weiter der Einfluß, den die Punktspiele auf die ordnungsgemäße Jugendarbeit und die Verwaltung in den Jugendabteilungen der Vereine ausüben. Zu unterschätzen ist auch nicht die Tatsache, daß der planmäßige Punktspielverkehr erst eine Jugendarbeit in den ländlichen Vereinen ermöglichte.

Es ist aber danach hinzustreben, daß der Spielverkehr der Jugendmannschaften nicht nur ausschließlich aus Punktspielen besteht. Die Klassen oder Abteilungen der Jugendmannschaften sollen dabei nicht aus mehr als sechs Mannschaften bestehen, um Spieltage für Freundschaftsspiele und spielfreie Tage freizubehalten. Nach Möglichkeit sollen die Punktspiele auch nicht in die kalten und heißen Monate gelegt werden. Die Kaufung von Spielen an mehreren Sonntagen hintereinander soll vermieden werden. Es müssen auch Sonntage für Wanderungen und für die Familie zur Verfügung stehen.

Zu 3.

Bei einem umfangreichen Jugendspielbetrieb, der die Einteilung gleichstarker Jugendmannschaften in mehrere Abteilungen erfordert, sind die Meisterschaftsspiele die Fortsetzung der Punktspiele. Meisterschaftsspiele dürfen jedoch über den Bezirk hinaus nicht stattfinden. Die Austragung weiterer Spiele zur Feststellung des Kreismeisters der Jugendklasse ist nicht gestattet. Ob ein Bezirk den Meister der Jugendklasse ausspielen will, kann er selbst bestimmen. Ein Zwang dazu, wie überhaupt zur Austragung von Punkt- und Meisterschaftsspielen, besteht nicht. Es besteht auch für keinen Verein ein Zwang, an den planmäßigen Punktspielen teilzunehmen.

Zu 4.

Grundsätzlich sollen Städte-, Bezirks- und Auswahlspiele von zusammengestellten Jugendmannschaften nicht stattfinden, da dann der Jugendliche, und nicht mehr die Mannschaft, in den Vordergrund tritt. Bei der Werbung zu diesen Spielen und bei der Berichterstattung bleibt es nicht aus, daß die besten Spieler genannt und häufig sogar über die Gebühr gelobt und verherrlicht werden. Die Begleitumstände der Auswahlspiele bilden tatsächlich eine Gefahr für innerlich noch nicht gestiegene und leicht beeinflussbare Jugendliche. Es braucht das nicht immer der Fall zu sein; aber eine Gefahrenquelle besteht.

Der Kampf gegen die bürgerliche Bewegung und die Werbung zwingt uns häufig, die Arbeitsformen der bürgerlichen Bewegung vorübergehend bis zur Grenze, die uns die Verantwortung gezogen hat, zu berühren. Wo die bürgerliche Bewegung eine starke Jugendbewegung hat und diese durch geeignete Mittel nicht nur erhält sondern weiter stärkt, sind häufig die Stadtspiele von Jugendmannschaften unserer Bewegung ein nicht unwesentliches Mittel des Kampfes gegen die bürgerliche Bewegung. Die Bundesfußballsetzung läßt deshalb die Austragung solcher Spiele offen; verlangt aber, daß das Bedürfnis nachgewiesen wird. Nur wenn eine tatsächlich zwingende Notwendigkeit vorliegt, sollen Auswahlmannschaften aufgestellt werden. Der Kreisjugendleiter der Fußballartie als Kenner der Verhältnisse seines Kreises und als Aufsichtsperson soll über die Bedürfnisfrage entscheiden. Anträge um Genehmigung von Städten-, Bezirks- und Auswahlspielen der Jugendlichen sollen deshalb in jedem Fall mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung dem Kreisjugendleiter der Fußballpartie eingereicht sein. Die Bezirke sollen danach hinstreben, den Spielen einen Sinn zu geben, der sich mit den Grundsätzen über Jugenderziehung vereinbaren läßt.

Die Ausführungen treffen selbstverständlich auch in vollem Umfange auf die sogenannten „Turniere“ zu. Hier kann eine Genehmigung, aber auch dann nur in Frage kommen, wenn der veranstaltende Verein die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bietet und eine Auszeichnung der siegreichen Mannschaften nicht stattfindet.

Zu 5.

Alle Einschränkungen im Spielbetrieb der Jugendmannschaften gelten selbstverständlich auch für die Knabenmannschaften. Die Satzung geht jedoch darüber hinaus und verbietet unnachgiebig Punkt-, Meisterschafts-, Bezirks- und Auswahlspiele von Knabenmannschaften. Das Knabenalter ist besonders emp-

fänglich für äußere Eindrücke; es soll deshalb alles vermieden werden, was den Knaben ungünstig beeinflussen kann. Die guten Seiten des Punktspielbetriebes sollen die Pflichtspiele ersetzen, die planmäßig wie Punktspiele angelegt werden und auch in besonderen Abteilungen nach örtlichen Gesichtspunkten und nach der Spielfähigkeit zusammengestellt sein können. Die Unterstützung der landlichen Vereine ist durch den verbindlichen Wettspielverkehr gewährleistet. Eine Punktverteilung und die Feststellung der besten Mannschaft kommt nicht in Frage. Wegen der Bekanntgabe der Spielergebnisse in der Presse ist nichts einzumenden. Unterbleiben soll jedoch die Zusammenfassung der Spiele und eine Veröffentlichung der Ergebnisse und Torziffern in Listenform, zumal, wenn dann noch eine Rangordnung eingehalten ist.

Zu 6.

Bestimmungen, die an anderer Stelle der WZS. über den Abschluß von Freundschaftsspielen mit Mannschaften anderer Bezirke und Kreise ausgeführt sind, gelten selbstverständlich auch für Knaben- und Jugendmannschaften. Die Sätze 79—86 der WZS. sind zu beachten. Die Anträge zur Genehmigung solcher Spiele sind der Bezirksfußballleitung zuzuleiten. Die Körperkassen der Fußballpartie sollen den zuständigen Jugendausschuß der Sparte von dem vorliegenden Antrag in Kenntnis setzen und Einwände dieses Ausschusses beachten. Vor einer Spielgenehmigung ist darüber Klarheit zu schaffen, ob das zur Begleitung der Mannschaft vorgegebene erwachsene Mitglied für das verantwortungsvolle Amt geeignet ist. Es soll auch nach Möglichkeit das schriftliche Einverständnis der Eltern der Knaben oder Jugendlichen besonders bei solchen Reisen verlangt werden, die mehrere Tage dauern oder wo Übernachtungen in Frage kommen.

Zu 7.

Die Einschränkungen bei der Genehmigung von Spielen der Knaben- und Jugendmannschaften in anderen Bezirken und Kreisen gelten verstärkt für Auslandsspiele dieser Mannschaften. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, versällt jeder Antrag zur Genehmigung eines Auslandsspiels der Ablehnung. Der Antrag für ein Auslandsspiel ist zunächst der Bundesfußballleitung zuzuleiten. Die Bundesfußballleitung macht ihre Genehmigung auch von der Zustimmung des Fußballbezirks und Fußballkreises abhängig. Eine Empfehlung des Bezirks zur Genehmigung eines Auslandsspiels ist nicht ausschlaggebend für die Genehmigung durch den Bund. Eine Bedingung zur Genehmigung ist die Begleitung der Mannschaft durch ein verantwortliches Mitglied der Bezirksfußballleitung oder eines von ihr namhaft gemachten geeigneten Vereinsmitgliedes. Im übrigen gelten die allgemeinen Satzungsbestimmungen, Satz 93—106 der WZS. Das trifft auch zu für den Grenzspielverkehr.

Satz 136. Spielzeit.

1. Die Spielzeit der Knaben- und Jugendmannschaften beträgt zwei mal 30 Minuten.
2. Bei Knabenmannschaften kann die Spielzeit auf zwei mal 20 Minuten verkürzt werden.
3. Bei allen Spielen darf die Pause zwischen den Halbzeiten nicht weniger als 5 Minuten betragen.
4. Kein Spiel — auch kein Meisterschaftsspiel von Jugendmannschaften — darf länger als zwei mal 30 Minuten dauern. Entscheidungsspiele, die nach Ablauf der Spielzeit nicht entschieden sind, müssen neu angelegt werden.

Erläuterungen:

Es besteht vielfach die Meinung, daß die Spielzeit der Knabenmannschaften aus gesundheitlichen Gründen durchaus ohne Einschränkung auf 2 mal 20 Minuten herabgesetzt werden muß. Die Ansicht ist übertrieben

und wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine Mannschaft gegen eine andere körperlich weit überlegene und ältere Mannschaft spielen müßte. Wenn es sich um körperlich gleichwertige Mannschaften handelt, kann nicht allgemein von gesundheitlicher Schädigung gesprochen werden. Den Ansichten einiger Bezirke soll aber Rechnung getragen werden. Die Festsetzung der Spielzeit für die Knabenmannschaften bleibt den Bezirken überlassen. Falls eine jüngere Knabenklasse der 10—12 Jährigen besteht, ist für die Klasse die Spielzeit von 2 mal 20 Minuten anzuraten. Zwischen den Halbzeitpausen eines Spieles soll eine längere Erholungspause liegen. In der Regel soll diese 10 Minuten betragen. Bei nassem Wetter und besonders dort, wo keine Unterkunft auf dem Platz Schutz gegen starken Wind und Regen bietet, soll die Pause herabgesetzt werden, um Erkältungen des schwächenden jungen Menschen zu verhindern. Weniger als 5 Minuten soll die Pause jedoch nicht betragen.

Die Bestimmung, daß kein Spiel von Knaben- und Jugendmannschaften länger als 2 mal 30 Minuten dauern soll, ist zwingend und unauslegbar. Also auch die Entscheidungsspiele in der Jugendklasse, zur Feststellung des Punktbesten oder des Bezirksmeisters, dürfen nicht länger dauern. Wenn keine Entscheidung mit Ablauf der Spielzeit gefallen ist, muß der Bezirk das Spiel neu ansetzen. Eine Ausnahme ist nicht zulässig.

Vereine und Bezirke sollen darauf achten, daß keine Knaben- und Jugendmannschaft bzw. kein Knabe oder Jugendlicher mehr als ein Spiel an einem Tage austrägt. Jugendleiter, die dagegen verstoßen, sollen zur Verantwortung gezogen werden. Wenn auch nicht allgemein von einer gesundheitlichen Schädigung gesprochen werden kann, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß in der körperlichen Entwicklung zurückgebliebene Knaben und Jugendliche gesundheitlich geschädigt werden.

Satz 137. Platzgröße und Spielball.

1. Die Spiele der Knaben- und Jugendmannschaften können auf den Plätzen der üblichen Größe stattfinden.
2. Wo die Anlage besonderer Jugendspielplätze möglich ist, oder wo vorchriftsmäßige Plätze jeweils zu verkleinern sind, können für Spiele der Knabenmannschaften — besonders aber für die der jüngsten Knabenklasse (vorausgesetzt eine solche besteht) — kleinere Plätze benutzt werden.
3. Bei Knabenspielen sollen Spielbälle der Größe 3, bei Jugendspielen solche der Größe 4 verwendet werden.

Erläuterungen:

Zu 1. u. 2.

Jugendmannschaften sollen ohne Einschränkung auf den Plätzen der üblichen Größe spielen. Für Knabenmannschaften ist das Spielen auf kleinen Plätzen erwünscht. Ganz besonders trifft das zu für die 10—12 jährigen Knaben. Die Begründung mit längeren Laufstrecken auf größeren Plätzen liegt nicht — wie vielfach angenommen wird — auf gesundheitlichem Gebiet. Die Bewegungen und Laufstrecken sind bei kleineren Plätzen nicht minder groß. Nur das Spiel an sich verliert bei größeren Plätzen an Wert, weil die Spielhandlungen nicht so spannend werden und das Zusammenspiel bei den größeren Entfernungen nicht so gut sein kann. Aber keineswegs sind die Nachteile so groß, um das Spielen auf wesentlich kleineren Plätzen zur Pflicht zu machen. Die Gewähr für die Durchführung wäre auch dort gar nicht gegeben, wo sich die Verhältnisse stärker als die Bestimmungen erweisen.

Wo kleinere Plätze benutzt werden, sollen sie möglichst folgende Maße haben: Länge 85 Meter, Breite 50 Meter, Strafraum 30 mal 3 Meter. Die Tore können auf 5 mal 2 Meter, die Eismetermarke auf 9 Meter verringert werden.

Zu 3.

Die Verwendung der normalen Fußballbälle der Größe 5 für Knaben- und Jugendmannschaften ist nicht ratsam, weil besonders bei Regenwetter die Bälle

so schwer werden, daß ihr Verwendung gesundheitsliche Nachteile für die jungen Spieler zur Folge haben kann. Das trifft besonders für Korbball zu. Ein weiterer Nachteil ist, daß ein großer und schwerer Ball von den körperlich noch nicht völlig ausgewachsenen Spielern im Spiel schwer zu bewältigen und zu bearbeiten ist. Deshalb sollen bei Spielen von Knaben- und Jugendmannschaften Bälle kleinerer Größen benutzt werden. Die Verpflichtung dazu soll aber nicht soweit gehen, daß ein größerer Ball, beim Fehlen des kleineren Balles, vom Schiedsrichter und von einer Gastmannschaft abgelehnt werden kann.

Satz 138. Jugendbegleiter.

1. Knaben- und Jugendmannschaften sollen von Jugendbegleitern beaufsichtigt werden.
2. Der Jugendbegleiter bringt die Mannschaft zum Spiel, wohnt dem Spiel bei, unterzeichnet den Spielberichtsbogen und führt die Mannschaft geschlossen in ihren Wohnort zurück.
3. Während des Spiels gilt der Jugendbegleiter als Zuschauer. Er hat sich jeder Einmischung gegen Anordnungen des Schiedsrichters zu enthalten. Seine Pflicht besteht auch darin, den Schiedsrichter und die Ordner bei ihren Arbeiten zu unterstützen sowie alles daran zu setzen, daß sich die von ihm begleitete Mannschaft innerhalb und außerhalb des Spiels einwandfrei arbeitsportlich beträgt.

Erläuterungen:

Zu 1.

In den Vereinen wird auf die richtige Auswahl von Jugendbegleitern der Knaben- und Jugendmannschaften viel zu wenig Wert gelegt. Es ist nicht notwendig und auch nicht immer ratsam, Jugendbegleiter in den Verammlungen wählen zu lassen. Unter dem Zwang des Vorschlages nehmen Genossen das Amt an, um es im nächsten Augenblick zu bereuen oder mit Beginn der Arbeit die Tätigkeit sofort einzustellen. Es ist viel ratsamer, daß der Jugendleiter des Vereins sich persönlich bemüht, Vereinsmitglieder, die sich durch ihre bisherige Tätigkeit und ihr Verhalten geeignet erweisen, für das Amt des Jugendbegleiters zu gewinnen. Von unschätzbarem Wert ist es, wenn die Genossen sich entschließen können, eine Mannschaft stän dig zu begleiten. Wenn der Jugendbegleiter erzieherisches Geschick hat, vermag er eine Mannschaft in jeder Beziehung günstig zu beeinflussen.

Jeder Verein ist verpflichtet, seine Knaben- und Jugendmannschaften durch einen Jugendbegleiter begleiten zu lassen. Ein Verein, der das verabsäumt, leistet der Jugendarbeit keinen guten Dienst. Erfolgt die Begleitung einer Mannschaft wiederholt nicht, so ist der schuldige Verein zur Verantwortung zu ziehen. Die Bezirke können für diese Unterlassung eine Ordnungsstrafe verhängen. Spielverbot über eine Mannschaft oder Abteilung, Absprechung von Punkten usw. sind als Strafen nicht anzuwenden.

Die Pflicht der Vereine zur Begleitung ihrer Knaben- und Jugendmannschaft durch Jugendbegleiter kann nicht dazu führen, daß ein Spiel bei Fehlen von Jugendbegleitern nicht stattfinden darf. Also auch wenn bei Mannschaften Jugendbegleiter fehlen, soll ein Spiel zum Austrag kommen. Bei anderer Stellungnahme würden in erster Linie die Jugendlichen geschädigt werden. Sie sind ohne ihren Begleiter rechtzeitig an der Spielort gelangt und wollen selbstverständlich spielen. Kein Jugendlicher würde es verstehen, daß er — weil ein Erwachsener seine Pflicht nicht getan hat —, ohne gespielt zu haben, die Heimfahrt antreten müßte. Beschlüsse der Körperschaften, daß beim Fehlen der Jugendbegleiter nicht gespielt werden darf, haben keine Gültigkeit.

Zu 2.

Die Tätigkeit des Jugendbegleiters soll bereits bei dem vereinbarten Treffpunkt beginnen. Von da ab — wo also die Mannschaft geschlossen auf-

tritt — untersteht sie der Aufsicht ihres Jugendbegleiters. Es ist unzulässig, daß der Jugendbegleiter seine Mannschaft allein reisen läßt, während er nur dem Spiel beimohnt. Nach Beendigung des Spiels soll der Jugendbegleiter die Mannschaft nicht verlassen, sondern sie geschlossen wieder in den Wohnort der Spieler bzw. sie an einen zentralgelegenen Punkt des Viertels bringen. Bei der Prüfung der Spielerpässe bzw. Ausweise vertritt der Jugendbegleiter die Mannschaft. Nach Beendigung des Spiels muß er den Spielberichtsbogen unterzeichnen, nicht der Spielführer. Für die Erhebung von Beanstandungen ist nur der Jugendbegleiter zuständig.

Der Jugendbegleiter soll grundsätzlich einhalten, pünktlich oder sogar einige Minuten vor dem vereinbarten Zeitpunkt an dem Treffpunkt zu sein. Sein gutes Beispiel wirkt ansteckend. Während der Fahrt achte der Jugendbegleiter auf ein gutes Betragen der von ihm begleiteten Mannschaft. Die Grenze, wo jugendlicher Übermut, jugendliche Lebensfreude und Lustigkeit in Fregelei und Ungezogenheit ausartet, muß der Jugendbegleiter erkennen können. Auf keinen Fall dulde der Jugendbegleiter das Singen unanständiger Lieder; auch die sogenannten Fußballlieder sollen nicht gesungen werden. Der Verein, der es ermöglichen kann, denke seinen Jugendlichen und Knaben das Jugendliederbuch des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes. Das Bewußtsein Arbeiterportler zu sein, muß in den Knaben und Jugendlichen gewakt und gefärkt werden. Kein Knabe oder Jugendlicher ohne das Fußballabzeichen des Bundes; keine Mannschaft ohne einen Bundeswimpel.

Gegen den Genuß von Alkohol und Tabak von Knaben und Jugendlichen während der Fahrt und dort, wo eine Mannschaft geschlossen auftritt, sehe der Jugendbegleiter seinen ganzen Einfluß ein. Gegen das Mitführen von alkoholischen Getränken schreite der Jugendbegleiter mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein. Aller Einfluß ist jedoch auf die Dauer vergeblich, wenn der Jugendbegleiter nicht selbst Vorbild sein kann. Also auch er verzichte wenigstens für die Dauer der Tätigkeit als Jugendbegleiter auf den Genuß von Alkohol und Tabak.

Zu 3.

Es würde zu unliebsamen Störungen des Spiels und zur Herabsetzung des Ansehens des Schiedsrichters führen, wenn der Jugendbegleiter willkürlich in das Spiel eingreifen könnte und Anordnungen des Schiedsrichters beanstanden wollte. Das ist nicht zulässig. Seine Einwirkung auf die Mannschaft — Umstellung der Mannschaft oder Herausstellung eines Spielers, dessen unsportliches Verhalten der Schiedsrichter nicht abndete — kann nur immer mit dem Einverständnis des Schiedsrichters erfolgen. Der Jugendbegleiter hat sich sonst jeder Einmischung in das Spiel zu enthalten. Er soll niemals für seine Mannschaft voreingenommen sein und deren mangelhaftes Betragen übersehen. Es ist seine Pflicht, den Schiedsrichter zu unterstützen und seine Mannschaft zum guten und widerspruchsfreien Verhalten gegen den Schiedsrichter zu erziehen. Glaubt der Jugendbegleiter die Leistung des Schiedsrichters beanstanden zu müssen, so tue er das niemals während des Spiels, sondern nur in der Halbzeit oder nach dem Spiel, und dann auch nur in einer bundesgenössischen Form. Eine ungenössische Aussprache in Anwesenheit von Knaben und Jugendlichen schadet der Erziehung, dem Ansehen der beiden Erwachsenen und ihrer Ämter. Der Jugendbegleiter vertrete niemals ungerechte, von den Grundrätzen des Bundes abweichende und unzulässige Wünsche und Forderungen der ihm anvertrauten Knaben oder Jugendlichen; er sei sich stets darüber bewußt, daß er der Wächter des arbeitsportlichen Geistes sein soll und betonen ist, die von ihm begleitete Mannschaft in diesem Geiste zu beeinflussen und zu erziehen.

Satz 139. Schiedsrichter.

1. Spiele von Knaben- und Jugendmannschaften sollen nach Möglichkeit von älteren Schiedsrichtern geleitet werden, die für die Eigenarten des Knaben- und Jugendalters Verständnis haben.
2. Beim Ausbleiben eines Schiedsrichters und bei Nichtbeschaffung eines anderen Schiedsrichters muß ein Jugendbegleiter

das Spiel leiten. Beide Jugendleiter haben sich darüber zu verständigen.

3. Ein Knabe oder Jugendlicher darf keine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.

Erläuterungen:

Zu 1.

Die Auffassung, daß für die Leitung von Knaben- und Jugendspielen die unfähigsten, im Alter und auch im Amte jüngsten Schiedsrichter gut genug sind, ist nicht richtig. Der Fußballbezirk soll im Gegenteil Wert darauf legen, daß Knaben- und Jugendspiele von durchaus befähigten und geübten Schiedsrichtern geleitet werden. Schon die Knaben haben für jede menschliche Schwäche, für jede Fehlentscheidung eines Schiedsrichters ein feines Auge und ein feines Gefühl. Auch die Selbstbeherrschung der Spieler und die ihnen anezogene Zurückhaltung gegen die Entscheidungen des Schiedsrichters geht einmal in die Wisen, wenn der Gerechtigkeitsinn der Jugend durch offensichtliche und einseitige Fehlentscheidungen des Schiedsrichters auf eine zu harte Probe gestellt oder herausgefordert wird. Der Schiedsrichter — in allgemeiner Beurteilung —, der nach unserer idealen Auffassung eine achtungsgebietende und in seinem Fach erstklassige und tüchtige Persönlichkeit sein soll, vertiert als Schiedsrichter den Einfluß auf Spieler und Spielverlauf, wenn den Knaben und Jugendlichen Genossen zur Leitung der Spiele vorgekehrt werden, die nicht im entferntesten eine Ähnlichkeit mit dem idealen Schiedsrichter aufweisen. Dem Langmut der Knaben und Jugendlichen ist schließlich auch eine Grenze gesetzt. Es kommt dann zu Ungelegenheiten gegen den Schiedsrichter. Die Erziehungsarbeit scheint vergeblich gewesen zu sein. Enttäuschungen mindern die Arbeitsfreudigkeit der Jugendbegleiter und Jugendleiter. Deshalb für Knaben- und Jugendspiele nicht die schlechtesten und jüngsten Schiedsrichter, sondern solche, deren Können erprobt ist, ansetzen.

Zu 2.

Knaben- und Jugendmannschaften sind für die Vereine in geldlicher Beziehung Zuschußgebiete. Es wird nicht immer möglich sein, daß die Spieler die erforderlichen Fahrgeelder selbst ausbringen können. Der Verein wird, wenn er dazu in der Lage ist, auch einmal Zuschüsse leisten. Wo beides nicht möglich ist, müssen die Knaben lange Strecken zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Immer ist den Verhältnissen entsprechend ein großes Opfer an Zeit, Geld und Kraft notwendig, um an den Spielort zu gelangen. Diese Opfer verpflichten dazu, die Spiele der Knaben und Jugendlichen unter allen Umständen zur Durchführung zu bringen. Fehlt der angelegte Schiedsrichter, so soll zunächst unter anwesenden Zuschauern oder in der Nähe tätigen Mitgliedern ein solcher gesucht werden. War auch das vergeblich, muß einer der anwesenden Jugendbegleiter einspringen und das Spiel leiten. In gegenseitiger Aussprache einigt man sich auf den Genossen, der geprüfter Schiedsrichter ist oder doch schon Spiele geleitet hat. Der Genosse muß selbstverständlich das Spiel bis zu Ende durchführen. Es ist unstatthaft, daß die zweite Halbzeit der Jugendbegleiter der anderen Mannschaft leitet. Von vernünftigen Jugendbegleitern darf man erwarten, daß eine Einigung schnell erzielt wird.

Zu 3.

Die Bestimmung nach Satz 60 der W.F.E., wonach beim Fehlen eines Schiedsrichters je ein Spieler jeder Mannschaft eine Halbzeit zu leiten hat, trifft für Knaben- und Jugendmannschaften nicht zu. Die Spieler der Knaben- und Jugendmannschaften dürfen keine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.

Satz 140. Unmöglichkeit der Spielausfragung.

1. Um eine gesundheitliche Schädigung der Fußball spielenden Knaben und Jugendlichen zu vermeiden, sollen Spiele dieser Mannschaften bei starkem Regen, hohem Schnee, großer Kälte

oder Hitze, Glatteis und bei schlechten Platzverhältnissen nicht stattfinden.

2. Liegen die vorgenannten Umstände bereits einige Tage vor dem Spieltag fest und ist mit einer Änderung der Witterung bzw. mit der Spielfähigkeit der Plätze nicht zu rechnen, so soll der Fußballbezirk die Spiele absetzen und Einrichtungen treffen, die eine schnelle Verständigung der Vereine ermöglichen.
3. Bei Eintretendem Unwetter ist ein Spiel durch den Schiedsrichter abzubrechen.
4. Nichtantreten oder unvollständiges Antreten von Knaben- und Jugendmannschaften infolge schlechter Witterungsverhältnisse ist großzügig zu beurteilen.

Erläuterungen:

Zu 1.

Wenn auch schon in Satz 135 der W.F.E. ausgeführt ist, daß Punktspiele der Jugendmannschaften nicht in den heißen Sommer- und kalten Wintermonaten stattfinden sollen, so gilt darüber hinaus allgemein, daß alle Spiele von Knaben- und Jugendmannschaften bei besonders ungünstigen, die Gesundheit schädigenden Witterungsverhältnissen nicht zum Austrag kommen sollen. Feste Richtlinien darüber, wann eine Witterung der Gesundheit der spielenden Knaben und Jugendlichen schaden wird, können nicht aufgestellt werden. Starker Regen, hoher Schnee, große Kälte, große Hitze, Glatteis und schlechte Platzverhältnisse werden in der Sagung als Anhaltspunkt genannt. Aber auch diese Begriffe sind sehr dehnbar. Große Kälte und ein windgeschwifter Platz sind leichter zu ertragen und gesundheitlich nicht so schädlich, als geringe, aber nasse Kälte und ein ungeschwifter Platz. Schöne und sonnige Wintertage versprechen oft das beste Fußballwetter. Und doch kann oft kein einziges Spiel stattfinden, weil die Sonne die Plätze aufgeweicht oder nach Tanwetter ein gelinder Frost für Glatteis geforht hat. Es muß dem gesunden Empfinden und der Beurteilung der Schiedsrichter überlassen bleiben, ob sie der Witterung oder der Platzverhältnisse wegen ein Spiel nicht austragen lassen. Allzu große Empfindlichkeit ist genau so verkehrt wie ein Unterschätzen der Witterungs- und Platzverhältnisse. Bei Frostwetter mit starkem Wind (Stwind) soll 5 Grad Celsius die Grenze sein, bis zu der Spiele der Knaben und Jugendlichen stattfinden können; ist ruhiger Wetter, so kann die Grenze auf 8 Grad Celsius heraufgehoben werden. Aber auch diese Angaben sind nicht bindend. Besondere Verhältnisse erfordern vielleicht einmal eine Abweichung. Über 8 Grad Celsius sollen jedoch grundsätzlich keine Knaben- und Jugendspiele stattfinden. Häufig wird auf die Platzbeschaffenheit kein allzu großer Wert gelegt. Es kann aber nicht genug auf die Gefährlichkeit und die starke Unfallgefahr der Plätze mit Glatteis hingewiesen werden. Der Schiedsrichter soll sich schon vor dem Spiel davon überzeugen, ob die Rücksticht auf die Gesundheit und körperliche Unerfahrenheit der Spieler die Austragung des Spiels ermöglicht.

Nach Satz 62, Ziffer 2 der W.F.E., entscheidet der Schiedsrichter über die Spielfähigkeit des Platzes. Diese Bestimmung und ihre Ergänzung hat in vollem Umfange auch für die Spiele der Knaben- und Jugendmannschaften Geltung. Auf die Erläuterungen zu Ziffer 2 des Satzes 57 sei hiermit hingewiesen. Darüber hinaus soll der Schiedsrichter bei Knaben- und Jugendmannschaften aber bestimmen können, wenn die Durchführung eines Spiels aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam erscheint. Jedoch soll das nicht selbstberlich geschehen; eine Rücksprache mit den Jugendbegleitern hat vor der Entscheidung stattzufinden. Die einstimmige Meinung beider Jugendbegleiter über die zur Entscheidung stehende Frage soll der Schiedsrichter bei seiner Entscheidung berücksichtigen. In jedem Fall gibt jedoch die Entscheidung des Schiedsrichters den Ausschlag.

Bei Entscheidungen über die Spielfähigkeit von Plätzen ist der Schiedsrichter nach Satz 62, Ziffer 2, außerdem verpflichtet, einen oder mehrere Ver-

einsvertreter des Maßvereins oder den Beauftragten des Maßbestehers hinzuziehen. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich auch für Knaben- und Jugendspiele. Verbieht der Maßgerichtener oder dessen Beauftragter die Benutzung des Spielplatzes, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht stattfinden lassen.

Zu 2.

Mitunter läßt das Wetter erkennen, daß in absehbarer Zeit mit seiner Änderung nicht zu rechnen ist. Wenn z. B. nach Schneefällen und starkem Frost Tauwetter eintritt, so ist bestimmt anzunehmen, daß ohne Ausnahme sämtliche Plätze am Sonntag spielunfähig sind. Einsichtige Bezirke erkennen solche Lage rechtzeitig und sehen die von ihnen angelegten Spiele ab, um ihren Vereinen die Fahrtkosten zu sparen. Solche durch besondere Verhältnisse notwendigen Maßnahmen, sind für den Knaben- und Jugendspielbetrieb von großer Wichtigkeit und Dringlichkeit und häufig unabhängig von dem Spielbetrieb der Männermannschaften zu treffen. Die Unterrichtung der Vereine soll auf dem schnellsten Wege erfolgen. Wo keine Bekanngabe durch die Arbeiterpreise nicht erfolgen kann, sind die Vereine möglichst fernmündlich oder durch den Rundfunk zu verständigen. Zu empfehlen ist auch die Einrichtung eines Fernsprechdienstes an solchen Sonntagen, die sich durch schlechtes Wetter auszeichnen. Die Nummer des dafür benutzten Fernrufes ist sämtlichen Vereinen bekanntzugeben. Die Vereine rufen dann vor Eintritt der Fahrten ihrer Knaben- und Jugendmannschaften bei dieser Stelle fernmündlich an, ob die angelegten Spiele zum Austrag kommen. Die Einrichtung dieses Dienstes steht einem Beschluß des Bezirkes voraus; die Organisation ist leicht durchzuführen und belästigt den Bezirk ganz unwesentlich, da die Vereine die Kosten ihres Fernrufes selbst zu tragen haben.

Bei Knaben- und Jugendspielen soll aber auch der bauende Maßverein das Recht haben, bei offensichtlicher Spielunfähigkeit des Platzes ein Spiel bei dem Gastverein abzulagen. Selbstverständlich soll nur dieser Grund, nicht etwa die Spielunfähigkeit der eigenen Mannschaft oder ein sonstiger Umstand — der nach Satz 52 und 83 der W.F.S. einer Abfagefrist von sechs Tagen bedarf — zur Abfage des Spiels führen. Gleichzeit mit der Abfage an den Verein ist der Bezirk von der Abfage zu verständigen. Geschieht das nicht, hat der Verein die Folgen aus dieser Unterlassung zu tragen. Die Abfage an den Verein soll möglichst so rechtzeitig geschehen, daß alle Spieler von der Abfage verständigt werden können.

Zu 3.

Nach Satz 63, Ziffer 1, kann der Schiedsrichter ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint. Nach Ziffer 2 gehört zu solchen Gründen auch die Spielunfähigkeit des Platzes. Wenn durch Unwetter während des Spiels das Weiterspielen gesundheitliche Nachteile für die jungen Spieler zur Folge haben kann, ist der Schiedsrichter verpflichtet, das Spiel abzubrechen, auch wenn der Platz noch spielfähig ist. In Anlehnung an die Ausführungen zu 1 und 2 ist die Einsicht des Schiedsrichters für seine Entscheidung maßgebend. Wenn beide Jugendbegleiter den Abbruch des Spiels fordern, soll der Schiedsrichter sich möglichst dieser Forderung anschließen und das Spiel abbrechen.

Zu 4.

Knaben und Jugendliche haben sich dem Willen der Eltern zu fügen. Wo die Eltern mit den Maßnahmen des Vereins nicht einverstanden sind, kann der Knabe oder Jugendliche seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen. So wird dem Knaben schließlich bei schlechtem Wetter verboten zu spielen; er muß zu Hause bleiben. Diese Maßnahme der Eltern erfolgt gegen seinen Willen. Seine Mannschaft bleibt unvollständig; kann zum Spiel nicht antreten oder muß das Spiel ablagen. Solche Fälle häufen sich bei regnerischem Wetter und großer Kälte. Die Satzungsbestimmung will nicht, daß für diese Fälle die reine satzungsmäßige Rechtsprechung des Männerpielbetriebs in Anwendung kommt, sondern, daß großzügig verfahren wird. Wenn stichhaltige Gründe der genannten Art vorliegen, sollen die Spiele nach Möglichkeit neu angelegt werden.

Satz 141. Meldewesen und Ausweise.

1. Für das Meldewesen der Jugendlichen als Mitglieder des Bundes ist der Satz 41 der W.F.S. zuständig.
2. Knaben, die für eine Jugendmannschaft spielberechtigt werden, müssen den Jugendausweis des Bundes erhalten und die Spielberechtigung bei dem zuständigen Fußballbezirk beantragen. Satz 35, 43 und 54 der W.F.S. sind zu beachten.
3. Knaben, die an dem Fußballspielbetrieb des Bezirkes teilnehmen, sind dem Fußballbezirk namentlich zu melden und bei Austritt aus dem Verein wieder abzumelden. (Satz 41 der W.F.S. An- und Abmeldebogen für Knaben, Muster im Anhang.)
4. Jeder Bezirk soll seine Fußball spielenden Knaben mit einem Knabenausweis versehen, der die Bedeutung eines Spielerpasses hat. (Satz 41 der W.F.S.) Die Ausweise sind vom Verlag des Bundes zu beziehen. (Muster im Anhang.)
5. Knaben sind dem Bund auf Kinderlisten namentlich zu melden, wenn sie in die Unfallversicherung des Bundes einbezogen werden sollen.

Erläuterungen:

Zu 1-3.

In Satz 41, Ziffer 1a, heißt es: „Jedes Bundesmitglied und jeder Knabe, der die Zugehörigkeit zur Fußballsparte erwerben will, muß durch seinen Verein oder die Fußballabteilung seines Vereins dem Fußballbezirk gemeldet werden.“ Die Anmeldung erfolgt auf dem vorgeschriebenen Anmeldebogen. (Muster im Anhang.) Die Anmeldung steht bei dem Ausschreiben eines Spielers auch eine Abmeldung voraus, für die gleichfalls ein vorgeschriebener Abmeldebogen benutzt werden muß. Die erfolgte Anmeldung bedeutet noch nicht, daß die Spielberechtigung erteilt ist. Diese kann durch den vorgeschriebenen Abmeldebogen nur dann erfolgen, wenn der Spielerpass im Jugendausweis des Bundes ordnungsgemäß ausgefüllt, abgestempelt und mit Lichtbild versehen ist. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muß mindestens 6 Tage vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung erfolgen soll, bei der zuständigen Stelle des Fußballbezirkes eingegangen sein. Alle Bestimmungen über den allgemeinen Spielbetrieb haben — soweit sie in Satz 131-143 keine Einschränkung oder Erweiterung erhalten haben — Gültigkeit.

Zu 4.

Bezirke mit einem größeren Knabenspielbetrieb sollen möglichst ihre Fußball spielenden Knaben mit einem Knabenausweis versehen. Wo Bezirke die Einholung der Ausweise zwingend beschlossen haben, ist jeder Verein verpflichtet, die Ausweise für seine Fußball spielenden Knaben zu beschaffen. Die Ausweise sind häufig in der Geschäftsstelle des Fußballbezirks oder beim Arbeiter-Turnverlag, Leipzig, zu beziehen. Die Vereine haben die Eintragungen vorzunehmen und das Lichtbild des Spielers einzukleben. Der Fußballbezirk gibt dem Ausweis eine Nummer und stempelt das Lichtbild ab. Die Besetzung des Geburtsdatums durch einen amtlichen Ausweis kann gefordert werden. Ausweise sind vor jedem Spiel von dem Schiedsrichter zu prüfen. Beanstandungen und die Namen der Spieler ohne Ausweis sind dem Fußballbezirk auf dem Spielverrichtsbogen zu melden. Eine Zurückweisung eines Spielers vom Spiel, der seinen Ausweis nicht vorzeigen kann, soll nicht erfolgen, wohl aber solcher Spieler, die bereits für eine Jugendmannschaft spielberechtigt sind.

Bezirke, die den Ausweiszwang nicht eingeführt haben, sollen immer wieder darauf hinweisen, daß nur schulpflichtige Knaben für Knabenmannschaften spielberechtigt sind und daß es nicht möglich ist, daß Spieler heute bei uns und morgen in Vereinen des Deutschen Fußballbundes spielen. Dieser letzte Hinweis spielt in der Erziehung der Knaben eine große Rolle. Der sogenannte „Körpergeist“ als Vorläufer großer Arbeiterjugenden wird gestärkt und ge-

fördert. Die durch eine straffe Jugendorganisation hindurchgegangenen Knaben werden in späteren Jahren viel treuere und organisationsliebendere Mitglieder, wenn sie schon in früheren Jahren dazu erzogen werden, auf Keimlichkeit in der Bewegung zu achten. Der Jugendbegleiter bzw. der Jugendleiter ist dafür verantwortlich, daß in einer Mannschaft nur schulpflichtige Knaben spielen (keine Jugendlichen). Verfehlungen dagegen sind zu bestrafen; dem schuldigen Jugendleiter muß bei Verfehlungen im Rückfall die Befähigung für sein Amt abgesprochen werden. Die Knaben wissen meistens davon, daß satzungswidrig verfahren worden ist, sie sollen nicht darüber sprechen und bei Verfragung die Wahrheit verschweigen. Diese Erziehung zur Lüge durch ein in der Jugendarbeit stehendes Mitglied kann nicht geduldet werden und verdient schärfste Verurteilung. Wo der Schiedsrichter eine Schiedung vermutet, soll er den Spieler dem Bezirk zur Meldung bringen. Dieser ladet den Knaben und prüft auf Grund der amtlichen Unterlagen dessen Alter.

Zu 5.

Die Vereine sollen möglichst ihre Knaben beim Bund gegen Unfälle versichern. Die Meldungen an den Bund für die Unfallversicherung müssen namentlich auf besondere Kinderlisten erfolgen. Der Unfallbeitrag beträgt für jedes Kind vierteljährlich 5 Pf. Das Unfallgeld beträgt 50 Pf. für den Tag; Höchstbetrag für einen Unfall 75 M. Eingehende Auskunft erteilt die Unfallstelle des Bundes. Eine Unfallmeldung muß wie bei den Mitgliedern auf Unfallordern erfolgen.

Satz 142. Spielberechtigung für andere Altersklassen.

1. Knaben und Jugendliche haben keine Spielberechtigung für Männermannschaften; Knaben keine Spielberechtigung für Jugendmannschaften.
2. Die Spielberechtigung für eine höhere Altersklasse oder ein längeres Verbleiben in einer Altersklasse kann nur als eine zeitlich begrenzte Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Stelle oder der Ausschuß des Fußballbezirks, der den allgemeinen Spielbetrieb regelt. Die für die Jugendarbeit eingesezte Körperschaft soll bei der Entscheidung nicht ohne Einfluß bleiben. Die persönliche Vorstellung des Jugendlichen ist erforderlich. Die Vorbringung eines sportärztlichen Urteils über die körperliche Beschaffenheit des Spielers kann verlangt werden.
3. Die Entscheidung des Bezirks und ihre zeitliche Grenze muß im Spielerspaß vermerkt sein.

Erläuterungen:

Satz 134, „Altersklassen“, steht in engem Zusammenhang mit diesem Satz und ist zu beachten. Daß der Spiel- und Übungsbetrieb der Knaben, Jugendlichen und Männer voneinander getrennt ist, bedeutet, daß Mannschaften einer Altersklasse nicht gegen eine solche anderer Altersklassen spielen und daß auch grundsätzlich die Angehörigen einer Altersklasse keine Spielberechtigung für eine andere Altersklasse erhalten können. Während Satz 134 mehr die zulässigen Ausnahmen behandelt, die aus den örtlichen Verhältnissen und Umständen des Bezirks und der Vereine hergeleitet sind, befaßt sich Satz 142 mit Ausnahmen, die für einzelne Spieler gestattet sind.

Wenn ein Spieler in seiner körperlichen Entwicklung so weit zurückgeblieben ist, daß das Spielen in der seinem Alter nach zuständigen Mannschaft für ihn gesundheitliche oder körperliche Nachteile haben müßte, so kann der Bezirk die Spielberechtigung für die jüngere Altersklasse verlängern.

Auch ein über die Gebühr stark entwickelter Jugendlicher kann als Ausnahme die Spielberechtigung für Männermannschaften erhalten. Einer solchen

Ausnahme kann stattgegeben werden, wenn die Zahl der Jugendlichen in einem Verein so gering ist, daß es nicht mehr zur Aufstellung einer vollständigen Jugendmannschaft ausreicht. Bei ländlichen Vereinen wird ein solcher Ausnahmefall häufig zutreffen. Bestehen jedoch in einem Verein mehrere Jugend- und Männermannschaften und ist als wirklicher Grund eines Antrages die Verstärkung der 1. Männermannschaft durch einen befähigten Jugendlichen — ohne Rücksicht auf seine körperliche Beschaffenheit — erkennbar, so soll die Spielberechtigung für eine andere Altersklasse nicht gegeben werden.

Es liegt in dem Ermessen des Fußballbezirks und der von ihm zur Prüfung solcher Anträge eingesetzten Stelle, die Anträge der Vereine abzulehnen oder ihnen stattzugeben. Jede Stattdabe eines Antrages setzt eine Prüfung der Verhältnisse voraus. Die Spieler sollen dem Bezirk vorgestellt werden. Handelt es sich um einen Fall, der seinen Grund in körperlicher Verbildung, Schwäche oder zurückgebliebener körperlicher Entwicklung hat, so kann die Entscheidung auch von der Vorlage eines sportärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Bezirksstelle soll bei den Entscheidungen nach Möglichkeit ein oder zwei Mitglieder des Jugendausschusses hinzuziehen.

Jede Entscheidung des Bezirks muß beschriftet sein. In dem im Besiß jedes Mitgliedes befindlichem Spielerspaß muß der Bezirk eine Eintragung machen, aus der die zeitliche Begrenzung der Spielerlaubnis hervorgeht, etwa so: „Spielberechtigt für Jugendmannschaften bis 1. 7. 1931“. Der Verein, der eine Fristverlängerung wünscht, hat das rechtzeitig beim Bezirk zu beantragen. Der Bezirk läßt sich den Jugendlichen erneut vorstellen und entscheidet dann.

Spieler, die einen Bezirksvermerk in ihrem Spielerspaß nicht aufweisen können, dürfen nur in einer Mannschaft ihrer zuständigen Altersklasse spielen. Es heißt in der Erläuterung zu Satz 43 der VSS: „Spieler müssen unter allen Umständen vom Spiel zurückgewiesen werden, wenn:

3. Jugendspieler keine Spielberechtigung für Männermannschaften haben;
4. Knaben keine Spielberechtigung für Jugendmannschaften haben.“

Satz 143. Strafweisen.

1. Strafbare Vergehen von Knaben und Jugendlichen werden von den im Bezirk eingesezten Verhandlungskörperschaften verhandelt und entschieden. (Siehe auch Satz 208 „Das Strafweisen für Jugendliche“.)
2. Nach Möglichkeit soll zu den Verhandlungen ein Mitglied des Jugendausschusses hinzugezogen werden.
3. Geldstrafen für Vergehen von Knaben und Jugendlichen sind unstatthaft.
4. Bei einem Spielverbot über einen Verein unterliegt die Jugendabteilung nicht dem Verbot.
5. Die Verhängung eines Spielverbotes über eine ganze Jugendabteilung ist unzulässig. Nur die schuldigen Knaben und Jugendlichen oder einzelne Mannschaften können bestraft werden.

Erläuterungen:

Strafbare Vergehen von Knaben und Jugendlichen soll nicht der Jugendausschuß verhandeln und entscheiden, sondern die Bezirksleitung bzw. die Stelle des Bezirks, die Strafgewalt ausüben kann, also der Verhandlungsausschuß, die Spruchkammer usw. Damit nicht die Jugendarbeit schädigende Beschlüsse zustandekommen, soll ein Mitglied des Jugendausschusses zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Da der Begriff des Jugendalters allgemein über das 18. Lebensjahr bis zum 20.—21. Lebensjahr hinausgeht und viele Vergehen von Spielern dieses Alters zur Verhandlung kommen, ist es nicht unzumutbar, einem Mitglied des Jugendausschusses einen ständigen Sitz im Verhandlungsausschuß einzuräumen. Für die Aburteilung von Vergehen der

Knaben und Jugendlichen haben in vollem Umfang — mit Ausnahme der angeführten Abweichungen — die allgemeinen Strafbestimmungen der Bundesfußballgesetzgebung Geltung. Aber der Geist und der Wille des modernen Strafvollzuges und Jugendgerichtswesens soll im Sinne seiner fortschrittlichen Verständnisse für die Rechtsprechung über Knaben und Jugendliche der Fußballsparte zur Anwendung kommen. Immer ist zu bedenken, daß der Jugendliche in seinen Jahren ein Alter durchlebt, das ihn nicht voll verantwortlich für seine Vergehen macht. Auch die Wirtschaftslage, Erwerbslosigkeit, schlechtes Familienleben, schlechte Beispiele und Vorbilder beeinflussen das Seelenleben und damit auch die Handlungen der Jugendlichen. Die Rechtsprediger sollen Verständnis für die Eigenart des Jugendalters haben und nicht schematisch die allgemeinen Rechtsgrundsätze anwenden. Wo zu erkennen ist, daß jugendlicher Übermut oder ganz unüberlegtes Handeln zu einer strafbaren Verletzung führten, kann die Strafe ausgelehrt werden mit der Aussicht auf gänzlichen Erlass, wenn keine weiteren strafbaren Verletzungen beantragt werden. Die sogenannte „Verwahrungstrafe“ kann also bei Jugendstraftaten angewendet werden. Das beizugehende bzw. bewohnende Mitglied des Jugendausschusses soll die Belange der Jugendlichen und Knaben wahren und darauf achten, daß im Sinne von Satz 131—143 der WFS verhandelt und geurteilt wird.

Im Sinne dieser Auffassungen liegen auch die Satzungsbestimmungen, daß Geldstrafen für Vergehen von Knaben und Jugendlichen unstatthaft sind, daß bei einem Spielverbot über einen Verein die Jugendabteilung ausgenommen bleibt und daß bei Vergehen von Knaben und Jugendlichen nur diese oder deren Mannschaft — sofern die ganze Mannschaft mitschuldig ist —, nicht aber die ganze Jugendabteilung mit einem Spielverbot bestraft werden kann.

Verhandlungen von Vergehen Jugendlicher sollen möglichst nicht in den späten Abendstunden angelehrt werden. Bei mehreren Verhandlungen soll die Jugendfrage zuerst verhandelt werden.

XI. Teil.

Das Rechtswesen.

A. Allgemeiner Teil.

Satz 144. Grundsätze für das Rechtswesen.

1. Für die Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. besteht ein eigenes Rechtswesen, soweit das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. nicht zuständig ist.
2. Dem Rechtswesen der Fußballsparte unterstehen alle Mitglieder, Vereine bzw. Abteilungen und Körperschaften der Fußballsparte.
3. Der Zuständigkeit des Rechtswesens der Fußballsparte unterliegen die Spielregeln, technischen Regeln, Verwaltungs- und Rechtsregeln für das Rechtsmittel, Verhandlungs- und Strafwesen.
4. Für das Rechtswesen in der Fußballsparte sind zuständig:
 - a) die Bundesfußballgesetzgebung,
 - b) das Schiedsrichterlehrbuch,
 - c) die besonderen Richtlinien und Regeln für die verschiedenen Arbeitsgebiete der Fußballsparte,

- d) die amtlich bekanntgemachten Auslegungen, Ergänzungen und Änderungen der Bundesfußballgesetzgebung, Spielregeln und Richtlinien,
- e) das Bundesstatut des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V.,
- f) für das Rechtswesen in den Fußballbezirken und Fußballkreisen (und Verbänden) die Satzungen und Richtlinien dieser Körperschaften, soweit sie mit den vorgenannten Gesetzen und Regeln nicht in Widerspruch stehen.

5. Jede Satzungsvorschrift kann „zwingendes“, „nachgiebiges“ oder „freies Recht“ sein. Für zwingendes Recht gilt der Begriff „m u ß“, für nachgiebiges Recht „s o l l“ und für freies Recht „k a n n“.

- a) Zwingendes Recht ist ohne Einschränkung unänderlich. Eine Ausnahme oder Abschwächung ist unstatthaft.
- b) Nachgiebiges Recht ist nur dann abänderlich oder abschwächbar, wenn besondere örtliche und sonstige zwingende Gründe die Durchführung der Vorschrift ausschließen.
- c) Freies Recht kann nach freiem Ermessen, nach Bedürfnissen und Verhältnissen geregelt werden.

Nachgiebiges und freies Recht der Satzungsvorschriften können zwingendes Recht in den Fußballkreisen und den Fußballbezirken werden, wenn die zuständigen Organe dieser Körperschaften eine „nachgiebige“ oder „freie“ Satzungsvorschrift für ihr Tätigkeitsgebiet als „zwingend“ beschließen und in ihre Satzungen aufnehmen.

6. Alle amtlichen Entscheidungen und Anordnungen der Körperschaften, deren Organe, Amtsverwalter und Schiedsrichter in gewerteten Spielen sind durch Rechtsmittel unter gewissen Voraussetzungen anfechtbar.

7. Rechts- und Verhandlungsstellen bestehen im Fußballbezirk, Fußballkreis und Bund.

Die nachstehenden Rechtsvorschriften regeln die Zuständigkeit, den Aufgabenkreis und die Zusammensetzung der Verhandlungsstellen. (Satz 151—164 der WFS.)

8. Alle Verhandlungen sollen mündlich im Beisein des Klägers und des Beklagten stattfinden. Ausnahmen behandeln die nachstehenden Rechtsvorschriften.
9. Im Strafverfahren gegen Mitglieder und Vereine sollen die Angeklagten sich rechtfertigen können. Die Verteidigung darf nicht eingeschränkt werden.

Erläuterungen:

Eine Gemeinschaft, die mehr als 130 000 Menschen derselben Gesinnung und Weitausdehnung umfaßt und in ihrer Vertretung nach oben bis zur Spitze mehr als 3000 kleine Vereinigungen von Mitgliedern, mehr als 100 in örtliche Gebiete aufgestellte Bezirke und in weiterem Sinne 17 Kreise aufweist, ist eine gewaltige und achtungsgebietende gesellschaftliche Organisation, ein kleiner Staat für sich.

In einer solchen vielgestaltigen Gemeinschaft wird es verschiedene Auffassungen, Meinungsverschiedenheiten, Gegensätze, Reibungsflächen und Aus-